



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) in der AHV, IV und EO**

Gültig ab 1. Januar 2001

**Stand 1. Januar 2007**

318.102.03 d

4.07

## **Vorwort**

Aufgrund erheblicher Neuerungen im AHV-Beitragswesen ab dem 1. Januar 2001 drängten sich zahlreiche Anpassungen der Wegleitung und der Anhänge auf. Inhaltlich geht es im Wesentlichen um die Umstellung von der zweijährigen Vergangenheits- zur einjährigen Gegenwartsbemessung für die persönlichen Beiträge sowie um eine Revision des Bezugsverfahrens und der Zinsenregelung.

Die vorliegende Neuauflage beinhaltet – mit nur geringfügigen Abweichungen – die bereits bestehende Voraufgabe der geänderten Teile.

Aus zeitlichen Gründen folgt das neu überarbeitete Stichwortregister erst mit dem Nachtrag 1.

## **Vorwort zum Nachtrag 1**

Mit dem Nachtrag 1 werden einige Präzisierungen zur Beitragsberechnung im System der einjährigen Gegenwartsbemessung in die Wegleitung aufgenommen. Geändert wird weiter die Praxis zu [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) im Eheschliessungs- und -auflösungsjahr. Die Beitragsbefreiung wird nicht mehr ausgeschlossen, sondern neu für das ganze Kalenderjahr der Heirat sowie der Scheidung und Verwitwung gewährt. Ausserdem ist die neueste publizierte Rechtsprechung bis und mit Heft 4/2001 der AHI-Praxis berücksichtigt worden. Mit dem Nachtrag wird auch das bisher fehlende Stichwortverzeichnis nachgeliefert. Wie üblich enthält der Nachtrag Ersatzseiten. Diese sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/02 versehen.

## **Vorwort zum Nachtrag 2**

Mit dem Nachtrag 2 wird der Einführung des ATSG und den Verordnungsänderungen auf den 1. Januar 2003 Rechnung getragen. Weiter werden Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Heft 4/2002 der AHI-Praxis nachgetragen. Wie üblich enthält der Nachtrag Ersatzseiten. Diese sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/03 versehen.

### **Vorwort zum Nachtrag 3**

Mit dem Nachtrag 3 wird der zweite Teil der WSN (Beiträge der Nichterwerbstätigen) neu gestaltet: Wo möglich, wurde der Text zur besseren Verständlichkeit sprachlich vereinfacht. Zudem wurden die einzelnen Kapitel neu geordnet. Neu enthält der zweite Teil der WSN Regeln betreffend die Bemessung der Beiträge der Nichterwerbstätigen, welche nur während einem Teil des Kalenderjahres beitragspflichtig sind (siehe Rz 2107 ff. und 2128–2132). Bis anhin war die Vorgehensweise in diesen Fällen nicht explizit geregelt.

Ausserdem ist die neueste publizierte Rechtsprechung bis und mit Heft 4/2003 der AHI-Praxis berücksichtigt.

## **Vorwort zum Nachtrag 4**

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden Präzisierungen zur Behandlung der persönlichen Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in die Wegleitung aufgenommen. Ausserdem werden einige Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis AHI 4/2004). Wie üblich enthält der Nachtrag Ersatzseiten, welche mit dem Vermerk 1/05 versehen sind.

## **Vorwort zum Nachtrag 5**

Der vorliegende Nachtrag enthält gewisse Änderungen bezüglich der Behandlung von persönlichen Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche im Hinblick auf das Inkrafttreten des dritten Pakets der 1. BVG-Revision notwendig geworden sind. Ausserdem wurden einige Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis AHI 6/2004 und EVG-Urteile [Auswahl] BSV-Liste Oktober 2005). Wie üblich sind die Nachträge mit dem Vermerk 1/06 versehen.

**Vorbemerkungen zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2007**

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Wegleitung an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare und an die neue Regelung für Asylsuchende nach [Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> AHVG](#) angepasst. Ausserdem werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (EVG-Urteile [Auswahl] BSV-Listen November 2005–Juli/August 2006). Wie üblich sind die Nachträge mit dem Vermerk 1/07 versehen.



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	16
<b>1. Teil: Beiträge der Selbständigerwerbenden</b>	
1. Versicherteneigenschaft, Beitragssubjekte .....	18
1.1 Als Selbständigerwerbende obligatorisch versicherte Personen .....	18
1.2 Selbständigerwerbende .....	18
1.2.1 Begriff .....	18
1.2.2 Einzelfälle .....	18
1.2.2.1 Allgemeines .....	18
1.2.2.2 Eheleute bzw. in eingetragener Part- nerschaft lebende Personen.....	20
1.2.2.3 Mitglieder von Personengesamtheiten ..	22
2. Beitragspflicht .....	28
2.1 Dauer der Beitragspflicht.....	28
2.2 Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesell- schaften oder juristischen Personen .....	29
3. Beitragsobjekt.....	30
3.1 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.....	30
3.1.1 Begriff .....	30
3.1.2 Eingrenzungen.....	31
3.1.2.1 Örtliche Begrenzung.....	31
3.1.2.2 Zeitliche Begrenzung.....	33
3.2 Abgrenzungen .....	33
3.2.1 Gegenüber dem massgebenden Lohn .....	33
3.2.2 Gegenüber den übrigen Einkommensarten.....	34
3.3 Bestandteile des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit .....	36
3.4 Ermittlung des reinen Erwerbseinkommens .....	37
3.4.1 Gewinnungskosten .....	38
3.4.2 Abschreibungen und Rückstellungen .....	39
3.4.3 Geschäftsverluste .....	39
3.4.4 Zuwendungen für Personalwohlfahrt und gemeinnützige Zwecke .....	40
3.4.5 Persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der 3. Säule .....	40
3.4.6 Zinsen des im Betrieb investierten Eigen- kapitals .....	41

3.4.6.1	Abgrenzung des Geschäfts- vom Privatvermögen .....	41
3.4.6.2	Bestandteile des im Betrieb investierten Eigenkapitals .....	43
3.5	Haupt- und Nebenerwerb .....	44
4.	Zeitliche Bemessung .....	45
4.1	Beitragsjahr .....	45
4.2	Massgebendes Erwerbseinkommen .....	45
4.3	Massgebendes Eigenkapital.....	45
4.4	Fehlender Geschäftsabschluss im Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme .....	46
5.	Akontobeiträge .....	47
5.1	Grundsatz.....	47
5.2	Festsetzung der Akontobeiträge.....	47
5.3	Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Einkommen.....	48
5.3.1	Im Verlauf des Beitragsjahres.....	48
5.3.2	Nach Ablauf des Beitragsjahres .....	49
5.4	Verfügung.....	49
6.	Definitive Festsetzung der Beiträge und Ausgleich .....	50
6.1	Festsetzung der Beiträge .....	50
6.1.1	Massgebendes Einkommen .....	50
6.1.2	Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals .....	51
6.1.3	Berechnung des AHV/IV/EO-Beitrages .....	51
6.1.4	Beitragsverfügung.....	53
6.2	Ausgleich .....	53
7.	Nachforderung von Beiträgen.....	54
7.1	Im Allgemeinen.....	54
7.2	Einzelne Tatbestände.....	55
7.2.1	Auf Steuermeldung beruhende Beitragsverfügung.....	55
7.2.1.1	Nachsteuermeldung, R-Meldung .....	55
7.2.1.2	Eigene Feststellungen der Ausgleichskasse .....	56
7.2.2	Auf kasseneigener Einschätzung beruhende Beitragsverfügung.....	56
7.2.2.1	Steuermeldung .....	56
7.2.2.2	Fehlende oder unbrauchbare Steuermeldung .....	56

8.	Einkommensermittlungsverfahren .....	57
8.1	Erwerbseinkommen .....	57
8.2	Investiertes Eigenkapital.....	57
8.3	Meldebegehren an die Steuerbehörde .....	57
8.3.1	Vorbereitung des Meldebegehrens.....	57
8.3.2	Mutationen nach Zustellung des Meldebegehrens.....	59
8.4	Entgegennahme der Meldung .....	60
8.5	Einholung einer Sofortmeldung .....	61
8.6	Kennzeichnung der Steuermeldung .....	61
8.7	Verbindlichkeit der Meldungen .....	62
8.8	Unverbindliche Meldungen .....	64
8.9	Sonderfälle der Einkommensermittlung durch die Steuerbehörden.....	66
8.9.1	Zusätzliche Meldungen.....	66
8.9.2	Zusätzliche Meldungen über in einem Nachsteuerverfahren ermitteltes Einkommen .....	66
8.9.3	Behandlung der erstatteten Meldungen durch die Ausgleichskasse .....	67
8.9.4	Meldung über das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre.....	68
8.10	Ermittlung durch die Ausgleichskasse bei fehlender oder unbrauchbarer Steuermeldung.....	68
8.10.1	Anwendungsfälle .....	68
8.10.2	Eheleute, eingetragene Partnerschaften und Gemeinschaft der Erbenden.....	69
8.10.3	Einschätzung durch die Ausgleichskasse.....	70

## **2. Teil: Beiträge der Nichterwerbstätigen**

1.	Kreis der Nichterwerbstätigen .....	71
1.1	Welche Personen sind als Nichterwerbstätige beitragspflichtig?.....	71
1.2	Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben .....	71
1.2.1	Allgemeines .....	71
1.2.2	Besondere Fälle.....	72
1.2.2.1	Im Konkubinat lebende Personen, die den gemeinsamen Haushalt führen.....	73
1.2.2.2	Studierende .....	73
1.2.2.3	Mitglieder religiöser Gemeinschaften ....	75
1.2.2.4	Beschränkt arbeitsfähige Versicherte....	75
1.2.2.5	Inhaftierte und Internierte .....	77

1.3	Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte .....	77
1.3.1	Wer gilt als nicht dauernd voll erwerbstätig? .....	77
1.3.2	Vergleichsrechnung .....	78
2.	Kassenzugehörigkeit und Erfassung der Nichterwerbstätigen .....	81
2.1	Kassenzugehörigkeit .....	81
2.1.1	Grundsatz .....	81
2.1.2	Ausnahmen .....	81
2.2	Erfassung der Nichterwerbstätigen .....	83
2.2.1	Allgemeines .....	83
2.2.2	Nichterwerbstätige verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen oder verwitwete Versicherte .....	84
3.	Beitragspflicht .....	85
3.1	Beginn der Beitragspflicht .....	85
3.2	Ende der Beitragspflicht .....	85
3.3	Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten .....	86
4.	Bemessung der Beiträge .....	88
4.1	Grundsätze der Beitragsbemessung .....	88
4.1.1	Mindestbeitrag .....	88
4.1.2	Abgestufte Beiträge .....	88
4.1.3	Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte .....	89
4.2	Massgebendes Vermögen und Renteneinkommen .....	90
4.2.1	Was gehört zum massgebenden Vermögen? ....	90
4.2.2	Was gehört zum massgebenden Renteneinkommen? .....	91
4.3	Zeitliche Bemessung der Beiträge .....	94
4.3.1	Grundsatz .....	94
4.3.2	Regelfall: Ganzjährige Beitragspflicht (Beitragsjahr = Kalenderjahr) .....	95
4.3.3	Sonderfall: Unterjährige Beitragspflicht (Beitragsjahr = kürzer als Kalenderjahr) .....	97
4.4	Ermittlung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens .....	101
4.4.1	Allgemeines .....	101
4.4.2	Ermittlung des massgebenden Vermögens .....	102
4.4.3	Ermittlung des massgebenden Renteneinkommens .....	102

5. Berechnung und Festsetzung der Beiträge (Beitragsverfügung) .....	104
5.1 Berechnung der Beiträge .....	104
5.2 Festsetzung der Beiträge (Beitragsverfügung) .....	108
6. Bezug der Beiträge .....	108
6.1 Im Allgemeinen .....	108
6.2 Akontobeiträge .....	109
6.2.1 Grundsatz .....	109
6.2.2 Festsetzung der Akontobeiträge .....	109
6.2.3 Wesentliche Abweichung vom voraussicht- lichen Renteneinkommen und Vermögen .....	110
6.3 Auszugleichende Beiträge .....	110
6.4 Anrechnung und Rückerstattung der vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge .....	110
6.5 Besondere Bestimmung für den Bezug der Beiträge von Lehranstalten und Studierenden .....	112
6.5.1 Begriff der Lehranstalt .....	112
6.5.2 Meldepflicht der Lehranstalten .....	112
6.5.3 Bezug der Beiträge im Allgemeinen .....	113
6.5.4 Bezug der Beiträge durch die Lehnanstalten .....	113
6.5.5 Befreiung von der Beitragspflicht als Nicht- erwerbstätige .....	114
6.5.6 Volle oder teilweise Rückerstattung der entrichteten Beiträge .....	114
6.5.7 Verbuchung, Eintrag ins IK .....	115
6.5.8 Verlust des ehemaligen Markenhefts .....	115
6.6 Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Inhaftierten und Internierten .....	116
6.7 Besondere Bestimmungen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufent- haltsbewilligung .....	116

### **3. Teil: Herabsetzung und Erlass der Beiträge**

1. Grundsätzliches .....	118
2. Herabsetzung von Beiträgen .....	120
2.1 Formelle Voraussetzungen .....	120
2.1.1 Form und Inhalt des Herabsetzungsgesuches ...	120
2.1.2 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung .....	121
2.2 Unzumutbarkeit (materielle Voraussetzung) .....	121
2.2.1 Begriff der Unzumutbarkeit .....	121

2.2.2	Betriebsrechtlicher Notbedarf (Existenzminimum) gemäss Art. 93 SchKG.....	123
2.2.3	Anrechenbares Vermögen bzw. Schulden .....	124
2.2.4	Ausschlussgründe.....	125
2.2.5	Abklärung durch die Ausgleichskasse .....	125
2.3	Mass der Herabsetzung .....	127
2.3.1	Allgemeines .....	127
2.3.2	Herabsetzung unter die Höhe des üblichen Ansatzes für Arbeitnehmende .....	128
2.4	Festsetzung der herabgesetzten Beiträge.....	129
2.4.1	Berechnung der Beiträge.....	129
2.4.2	Herabsetzungsverfügung.....	129
2.5	Wirkungen der Herabsetzung von Beiträgen.....	131
2.5.1	Zeitlicher Geltungsbereich .....	131
2.5.2	Zu Unrecht verfügte Herabsetzung.....	131
3.	Erlass von Beiträgen .....	131
3.1	Formelle Voraussetzungen.....	131
3.2	Materielle Voraussetzungen .....	132
3.3	Abklärung durch die Ausgleichskassen.....	133
3.3.1	Prüfung des Gesuches und Wohnsitzkanton.....	133
3.3.2	Erlassverfügung.....	134
3.4	Vereinfachtes Erlassverfahren .....	134
 <b>4. Teil: Anhänge</b>		
1.	Wegleitung für die Steuerbehörden über das Meldever- fahren mit den AHV-Ausgleichskassen .....	135
A.	Verzeichnis der im Meldeverfahren verwendeten Abkürzungen .....	152
B.	Abgrenzung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen.....	153
C.	Steuermeldeformulare .....	159
D.	Vorgehen für die Steuermeldung über Einkommen und Vermögen bei elektronischer Auswertung der Angaben .....	162
2.	Verzeichnis der Anstalten, die für ihre Insassen mit der kantonalen Ausgleichskasse zentral abrechnen .....	165
3.	Von den Wohnsitzkantonen bezeichnete Behörden für die Prüfung der Erlassgesuche .....	166

4. Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz .....	168
5. Beitragspflicht von Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebender Personen .....	173
6. Beispiele zur Vergleichsrechnung .....	189
7. Stichwortregister .....	194

**Abkürzungen**

AHI	AHI-Praxis, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
EO	Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht, bis 31. Dezember 2006
EVGE	Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, Amtliche Sammlung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Ab 1970 erscheinen die Entscheide des EVG im neuen V. Teil der Sammlung der Entscheide des Bundesgerichtes (BGE)
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung



IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
IVV	Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (SR 831.201)
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 über das Schweizerische Obligationenrecht
RWL	Wegleitung über die Renten
Rz	Randziffer
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311)
VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge
WKB	Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen
ZAK	Monatszeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

## 1. Teil: Beiträge der Selbständigerwerbenden

### 1. Versicherteneigenschaft, Beitragssubjekte

#### 1.1 Als Selbständigerwerbende obligatorisch versicherte Personen

- 1001 Selbständigerwerbende, die in der Schweiz ihren zivilrechtli-  
1/03 chen Wohnsitz haben oder daselbst ihre Erwerbstätigkeit ausüben, sind obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG](#)).
- 1002 Vorbehalten bleiben die Ausnahmen von der Versicherung  
1/03 gemäss [Art. 1a Abs. 2 AHVG](#) sowie anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarungen.
- 1003 Das Nähere wird in der WVP umschrieben.  
1/03

#### 1.2 Selbständigerwerbende

##### 1.2.1 Begriff

- 1004 Als selbständig erwerbstätig gelten natürliche Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne von [Art. 9 Abs. 1 AHVG](#) ausüben. Vgl. zum Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit Rz 1056 ff.

##### 1.2.2 Einzelfälle

###### 1.2.2.1 Allgemeines

- 1005 Als Selbständigerwerbende gelten in erster Linie die (Mit-)Eigentümerinnen und (Mit-)Eigentümer von Unternehmungen, Betrieben oder Geschäften<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> 2. Dezember 1949 ZAK 1950 S. 81 –  
8. Januar 1996 AHI 1996 S. 212 BGE 122 V 1

- 1006 Bei Nutzniessung gilt die Nutzniesserin oder der Nutzniesser als selbständigerwerbend<sup>2</sup> (vgl. auch Rz 1038). Siehe aber Rz 1025.
- 1007 Ist der Betrieb verpachtet, so gilt die Pächterin oder der Pächter als selbständigerwerbend<sup>3</sup>.
- 1008 Selbst wenn die gemäss den drei vorstehenden Randziffern als selbständigerwerbend geltenden Personen an der Bewirtschaftung nicht persönlich mitwirken, stellt das erzielte Einkommen in der Regel nicht Ertragseinkommen, sondern solches aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar<sup>4</sup>.
- 1009 Bleibt die Pachtsache im Geschäftsvermögen der verpachtenden Person, ist diese für die Einkünfte daraus weiterhin als Selbständigerwerbende beitragspflichtig.  
Als selbständigerwerbend gelten ferner Personen, die für Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen sowie die Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen besteuert werden.
- 1010 Für die Erfassung einer Person als selbständigerwerbende ist ohne Bedeutung, welche Funktionen diese in der Unternehmung, im Betrieb oder Geschäft ausübt und in welchem Masse sie von ihren rechtlichen Befugnissen als Betriebsinhaberin Gebrauch macht<sup>5</sup> (vgl. auch Rz 1008). Ausnahme siehe Rz 1016.
- 1011 Im Zweifel gilt als selbständigerwerbend, wer für das in einer Unternehmung, einem Betrieb oder Geschäft erzielte Er-

---

<sup>2</sup>	21. Dezember	1949	ZAK 1950	S. 121	–
	13. April	1950	ZAK 1950	S. 269	–
	18. Februar	1952	ZAK 1952	S. 270	EVGE 1952 S. 47
	30. April	1963	ZAK 1963	S. 494	–
	29. Mai	1968	ZAK 1968	S. 624	–
<sup>3</sup>	5. September	1953	ZAK 1953	S. 421	EVGE 1953 S. 205
<sup>4</sup>	18. Juli	1951	ZAK 1951	S. 420	–
	25. August	1964	ZAK 1965	S. 275	EVGE 1964 S. 143
	8. Januar	1996	AHI 1996	S. 212	BGE 122 V 1
<sup>5</sup>	31. Dezember	1949	ZAK 1950	S. 118	EVGE 1949 S. 149
	18. September	1959	ZAK 1959	S. 432	EVGE 1959 S. 180

werbseinkommen steuerpflichtig ist<sup>6</sup> oder, wenn keine Steuerpflicht besteht, wer die Unternehmung, den Betrieb oder das Geschäft auf eigene Rechnung führt.

- 1012 Ist für die Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit ein Patent notwendig (z.B. Wirtschafts-, oder Apotheker/innenpatent usw.) und besteht Zweifel darüber, wer für Unternehmung, Betrieb oder Geschäft das wirtschaftliche Risiko trägt, so bildet das Patent für die Feststellung der selbständigerwerbenden Person ein Indiz.
- 1013 Ergibt sich jedoch bereits aus den unter Rz 1005 bis 1011 erwähnten Kriterien, wer als selbständigerwerbend zu gelten hat, so ist der Einwand, eine andere Person sei Inhaberin des Patentes, ohne Bedeutung<sup>7</sup>.
- 1014 Von jeder im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma wird vermutet, sie sei ein auf Erwerb gerichtetes Unternehmen, dessen Inhaberin oder Inhaber eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübe. Von dieser Vermutung kann nur abgewichen werden, wenn der Handelsregistereintrag seit längerer Zeit offensichtlich nicht mehr den Tatsachen entspricht<sup>8</sup>.

#### 1/07 1.2.2.2 Eheleute bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen

- 1015 Als selbständigerwerbend gilt bei Eheleuten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen die Eigentümerin oder der Eigentümer der Unternehmung, des Betriebes oder Geschäftes (s. Rz 1005).
- 1016 Führen Eheleute bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen Unternehmung, Betrieb oder Geschäft gemeinsam, so ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu

---

<sup>6</sup>	27. Oktober	1967	ZAK 1968	S. 166	EVGE 1967	S. 225
<sup>7</sup>	29. April	1959	ZAK 1959	S. 332	–	
<sup>8</sup>	17. Januar	1975	ZAK 1975	S. 301	BGE 101	V 7
	18. August	1977	ZAK 1978	S. 214	–	
	21. Februar	1980	ZAK 1981	S. 383	–	
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE 121	V 80

beurteilen, wer als selbständigerwerbend zu betrachten ist<sup>9</sup>. Es bestehen keine Vermutungen zugunsten des Ehemannes oder der Ehefrau bzw. zugunsten einer Partnerin oder eines Partners.

- 1017 Für die Feststellung der Beitragspflicht kann aus [Art. 9](#)  
1/07 [Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> DBG](#) (für die Steuerveranlagung wird das Einkommen von Eheleuten bzw. von in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe bzw. Partnerschaft leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet; Faktorenaddition) nichts abgeleitet werden.
- 1018 Melden sich Ehefrau und Ehemann bzw. beide eingetragene  
1/07 Partnerinnen oder beide eingetragene Partner als Selbständigerwerbende an, so hat die Ausgleichskasse vorgängig zu prüfen, ob beide die nach der Rechtsprechung massgebenden Voraussetzungen (vgl. Rz 1057) erfüllen. Die Tatsachen, dass beide selbständig über ein gemeinsames Geschäftskonto verfügen können, die Aufgaben gegenseitig gleich verteilt sind, sowohl Ehefrau wie Ehemann bzw. beide eingetragene Partnerinnen und Partner über gleichwertige Ausbildungen verfügen oder wesentliche finanzielle Eigenmittel eingebracht haben, können Hinweise auf einen gemeinsam geführten Betrieb sein.
1018. Um die beitragsrechtliche Stellung von Bäuerinnen zu be-  
1 bestimmen, können die Ausgleichskassen den „Fragebogen  
1/07 zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb“ einsetzen (gilt gleichermassen für eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner). Der Fragebogen kann beim Schweizerischen Bauernverband ([www.sbv-treuhand.ch](http://www.sbv-treuhand.ch)) bezogen werden.
- 1019 Wenn die Ausgleichskasse nach den Abklärungen sowohl  
1/07 die Ehefrau als auch den Ehemann bzw. beide eingetragene Partnerinnen oder beide eingetragene Partner als Selbständigerwerbende betrachtet und die Steuerbehörde aus-

---

<sup>9</sup>

serstande ist, die Einkommen getrennt zu melden, so ist nach Rz 1261 vorzugehen.

- 1020 Besteht Unklarheit darüber, ob der Ehemann bzw. die Partnerin am Unternehmen, am Betrieb oder am Geschäft der Ehefrau bzw. der Frau, mit der sie in eingetragener Partnerschaft lebt, beteiligt ist, so gilt er bzw. sie als mitarbeitendes Familienmitglied. Dasselbe gilt für die Fälle, wo der Ehemann bzw. der Partner das Unternehmen, den Betrieb oder das Geschäft führt, und Ungewissheit über die beitragsrechtliche Qualifikation der Ehefrau bzw. des Mannes besteht, mit dem er in eingetragener Partnerschaft lebt (s. die WML).

### 1.2.2.3 Mitglieder von Personengesamtheiten

#### a) einfache Gesellschafterinnen und Gesellschafter

- 1021 Jede einfache Gesellschafterin und jeder einfache Gesellschafter gelten als selbständigerwerbend, da sie mit dem Einsatz ihrer Person an der Personengesamtheit teilhaben, damit ein Unternehmerrisiko tragen und Dispositionsbefugnis besitzen, d.h. den Geschäftsgang mitbestimmen<sup>10</sup>.
- 1022 Für die Aufteilung des Geschäftsergebnisses sind in erster Linie vertragliche Vereinbarungen massgebend. Liegen solche nicht vor, so gilt das Geschäftsergebnis als gleichmässig unter die Teilhaberinnen und Teilhaber verteilt<sup>11</sup>.

#### b) Kollektivgesellschafterinnen und Kollektivgesellschafter

- 1023 Bei Kollektivgesellschaften wird vermutet, dass sie wirtschaftliche Ziele verfolgen und ein nach kaufmännischer Art ge-

---

<sup>10</sup>	13. Oktober	1969	ZAK 1970	S. 157	–
	21. Februar	1980	ZAK 1981	S. 383	–
	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 223	–
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE 114 V 72
<sup>11</sup>	21. Februar	1980	ZAK 1981	S. 383	–
	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 223	–

führtes Gewerbe betreiben<sup>12</sup>. Der Nachweis des Gegenteils obliegt den Teilhaberinnen und Teilhabern.

- 1024 Teilhaberinnen und Teilhaber von Kollektivgesellschaften gelten ungeachtet des Ausmasses ihrer persönlichen Mitwirkung in der Gesellschaft als Selbständigerwerbende<sup>13</sup>.
- 1025 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben Beiträge vom Gewinn, den die Kollektivgesellschaft erzielt, zu entrichten, auch wenn der Gewinn mit einer Nutzniessung belastet ist und einer Person zukommt, die nicht Gesellschafterin ist. Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Nutzniesserin oder der Nutzniesser Dispositionsbefugnisse besitzt, d.h. betriebliche Anordnungen treffen kann.

### c) Kommanditgesellschafterinnen und Kommanditgesellschafter

- 1026 Bei der Kommanditgesellschaft gilt wie bei der Kollektivgesellschaft die Vermutung, dass sie wirtschaftliche Ziele verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (s. Rz 1023)<sup>14</sup>.
- 1027 Das Einkommen der Komplementärinnen und Komplementäre besteht aus einem Anteil am Geschäftsergebnis (Gewinnanteil), einem Zins für den Gesellschaftsanteil und für allfällige weitere Kapitaleinlagen sowie einem Arbeitsentgelt (Honorar, Salär). Alle diese Bestandteile gelten als Einkom-

12	14. März	1959	ZAK 1959	S. 207	EVGE 1959	S. 39
	7. Juli	1964	ZAK 1965	S. 230	EVGE 1964	S. 147
	17. Januar	1975	ZAK 1975	S. 301	BGE 101 V	7
	15. März	1985	ZAK 1985	S. 316	–	
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE 121 V	80
13	14. Mai	1952	ZAK 1952	S. 266	EVGE 1952	S. 117
	29. April	1959	ZAK 1959	S. 332	–	
	18. September	1959	ZAK 1959	S. 432	EVGE 1959	S. 180
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE 114 V	72
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE 121 V	80
14	17. Mai	1963	ZAK 1963	S. 491	EVGE 1963	S. 99
	5. September	1974	ZAK 1975	S. 251	BGE 100 V	140
	15. März	1985	ZAK 1985	S. 316	–	
	16. August	1995	AHI 1996	S. 90	BGE 121 V	80

men aus selbständiger Erwerbstätigkeit, soweit es den Zins für das im Betrieb arbeitende Eigenkapital übersteigt.

- 1028 Das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre kann bestehen aus einem Anteil am Geschäftsergebnis (Gewinnanteil), einem Zins für die Kommandite und für allfällige weitere Kapitaleinlagen sowie einem Arbeitsentgelt, wenn die Kommanditärin oder der Kommanditär in der Gesellschaft mitarbeitet.
- 1029 Gewinnanteil und Zins, soweit dieser den Zins für das im Betrieb arbeitende Eigenkapital übersteigt, gehören zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Ohne Bedeutung ist, ob die Kommanditärin oder der Kommanditär in der Gesellschaft mitarbeitet<sup>15</sup>.
- 1030 Das Arbeitsentgelt der Kommanditärin oder des Kommanditärs gehört im Allgemeinen zum massgebenden Lohn (s. WML).
- 1031 Zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehört das Arbeitsentgelt nur, wenn die Kommanditärin oder der Kommanditär nicht aufgrund eines Anstellungsverhältnisses, sondern in der Eigenschaft als Gesellschafterin oder Gesellschafter für die Gesellschaft tätig ist (z.B. als Geschäftsführerin)<sup>16</sup>.

#### **d) Stille Teilhaberinnen und Teilhaber**

- 1032 Gegenüber Dritten nicht in Erscheinung tretende stille Teilhaberinnen oder Teilhaber sind als Selbständigerwerbende beitragspflichtig, wenn sie im internen Gesellschaftsverhältnis den nach aussen hin auftretenden, eventuell im Handelsre-

---

<sup>15</sup>	2. April	1979	ZAK 1979	S. 426	BGE	105	V	4
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE	114	V	72
<sup>16</sup>	27. Oktober	1967	ZAK 1968	S. 166	EVGE	1967	S.	225



gister eingetragenen Partnerinnen und Partnern tatsächlich gleichgestellt sind<sup>17</sup>.

- 1033 Auch für stille Teilhaberinnen und Teilhaber sind die Anteile, welche sie als Mitglieder einer auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit an deren Reingewinn haben, Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit<sup>18</sup>.

## e) Erbgemeinschaftlerinnen und Erbgemeinschaften

### – Grundsätzliches

- 1034 Besteht eine Erbschaft aus Unternehmung, Betrieb oder Geschäft, die von den Erbinnen und Erben als Erbgemeinschaft geführt werden, so gilt dies als Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, deren Ertrag der Beitragspflicht unterliegt. Die Mitglieder einer solchen Erbgemeinschaft gelten als Selbständigerwerbende und sind für daraus erzielte Einkommen beitragspflichtig<sup>19</sup>.

Dies gilt auch, wenn

- 1035 – die Erbgemeinschaftlerinnen und Erbgemeinschaftler ihre Mitwirkung beim gemeinsamen Beschluss über die Weiterführung der Unternehmung, des Betriebes oder Geschäftes und über die massgebenden Dispositionen auf stillschweigende Zustimmung zu den geschäftlichen Vorkehren und Anträgen anderer beschränken<sup>20</sup>;
- 1036 – die der Erbgemeinschaft gehörende Unternehmung, der Betrieb oder das Geschäft von einem Teil der Erbgemeinschaft

<sup>17</sup>	4. Mai	1955	ZAK 1955	S. 355	–
	21. Juli	1966	ZAK 1966	S. 560	–
	26. Juni	1967	ZAK 1967	S. 543	EVGE 1967 S. 86
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	–
<sup>18</sup>	11. September	1972	ZAK 1973	S. 195	–
	25. April	1986	ZAK 1986	S. 459	–
<sup>19</sup>	20. Mai	1959	ZAK 1959	S. 334	–
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE 114 V 72
<sup>20</sup>	5. Dezember	1950	–		EVGE 1950 S. 217
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE 114 V 72

meinschafterinnen und Erbegemeinschafter als Personengesellschaft geführt wird, soweit die Erbinnen und Erben betriebliche Anordnungen treffen können. Bei Personengesellschaften gilt dies auch, falls die Erbinnen und Erben einer verstorbenen Teilhaberin oder eines verstorbenen Teilhabers in die Rechte und Pflichten der bzw. des Verstorbenen eintreten und solange sie die Befugnis haben, betriebliche Anordnungen zu treffen. Wird die Gesellschaft aufgelöst oder tritt eine neue Teilhaberin oder ein neuer Teilhaber anstelle der bzw. des alten, so hört für sie die Beitragspflicht in bezug auf die Gewinnanteile der Gesellschaft auf<sup>21</sup>;

1037 – die Verfügungsmacht einzelner Erbegemeinschafterinnen bzw. Erbegemeinschafter durch eine Vormünderin, einen Vormund oder eine mit der testamentarischen Willensvollstreckung betrauten Person zeitweise eingeschränkt oder aufgehoben ist<sup>22</sup>.

1038 Steht der überlebenden Ehefrau oder dem überlebenden Ehemann die Nutzniessung am ganzen Nachlass zu ([Art.473 ZGB](#)) oder werden Unternehmung, Betrieb oder Geschäft dieser, diesem, einer Erbin oder mehreren Erbinnen, einem oder mehreren Erben zur Nutzung überlassen (Übernehmerin, Übernehmer), so gelten nur die nutzungsberechtigte(n) Person(en) als Selbständigerwerbende. Es ist unerheblich, ob die Nutzungsberechtigung auf einer letztwilligen Verfügung oder auf einer Vereinbarung zwischen den Erbinnen und Erben beruht. Damit entspricht die Behandlung in der AHV in der Regel dem Vorgehen der Steuerbehörden.

1039 Bei rückwirkender Übernahme von Unternehmung, Betrieb oder Geschäft einer Erbegemeinschaft durch eine Erbin oder mehrere Erbinnen, einen oder mehrere Erben oder Dritte auf deren Rechnung, scheiden alle Erbinnen und Erben – mit Ausnahme der übernehmenden – vom tatsächlichen Übernahmezeitpunkt an (d.h. nicht rückwirkend) als Selbständigerwerbende aus.

---

<sup>21</sup>	19. März	1958	ZAK 1958	S. 228	EVGE 1958	S. 11
	30. April	1963	ZAK 1963	S. 494	–	
<sup>22</sup>	23. August	1954	ZAK 1954	S. 432	–	

1040 Bezüge, die Erbinnen und Erben für die Mitarbeit in Unternehmung, Betrieb oder Geschäft der Nutzniesserin oder der Nutzniesserinnen, des oder der Nutzniesser oder Übernehmerinnen oder Übernehmer erhalten, gelten als massgebender Lohn<sup>23</sup>.

**– Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens**

1041 Wird der Anteil der einzelnen Erbinnen und Erben am Ertrag der im Eigentum einer Erbegemeinschaft stehenden Unternehmung, des Betriebes oder Geschäftes nicht durch die Steuerbehörde gemeldet, so ist zwecks Ermittlung der Beiträge der Erbinnen und Erben das Erwerbseinkommen wie folgt aufzuteilen:

1042 Vom Gesamteinkommen werden abgezogen:

- der Zins auf dem im Betrieb arbeitenden Eigenkapital sämtlicher Erbinnen und Erben (Rz 1108);
- die Bezüge in bar und natura (oder in Form von Gutschriften) jener Personen, die an der Erzielung des Ertrages mitgewirkt haben;
- die Bezüge der Nutzniesserin oder des Nutzniessers für deren bzw. dessen allfällige Mitarbeit.

1043 Werden für die Mitarbeit in Unternehmung, Betrieb oder Geschäft keine Bezüge vereinbart, so sind Abzüge nach Massgabe von [Art. 14 AHVV](#) vorzunehmen.

1044 Vom verbleibenden Reingewinn ist danach der der überlebenden Ehefrau oder dem überlebenden Ehemann laut Rechtsgeschäft von Todes wegen (letztwillige Verfügung, Erbvertrag) oder laut Gesetz zustehende Anteil am Reingewinn auszuscheiden (s. [Art. 462 ZGB](#)).

1045 Ist der Teil, auf den die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann als Eigentümerin oder Nutzniesserin bzw. als Eigentümer oder Nutzniesser Anspruch hat, vom Reingewinn ausgeschieden, so ist der verbleibende Rest den (übri-

---

<sup>23</sup> 21. Dezember 1949

gen) Erbinnen und Erben zu gleichen Teilen anzurechnen, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Hat z.B. die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann die Hälfte zu Eigentum, so wird die andere Hälfte den übrigen Erbinnen und Erben zu gleichen Teilen angerechnet.

- 1046 Bildet die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Erbenden (im Sinne von [Art. 602 ff. ZGB](#)), die eine Unternehmung, einen Betrieb oder ein Geschäft führt, die Haupterwerbstätigkeit einer oder eines Versicherten, so schuldet sie bzw. er den jährlichen Mindestbeitrag, wenn ihr bzw. sein jährliches Einkommen unter die in Rz 1169 genannte Grenze sinkt; vorbehalten bleibt Rz 1038.
- 1047 In bezug auf geringfügigen Nebenerwerb s. Rz 1123.

### **– Minderjährige Erbinnen und Erben**

- 1048 Die vorstehenden Regeln gelten unter Vorbehalt von Rz 1049 auch für minderjährige Erbinnen und Erben.

## **2. Beitragspflicht**

### **2.1 Dauer der Beitragspflicht**

- 1049 Die Beitragspflicht beginnt am Tage der Erwerbsaufnahme, frühestens jedoch am 1. Januar des Kalenderjahres, das auf die Vollendung des 17. Altersjahres folgt.
- 1050 Wird die Tätigkeit im Laufe des Monats aufgenommen, so kann die Ausgleichskasse den Beginn der Beitragspflicht auf den 1. des folgenden Kalendermonats legen.
- 1051 Die Beitragspflicht endet mit der tatsächlichen Erwerbsaufgabe (z.B. Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation, Todestag). Die Löschung im Handelsregister kann als Hinweis dienen.
- 1/02

## 2.2 Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen

- 1052 Für Beginn, Ende oder Änderung in der Erfassung als Selbständigerwerbende ist bei der Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) oder juristischen Personen (Aktien- und Kommanditaktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft) massgebend:
- 1053 der Zeitpunkt des Eintrages im Handelsregister<sup>24</sup>
- bei der Übernahme einer Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft durch eine zu gründende Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft.  
Massgebend ist der Tag, an dem die Anmeldung der neuen Gesellschaft in das Tagebuch durch das zuständige Handelsregisteramt eingeschrieben wird. Das Datum der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist nicht ausschlaggebend<sup>25</sup>.  
Dies gilt auch, wenn die Übernahme von Aktiven und Passiven der alten Gesellschaft oder Einzelfirma durch die neue Gesellschaft rückwirkend erfolgt.
- 1054 der Zeitpunkt der Entstehung der neuen Firma bzw. der Gesellschaft
- bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft in eine einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder in eine Einzelfirma.

---

<sup>24</sup>	3. Mai	1950	ZAK 1950	S. 268	EVGE 1950	S. 96
	23. November	1950	ZAK 1951	S. 35	–	
	22. September	1966	ZAK 1967	S. 145	EVGE 1966	S. 163
	2. September	1969	ZAK 1970	S. 70	–	
	1. März	1974	ZAK 1974	S. 477	–	
	4. Juni	1976	ZAK 1976	S. 391	BGE 102	V 103
	29. März	1983	ZAK 1983	S. 530	–	
<sup>25</sup>	4. Juni	1976	ZAK 1976	S. 391	BGE 102	V 103

- 1055 der Zeitpunkt der Übernahme von Aktiven und Passiven – bei der Umwandlung einer Einzelfirma in eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder umgekehrt<sup>26</sup>.

### 3. Beitragsobjekt

#### 3.1 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

##### 3.1.1 Begriff

- 1056 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen<sup>27</sup>, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt ([Art. 9 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1057 Das Vorliegen selbständiger Erwerbstätigkeit wird indessen nicht vermutet. Was unter unselbständiger und selbständiger Stellung zu verstehen ist, wird in der WML (insbesondere auch in deren Anhang) umschrieben.
- 1058 Eine selbständige Erwerbstätigkeit übt aus, wer das Geschäftsrisiko trägt und berechtigt ist, die betrieblichen Anordnungen zu treffen<sup>28</sup>. So insbesondere die Eigentümerinnen und Eigentümer, die sich nicht bloss auf die kapitalmässige Nutzung ihres Vermögens beschränken, sondern durch selbst organisierte unternehmerische, betriebliche oder geschäftliche Tätigkeit sowie eventuell durch die Tätigkeit, die Dritte auf ihre Rechnung und ihr Risiko ausüben, Einkommen erzielen und dadurch ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen<sup>29</sup>.

<sup>26</sup>	7. März	1960	ZAK 1960	S. 349	EVGE 1960	S. 42
<sup>27</sup>	15. Mai	1991	ZAK 1991	S. 312	–	
<sup>28</sup>	30. August	1952	ZAK 1952	S. 395	EVGE 1952	S. 169
	29. April	1959	ZAK 1959	S. 332	–	
	3. Oktober	1960	ZAK 1961	S. 167	–	
	13. Oktober	1969	ZAK 1970	S. 157	–	
	18. August	1970	ZAK 1971	S. 163	–	
<sup>29</sup>	29. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 219	–	

### 3.1.2 Eingrenzungen

#### 3.1.2.1 Örtliche Begrenzung

##### a) Allgemeines

- 1059 1/03 Beitragspflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz haben Beiträge von ihrem gesamten im In- und Ausland erzielten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu entrichten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Abkommen mit der EU, dem EFTA-Abkommen und in Sozialversicherungsabkommen (namentlich das Erwerbortsprinzip) sowie die Rz 1061 bis 1065.
- 1060 1/03 Beitragspflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben Beiträge nur von dem in der Schweiz erzielten Erwerbseinkommen zu entrichten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Abkommen mit der EU und dem EFTA-Abkommen (vgl. dazu die WVP).

##### b) Einkommen aus Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland

- 1061 1/07 Unter [Art. 6<sup>ter</sup> Bst. a AHVV](#) fällt das Einkommen, das erzielt wird von
- Inhaberinnen oder Inhabern einer Einzelfirma mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat;
  - unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von Gesellschaften, die der einfachen Gesellschaft, der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft nach schweizerischem Recht entsprechen;
  - Inhaberinnen und Inhabern von Einzelfirmen und unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Sitz in der Schweiz aus einer Betriebsstätte, die in einem Nichtvertragsstaat gelegen ist<sup>30</sup>;
  - beschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von den zuletzt aufgeführten Gesellschaften, soweit es sich um

---

<sup>30</sup>

Gewinnanteile oder um Zinsen auf den Kapitalanlagen handelt. Nicht ausgenommen ist hingegen das Entgelt, das den beschränkt haftenden Teilhabern und Teilhaberinnen aus der Tätigkeit für diese Gesellschaften zufließt.

- 1062 Der Betriebsstättenbegriff gemäss [Art. 6<sup>ter</sup> AHVV](#) ist mit dem bundessteuerrechtlichen identisch: Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer (vgl. [Art. 4 Abs. 2 DBG](#)). Wird der Begriff der Betriebsstätte in einem Doppelbesteuerungsabkommen abweichend umschrieben, so ist diese Umschreibung massgebend.
- 1063 Der Begriff der Betriebsstätte im Sinne von [Art. 12 Abs. 2 AHVG](#) wird in der WBB umschrieben.
- 1064 Zu dem von der Beitragserhebung ausgenommenen Einkommen gehört deshalb z.B. auch das in einem nichtkaufmännischen Betrieb erzielte, also etwa das Einkommen einer Ärztin oder Tierärztin, die ihre Praxis im Ausland hat oder neben ihrer Praxis in der Schweiz Ordinationsräume – eine Betriebsstätte – im Ausland besitzt.
- 1065 Das in Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland investierte Eigenkapital darf zur Berechnung des Zinsabzuges für das im schweizerischen Betrieb arbeitenden Eigenkapital (s. Rz 1107 ff.) nicht berücksichtigt werden.

**c) Einkommen der Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden**  
([Art. 6<sup>ter</sup> Bst. c AHVV](#))

- 1066 Nach [Art. 14 Abs. 1 und 2 DBG](#) können Ausländerinnen und Ausländer, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz nehmen und



hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, anstelle der Einkommensteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten.

- 1067 Dasselbe Recht steht bis zum Ende der laufenden Steuerperiode auch Schweizerinnen und Schweizern zu.
- 1068 Das Einkommen der Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, unterliegt als solches nicht der Beitragserhebung, denn sie gelten als Nichterwerbstätige ([Art. 29 Abs. 5 AHVV](#) und Rz 2001 ff.). Vorbehalten bleiben die Sozialversicherungsabkommen, das Abkommen mit der EU und das EFTA-Abkommen. Nach dem in diesen Abkommen enthaltenen Grundsatz der Unterstellung am Erwerbort sind solche Personen möglicherweise gar nicht in der Schweiz versichert (vgl. dazu die WVP).

### 3.1.2.2 Zeitliche Begrenzung

- 1069 Ein Einkommensbestandteil ist erzielt, wenn die versicherte Person tatsächlich darüber verfügen kann, sei es, dass sie dieses Einkommen in bar realisiert, sei es, dass sie einen rechtlich vollstreckbaren Anspruch darauf erwirbt. Bei buchführenden Versicherten ist es in der Regel der Zeitpunkt der Verbuchung einer Einnahme<sup>31</sup>.

## 3.2 Abgrenzungen

### 3.2.1 Gegenüber dem massgebenden Lohn

- 1070 Die Abgrenzung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn wird in der WML (insbesondere auch in deren Anhang) dargestellt.

---

<sup>31</sup>

17. März

1953

ZAK 1953 S. 223

EVGE 1953 S. 52

### 3.2.2 Gegenüber den übrigen Einkommensarten

- 1071 Die Abgrenzung der übrigen Einkommensarten vom Erwerbseinkommen hat aufgrund der Gesamtheit der konkreten Verhältnisse im Einzelfall zu erfolgen<sup>32</sup>.
- 1072 Die aus der gelegentlichen Veräusserung von Gegenständen des privaten Vermögens erzielten Gewinne sind nicht Erwerbseinkommen<sup>33</sup>.
- 1073 Die Verwaltung eigener Grundstücke gilt grundsätzlich nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, sofern nicht Art und Nutzung der Grundstücke betrieblichen Charakter aufweist<sup>34</sup>.
- 1074 Erwerbseinkommen liegt dagegen vor beim Einkommen aus der Anlage, Nutzung oder Verwertung von Gegenständen des Geschäftsvermögens<sup>35</sup>. Das gilt namentlich für Pachtzinsen.
- 1075 Erwerbseinkommen liegt ferner vor beim Einkommen aus der planmässigen, über den Rahmen blosser Vermögensverwaltung hinausgehenden Anlage, Nutzung oder Verwertung von nicht ausdrücklich als Geschäftsvermögen bezeichneten Gegenständen oder Rechten<sup>36</sup>.

<sup>32</sup>	5. September	1953	ZAK 1953	S. 421	EVGE 1953	S. 205
<sup>33</sup>	18. April	1951	ZAK 1951	S. 262	–	
	17. Januar	1952	ZAK 1952	S. 97	–	
	13. Mai	1957	ZAK 1957	S. 403	–	
	25. August	1960	ZAK 1961	S. 75	EVGE 1960	S. 196
	8. September	1969	ZAK 1970	S. 222	EVGE 1969	S. 135
	9. Januar	1979	ZAK 1979	S. 263	–	
	6. März	1979	ZAK 1979	S. 429	–	
	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 223	–	
	30. April	1987	ZAK 1987	S. 423	–	
<sup>34</sup>	17. Januar	1952	ZAK 1952	S. 97	–	
	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–	
	31. Mai	1965	ZAK 1965	S. 541	EVGE 1965	S. 63
	6. März	1973	ZAK 1974	S. 36	–	
	2. Dezember	1974	ZAK 1975	S. 248	–	
<sup>35</sup>	3. September	1968	ZAK 1969	S. 61	–	
	2. April	1969	ZAK 1969	S. 583	–	
	15. April	1988	ZAK 1988	S. 513	BGE 114	V 61
	28. April	1993	AHI 1993	S. 221	–	
	20. Oktober	1999	<a href="#">AHI 2000</a>	<a href="#">S. 49</a>	BGE 125	V 383
<sup>36</sup>	29. Oktober	1975	ZAK 1976	S. 219	–	
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–	

1076 *Beispiele:*

- 1/06 – Eine Erfinderin befasst sich gewerbsmässig mit dieser Tätigkeit und schliesst laufend Lizenzverträge ab, deren Einhaltung sie überwacht<sup>37</sup>.
- Ein Erfinder wertet seine Erfindungen selber aus oder überträgt die Auswertung einer Kapitalgesellschaft, die er finanziell beherrscht oder in der er an der Auswertung massgebenden Einfluss ausübt<sup>38</sup>.
  - Ein Inhaber von Markenschutzrechten im Gebiet chemischer Produkte befasst sich systematisch mit der Verwertung geheimer Rezepte und erzielt dadurch Lizenzentnahmen<sup>39</sup>.
  - Der Gewinn aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel<sup>40</sup> sowie der (Liegenschafts-)Ertrag aus einer den Rahmen blosser privater Vermögensverwaltung ohne Erwerbscharakter sprengenden Tätigkeit, was i.d.R. bei der Vermietung möblierter Zimmer und Wohnungen zutrifft, insbesondere, wenn den Mieterinnen und Mietern zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden<sup>41</sup>.
  - Das Entgelt für Kiesabbau gilt jedenfalls immer dann als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, wenn und soweit die Entschädigung den durch den Kiesabbau bedingten Wegfall der angestammten Nutzung abgilt<sup>42</sup>.

<sup>37</sup>	18. September	1954	ZAK 1954	S. 430	–
	1. Oktober	1962	ZAK 1963	S. 18	–
	17. Mai	1963	ZAK 1963	S. 491	EVGE 1963 S. 99
	6. September	1978	ZAK 1979	S. 73	–
	9. Oktober	1981	ZAK 1982	S. 183	–
	11. Juli	1985	ZAK 1985	S. 613	–
	1. Dezember	1987	ZAK 1988	S. 289	–
<sup>38</sup>	9. Juni	1952	ZAK 1953	S. 109	EVGE 1952 S. 103
	17. Januar	1953	ZAK 1953	S. 113	EVGE 1953 S. 39
	20. Oktober	1966	ZAK 1967	S. 331	EVGE 1966 S. 202
<sup>39</sup>	1. April	1971	ZAK 1971	S. 503	–
	1. Dezember	1987	ZAK 1988	S. 289	–
<sup>40</sup>	25. August	1960	ZAK 1961	S. 75	EVGE 1960 S. 196
	17. Februar	1962	ZAK 1962	S. 306	–
	1. März	1963	ZAK 1963	S. 437	EVGE 1963 S. 24
	27. Juni	1968	ZAK 1969	S. 65	–
	2. Mai	1972	ZAK 1973	S. 34	BGE 98 V 88
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–
	30. April	1987	ZAK 1987	S. 423	–
<sup>41</sup>	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–
	1. Mai	1985	ZAK 1985	S. 455	BGE 111 V 81
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–
<sup>42</sup>	20. Oktober	1999	<a href="#">AHI 2000</a>	<a href="#">S. 49</a>	BGE 125 V 383

- Der zu Gunsten von Selbständigerwerbenden erklärte Schuldverzicht (Forderungsverzicht) stellt beitragspflichtiges Einkommen dar, wenn er eine Geschäftsschuld betrifft. Kein beitragspflichtiges Einkommen liegt dagegen vor, wenn es sich um eine Privatschuld handelt, die mit der selbständigen Erwerbstätigkeit in keinem Zusammenhang steht<sup>43</sup>.

1077 Nicht zum Erwerbseinkommen gehören ebenfalls für private Zwecke erbrachte Eigenleistungen, welche sich in der Einsparung von Auslagen erschöpfen und welche ausserhalb des Rahmens der beruflichen Tätigkeit der oder des Versicherten erfolgen.

1078 *Beispiele:*

- Der kaufmännische Angestellte oder der unselbständigerwerbende Maurer, der Arbeiten an der eigenen Liegenschaft ausführt, die üblicherweise an Dritte vergeben werden, erbringt damit eine nicht zum Erwerbseinkommen gehörende Eigenleistung<sup>44</sup>.
- Der Wert der von der selbständigerwerbenden Bauunternehmerin an einer ihr gehörenden Liegenschaft erbrachten Arbeiten stellt dann Erwerbseinkommen dar, wenn diese zulasten des Geschäftsergebnisses erfolgen (z.B. Materialeinkauf, Angestelltenlöhne)<sup>45</sup>.

### 3.3 Bestandteile des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit

1079 Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von [Art. 9 Abs. 1 AHVG](#) und [Art. 17 AHVV](#) unterliegen der Beitragserhebung alle erzielten Einkünfte

- aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb;
- aus einem freien Beruf;
- und aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

<sup>43</sup>	6. Juli	2005	H 17/05	–
<sup>44</sup>	19. September	1980	ZAK 1981 S. 205	BGE 106 V 129
	9. Juni	1969	ZAK 1969 S. 734	BGE 108 Ib 227
<sup>45</sup>	9. Juni	1969	ZAK 1969 S. 734	BGE 108 Ib 227

- 1080 Im weiteren gelten als Bestandteile des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen; der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#));
  - sowie Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bis zur Höhe der Anlagekosten ([Art. 18 Abs. 4 DBG](#)).
- 1081 Die Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2 StHG](#) stellen hingegen kein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar ([Art. 17 AHVV](#)).

### 3.4 Ermittlung des reinen Erwerbseinkommens

- 1082 Das reine Einkommen ist das gemäss [Art. 9 Abs. 1 und 2 AHVG](#) ermittelte und für die Festsetzung der Beiträge massgebende Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.
- 1083 Es kann haupt- oder nebenberuflich erzielt worden sein.
- 1084 Ausscheidung und Ausmass der Abzüge gemäss [Art. 9 Abs. 2 Bst. a–d AHVG](#) richten sich nach den Vorschriften über die direkte Bundessteuer ([Art. 18 Abs. 1 AHVV](#)).
- 1085 Die steuerlichen Abzüge nach [Art. 33](#), [212](#) und [213 DBG](#) dürfen mit Ausnahme desjenigen für die persönlichen Einlagen in die „2. Säule“ bei der Berechnung der AHV/IV/EO-Beiträge nicht vorgenommen werden (vgl. Rz 1103).
- 1086 Dies gilt namentlich für die persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO. Für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens in der Steuerperiode gemäss [Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f](#) i.V.m. [Art. 212 DBG](#) in Abzug gebrachte persönliche AHV/IV/EO-Beiträge sind deshalb von den Steuerbehörden wieder aufzurechnen ([Art. 27 Abs. 1 AHVV](#); s. dazu Rz 1160; s. auch Anhang 1).

- 1087 Ebenfalls nicht vorgenommen werden dürfen die Sozialabzüge nach [Art. 35 DBG](#).
- 1088 Vom rohen Einkommen abziehbar sind nur die in [Art. 9](#)  
1/03 [Abs. 2 Bst. a–d AHVG](#) aufgezählten Aufwendungen.

### 3.4.1 Gewinnungskosten ([Art. 9 Abs. 2 Bst. a AHVG](#))

- 1089 Gewinnungskosten sind Aufwendungen, die nachweisbar innerhalb der Berechnungsperiode zur Erzielung des Erwerbseinkommens erforderlich sind ([Art. 9 Abs. 2 Bst. a AHVG](#); [Art. 27 DBG](#), ferner Rz 1093).
- 1090 Als Gewinnungskosten gelten nicht nur die Bar-, sondern auch Naturalentschädigungen, selbst wenn diese an minderjährige mitarbeitende Familienmitglieder ausgerichtet wurden.
- 1091 Als Gewinnungskosten nicht anerkannt sind jedoch Aufwendungen, die dem Erwerb oder der Erweiterung der Einkommensquelle (Unternehmung, Betrieb oder Geschäft) dienen ([Art. 34 Bst. d DBG](#)).
- 1092 Desgleichen dürfen die Zinsen, die auf Beteiligungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) entfallen nicht abgezogen werden (s. auch Rz 1081).
- 1093 Keine Gewinnungskosten sind z.B.
- 1094 – der von der Person, die einen Betrieb übernimmt, geschuldete und in Form einer wiederkehrenden Leistung (z.B. Abzahlungsrate, Rente, Leib- oder Pfrundrente usw.) abgetragene Kaufpreis. Soweit allerdings die wiederkehrende Leistung Zinsen für die verbleibende Kaufschuld enthält, ist der Abzug zulässig<sup>46</sup>.

---

<sup>46</sup> 16. November 1951      ZAK 1952 S. 45      EVGE 1951 S. 233  
6. Juli 1954      ZAK 1954 S. 388      EVGE 1954 S. 189  
18. Februar 1975      ZAK 1975 S. 522      BGE 101 V 94

- 1095 – Renten, die für den Eintritt in eine Kollektivgesellschaft zugunsten der austretenden Personen oder für deren Angehörige ausgerichtet worden sind<sup>47</sup>.
- 1096 – Abfindungen sowie deren Verzinsung und Abzahlungsraten an austretende Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, es sei denn, sie dienen nachweisbar der Erhaltung der Unternehmung (z.B. bei Gefährdung der Gesellschaft bei weiterem Verbleib des Ausgetretenen)<sup>48</sup>.
- 1097 – Elternunterstützungen in Form von Schleiss oder Pfrundleistungen, solange nicht nachgewiesen ist, dass sie Entgelt für im Betrieb geleistete Arbeit darstellen<sup>49</sup>.

### 3.4.2 Abschreibungen und Rückstellungen ([Art. 9 Abs. 2 Bst. b AHVG](#))

- 1098 Berücksichtigt werden dürfen nur Abschreibungen und Rückstellungen, die geschäftsmässig begründet sind; massgebend sind die Grundsätze gemäss [Art. 28](#) und [29 DBG](#)<sup>50</sup>.
1098. Die Bildung einer Rückstellung im Hinblick auf zukünftig fällig  
1 werdende Sozialversicherungsbeiträge ist beitragsrechtlich  
1/05 nicht zulässig<sup>51</sup>.

### 3.4.3 Geschäftsverluste ([Art. 9 Abs. 2 Bst. c AHVG](#); vgl. [Art. 27 Abs. 2 Bst. b DBG](#))

- 1099 Die geltend gemachten Verluste dürfen nicht Vermögenswerte betreffen, die nicht zum Geschäftsvermögen gehören.

---

<sup>47</sup>	2. Februar	1954	ZAK 1954	S. 231	–
	10. November	1959	ZAK 1960	S. 140	EVGE 1959 S. 236
<sup>48</sup>	23. Dezember	1952	ZAK 1954	S. 232	EVGE 1953 S. 57
<sup>49</sup>	19. Oktober	1949	ZAK 1949	S. 503	EVGE 1949 S. 166
	1. Dezember	1972	ZAK 1973	S. 503	BGE 98 V 245
<sup>50</sup>	6. Juli	1954	ZAK 1954	S. 388	EVGE 1954 S. 189
	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–
<sup>51</sup>	4. September	2003	<a href="#">AHI 2004</a>	<a href="#">S. 46</a>	–

- 1100 Eingetretene und verbuchte Geschäftsverluste können nur innerhalb der Beitragsjahre verrechnet werden. Eine Verrechnung mit dem Einkommen vorangehender oder nachfolgender Beitragsjahre ist ausgeschlossen<sup>52</sup>.

### 3.4.4 Zuwendungen für Personalwohlfahrt und gemeinnützige Zwecke

([Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#); vgl. [Art. 27 Abs. 2 Bst. c DBG](#))

- 1101 Zum Abzug zugelassen sind Wohlfahrtszuwendungen, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zugunsten ihres bzw. seines Personals leistet und so sicherstellt, dass jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist ([Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)).
- 1102 Abziehbar sind überdies Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ([Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)).

### 3.4.5 Persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der 3. Säule

([Art. 9 Abs. 2 Bst. e AHVG](#); vgl. [Art. 27 Abs. 2 Bst. c DBG](#))

- 1103 Als persönliche Einlagen Selbständigerwerbender in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind grundsätzlich sowohl laufende Beiträge als auch Einkaufssummen zum Abzug zugelassen<sup>53</sup>.
- 1104 Laufende Beiträge sind soweit abziehbar, als sie üblicherweise dem Arbeitgeberanteil der Selbständigerwerbenden für ihr eigenes Personal entsprechen. Für Selbständigerwerbende ohne Personal ist es in analoger Anwendung von [Art. 66 Abs. 1 BVG](#) die Hälfte<sup>54</sup>.

---

<sup>52</sup>	29. August	1951	ZAK 1951	S. 461	–
	25. Februar	1960	ZAK 1960	S. 310	EVGE 1960 S. 29
	15. April	1988	ZAK 1988	S. 452	–
<sup>53</sup>	13. Mai	2003	<a href="#">AHI 2003</a>	<a href="#">S. 420</a>	BGE 129 V 293
<sup>54</sup>	2. Mai	2006	H 193/05		



1104. Summen für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen ([Art. 79b BVG](#)) sind nur dann abziehbar, wenn und soweit die Statuten oder das Reglement der Vorsorgeeinrichtung zwingend eine Beteiligung des Arbeitgebers am Einkauf der Arbeitnehmenden vorschreiben. Eine Kann-Vorschrift genügt nicht. Ist zwar die Beteiligung, nicht aber deren Umfang (Prozentsatz oder Betrag) vorgesehen, liegt keine zwingend vorgeschriebene Beteiligung vor.
1104. Ein Abzug darf höchstens in dem Umfang vorgenommen werden, in welchem der Einkauf nach [Art. 79b BVG](#) zulässig ist (vgl. WML).
- 1105 Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln die nach [Art. 79b BVG](#) und dem massgebenden Reglement zulässigen Abzüge.
- 1106 Einlagen von Selbständigerwerbenden in Einrichtungen der Säule 3a (andere der beruflichen Vorsorge dienende anerkannte Vorsorgeformen) dürfen nicht vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen werden<sup>55</sup>.

### 3.4.6 Zinsen des im Betrieb investierten Eigenkapitals ([Art. 9 Abs. 2 Bst. f AHVG](#))

- 1107 Vom rohen Einkommen ist der Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals abzuziehen.
- 1108 Das im Betrieb arbeitende Eigenkapital entspricht dem Saldo von Geschäftsvermögen und Geschäftsschulden.

#### 3.4.6.1 Abgrenzung des Geschäfts- vom Privatvermögen

- 1109 Für die Abgrenzung des Privatvermögens vom Geschäftsvermögen sind im Wesentlichen die Grundsätze der direkten Bundessteuer massgebend<sup>56</sup>.

---

<sup>55</sup>	22. November	1989	ZAK 1990	S. 96	BGE	115 V 337
<sup>56</sup>	6. März	1979	ZAK 1979	S. 429	–	
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–	

- 1110 Nicht als Geschäftsvermögen gelten die gemäss [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2 StHG](#) zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen (gewillkürtes Geschäftsvermögen; vgl. sinngemäss [Art. 17 AHVV](#)).
- 1111 Die Abgrenzung des Privatvermögens vom Geschäftsvermögen erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Kriterien, wie sie in der Praxis und Rechtsprechung zur direkten Bundessteuer entwickelt wurden. Entscheidend für die Zuordnung eines Vermögensgegenstands zum Geschäftsvermögen ist dabei, dass der Vermögensgegenstand für Geschäftszwecke erworben wurde oder dem Geschäft tatsächlich dient. Bei dieser Prüfung ist auf objektive Kriterien abzustellen. Der Wille der Beitragspflichtigen, wie er namentlich in der buchmässigen Behandlung des Vermögensgegenstandes zum Ausdruck kommen kann, stellt jedoch einen wichtigen Hinweis dar<sup>57</sup>.
- 1112 Gemischt genutzte Liegenschaften werden in ihrer Gesamtheit dem Geschäftsvermögen oder Privatvermögen zugeordnet. Sie gelten dann als vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienend, wenn ihre geschäftliche Nutzung die private Nutzung überwiegt<sup>58</sup>.
- 1113 Dasselbe gilt für die Abgrenzung von Geschäfts- und Privat-schulden<sup>59</sup>.

---

<sup>57</sup>	8. September	1969	ZAK 1970	S. 222	EVGE 1969	S. 135
	20. April	1972	ZAK 1973	S. 35	BGE 98	V 91
	9. Januar	1979	ZAK 1979	S. 263	–	
	6. März	1979	ZAK 1979	S. 429	–	
	21. September	1949	ZAK 1949	S. 456	–	
	26. Juni	1964	ZAK 1965	S. 37	–	
	1. September	1986	ZAK 1987	S. 296	–	
	30. April	1998	<a href="#">AHI 1999</a>	<a href="#">S. 41</a>	–	
	15. Juni	1999	<a href="#">AHI 1999</a>	<a href="#">S. 203</a>	BGE 125	V 218
<sup>58</sup>	15. Juni	1999	<a href="#">AHI 1999</a>	<a href="#">S. 203</a>	BGE 125	V 218
<sup>59</sup>	25. April	1975	ZAK 1976	S. 32	–	

### 3.4.6.2 Bestandteile des im Betrieb investierten Eigenkapitals

- 1114 Massgebend ist der Wert aufgrund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte.
- 1115 Wertschriften gehören dann zum Geschäftsvermögen, wenn sie entweder unmittelbar durch ihren Wert notwendiges Betriebsvermögen oder Kapitalreserven darstellen. Sparhefte gehören zum Geschäftsvermögen, wenn ihnen die Funktion eines betrieblichen Kontokorrentkontos zukommt<sup>60</sup>.
- 1116 Bargeld, Postkonto- und Kontokorrentguthaben, Giro- und 1/02 Sichtgeld sind insoweit zum Geschäftsvermögen zu zählen, als sie üblicherweise nach Grösse und Art von Unternehmen, Betrieb oder Geschäft verfügbar sein müssen und für geschäftliche Zwecke benützt werden<sup>61</sup>.
- 1117 Aus geschäftlichen Gründen gewährte Darlehen (z.B. an Kundinnen oder Kunden) gehören zum Geschäftsvermögen<sup>62</sup>.
- 1118 Haben die Ehefrau oder der Ehemann bzw. die eingetragenen 1/07 Partner oder Partnerinnen zinslos Vermögen in den Betrieb des Ehemannes bzw. der Ehefrau bzw. der Personen investiert, mit denen sie in eingetragener Partnerschaft leben, so ist der Zinsabzug gemäss Rz 1163 zu gewähren, gleichgültig, unter welchem Güterstand die Leute<sup>63</sup> leben. Dieses Vermögen kann jedoch nur Bestandteil des Geschäftsvermögens sein, wenn die Ehefrau oder der Ehemann bzw. die Partnerin oder der Partner am Unternehmen beteiligt ist<sup>64</sup>.

---

<sup>60</sup>	17. Juli	1951	ZAK 1951	S. 367	–
	27. März	1979	ZAK 1979	S. 497	–
<sup>61</sup>	21. Oktober	1952	ZAK 1952	S. 472	EVGE 1952 S. 250
	20. Oktober	1970	ZAK 1971	S. 209	–
<sup>62</sup>	15. Mai	1950	ZAK 1950	S. 353	EVGE 1950 S. 103
	1. September	1956	ZAK 1957	S. 33	EVGE 1956 S. 171
<sup>63</sup>	17. Februar	1951	ZAK 1951	S. 170	EVGE 1951 S. 20
<sup>64</sup>	9. Januar	1979	ZAK 1979	S. 263	–

- 1119 Der käuflich erworbene Goodwill gehört zum Geschäftsvermögen<sup>65</sup>.
- 1120 Nicht dazu gehört der von der Inhaberin oder vom Inhaber selbst geschaffene (originäre) Goodwill.

### 3.5 Haupt- und Nebenerwerb

- 1121 Bei Selbständigerwerbenden ist das neben der Hauptbeschäftigung erzielte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dem hauptberuflichen Einkommen zuzuzählen<sup>66</sup>.
- 1122 Hauptberuflich Unselbständigerwerbende haben von ihrem nebenher erzielten Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nur persönliche Beiträge zu entrichten, wenn dieses im Jahr die Grenze gemäss Rz 1123 übersteigt ([Art. 19 AHVV](#)). Arbeitslosenentschädigungen, welche die primäre beitragspflichtige Einkommensquelle einer versicherten Person darstellen, sind dem Erwerbseinkommen aus einer Haupterwerbstätigkeit gleichzusetzen. Desgleichen gilt die Führung des eigenen Familienhaushaltes bzw. des Haushalts der eigenen eingetragenen Partnerschaft als Haupterwerb<sup>67</sup>.
- 1123 Beträgt dieses Nebeneinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit jährlich 2 000 Franken oder weniger, so ist der Beitrag nur auf Verlangen der versicherten Person zu erheben<sup>68</sup>.

---

<sup>65</sup>	4. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 156	BGE	100	V	148
<sup>66</sup>	24. Februar	1999	<a href="#">AHI 1999</a>	<a href="#">S. 75</a>	BGE	125	V	1
<sup>67</sup>	22. Juni	1995	AHI 1996	S. 126	–			
	29. November	1999	<a href="#">AHI 2000</a>	<a href="#">S. 44</a>	BGE	125	V	377
<sup>68</sup>	14. Januar	1954	ZAK 1954	S. 112	–			
	14. Dezember	1987	ZAK 1988	S. 115	–			
	22. Juni	1995	AHI 1996	S. 126	–			

## 4. Zeitliche Bemessung

([Art. 22 AHVV](#))

### 4.1 Beitragsjahr

1124 Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr ([Art. 22 Abs. 1 AHVV](#)).

### 4.2 Massgebendes Erwerbseinkommen

1125 Die Beiträge werden auf Grund des im Beitragsjahr erzielten Erwerbseinkommens festgesetzt ([Art. 22 Abs. 2 AHVV](#)).

1126 Fallen die Geschäftsjahre einer selbständigerwerbenden Person nicht mit den Kalenderjahren zusammen, bestimmt sich das Einkommen des Beitragsjahres nach dem Ergebnis des oder der im Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahre (Geschäftsabschluss; [Art. 22 Abs. 3 AHVV](#); vgl. [Art. 210 Abs. 2 DBG](#)).

### 4.3 Massgebendes Eigenkapital

1127 Für die Beitragsbemessung ist das am 31. Dezember des Beitragsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital massgebend ([Art. 22 Abs. 2 AHVV](#); vgl. Rz 1209).

1128 aufgehoben  
1/04

1129 Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Beitragsjahr überein, ist das am Ende des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital massgebend ([Art. 22 Abs. 5 AHVV](#); vgl. [Art. 66 Abs. 2 StHG](#)).

#### 4.4 Fehlender Geschäftsabschluss im Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme

- 1130 Die Selbständigerwerbenden müssen grundsätzlich in jedem Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss erstellen ([Art. 210 Abs. 3 DBG](#)).
- 1131 Wird die selbständige Erwerbstätigkeit im letzten Quartal  
1/02 eines Beitragsjahres aufgenommen, können die Selbständigerwerbenden jedoch nach steuerrechtlicher Praxis im ersten Kalenderjahr auf einen Abschluss verzichten. Der erste Geschäftsabschluss wird sodann im folgenden Beitragsjahr erstellt. Um zu verhindern, dass dem Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme kein Erwerbseinkommen zugeschrieben wird, wird diesfalls das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres pro rata temporis zwischen den beiden Kalenderjahren aufgeteilt ([Art. 22 Abs. 4 AHVV](#)). Für den Beitragssatz (Anwendung der sinkenden Beitragsskala) beider Kalenderjahre ist das Gesamteinkommen gemäss dem ersten Geschäftsabschluss – gegebenenfalls nach Abzug des Rentnerfreibetrags – massgebend.
- 1132 Beispiel:  
1/03
- |   |         |             |
|---|---------|-------------|
| – Tätigkeitsaufnahme:   |         | 1.10.2001   |
| – erster Geschäftsabschluss:  |         | 31.12.2002  |
| – Erreichen Rentenalter   |         | 15.01.2002  |
| – Gesamteinkommen:  |         | Fr. 150 000 |
| – Gesamteinkommen nach<br>Abzug Rentnerfreibetrag<br>(11 x Fr. 1 400.–) |         | Fr. 134 600 |
| – Aufteilung: Fr. 8 973.33/Monat  | → 2001: | Fr. 26 920  |
|   | → 2002: | Fr. 107 680 |
| – massgebend für Beitragssatz:  |         | Fr. 134 600 |
- 1133 Die Steuerbehörden senden in solchen Fällen das Meldebegehren für das Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme an die Ausgleichskassen mit einem entsprechenden Vermerk zurück. Ausserdem werden Beginn und Ende der Erwerbstätigkeit gemeldet (s. auch Anhang 1).

## 5. Akontobeiträge

### 5.1 Grundsatz

- 1134 Im laufenden Beitragsjahr haben die Beitragspflichtigen periodisch (in der Regel quartalsweise; vgl. WBB) Akontobeiträge zu leisten ([Art. 24 Abs. 1 AHVV](#); vgl. die WBB). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge.
- 1135 Nach der definitiven Festsetzung der Beiträge nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor (s. Rz 1157; [Art. 25 AHVV](#)).

### 5.2 Festsetzung der Akontobeiträge

- 1136 Die Ausgleichskassen bestimmen die Akontobeiträge auf Grund des voraussichtlichen Einkommens des Beitragsjahres. Dabei stützen sie sich grundsätzlich auf das Einkommen, das der letzten Beitragsverfügung zu Grunde lag ([Art. 24 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1137 Ferner berücksichtigen sie die Angaben der Beitragspflichtigen. Vom Einkommen nach Rz 1136 ist namentlich abzuweichen, wenn die Beitragspflichtigen glaubhaft machen, dieses entspreche offensichtlich nicht dem voraussichtlichen Einkommen ([Art. 24 Abs. 2, 2. Satz AHVV](#)).
- 1138 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen ([Art. 24 Abs. 4 AHVV](#)).
- 1139 Die Ausgleichskassen setzen den Beitragspflichtigen eine angemessene Frist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte an (zur Mahnung s. WBB; zur Verfügung s. Rz 1183).
- 1140 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen von sich aus wesentliche Änderungen gegenüber den vorangehenden Jahren mitzuteilen.

- 1141 Verletzen die Beitragspflichtigen ihre Mitwirkungspflicht, so sind sie unter Androhung einer Verfügung und gegebenenfalls einer Ordnungsbusse zu mahnen ([Art. 205 AHVV](#); s.a. WBB).
- 1142 Zum Bezug der Akontobeiträge vgl. WBB. Für die definitive Beitragsfestsetzung und den Ausgleich s. Rz 1157. Für die Nachforderung von Beiträgen s. Rz 1183.

### **5.3 Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Einkommen**

- 1143 Zeigt sich während oder nach Ablauf des Beitragsjahres, dass das erzielte Einkommen wesentlich vom voraussichtlichen Einkommen abweicht, so passen die Ausgleichskassen die Akontobeiträge an ([Art. 24 Abs. 3 AHVV](#)).
- 1144 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen wesentliche Änderungen des massgebenden Einkommens während oder nach Ablauf des Beitragsjahres zu melden (z.B. nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses; [Art. 24 Abs. 4 AHVV](#)).
- 1145 Änderungen haben die Beitragspflichtigen glaubhaft zu machen.
- 1146 Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung von mindestens 25 Prozent vom ursprünglich voraussichtlichen Jahreseinkommen.
- 1147 Bezüglich Verzugs- und Vergütungszinsen s. das Kreisschreiben über die Verzugs- und Vergütungszinsen (KSVZ; [Art. 41<sup>bis</sup>, Abs. 1 Bst. e und f, Art. 41<sup>ter</sup> AHVV](#)).

#### **5.3.1 Im Verlauf des Beitragsjahres**

- 1148 Wird im Verlauf des Beitragsjahres eine erhebliche Einkommensänderung i.S. von Rz 1146 festgestellt, werden die Akontobeiträge für künftige Zahlungsperioden neu festgesetzt.



- 1149 Sind für vergangene Zahlungsperioden zu wenig Beiträge entrichtet worden, so kann die Ausgleichskasse entweder diese separat in Rechnung stellen oder die Akontobeiträge für die künftigen Zahlungsperioden entsprechend erhöhen.

### **5.3.2 Nach Ablauf des Beitragsjahres**

- 1150 Stellt sich nach Ablauf des Beitragsjahres heraus, dass zu wenig Beiträge entrichtet worden sind, werden die Akontobeiträge nicht rückwirkend angepasst.
- 1151 Die Differenz wird so bald als möglich eingefordert, auch  
1/07 wenn noch keine Steuermeldung für das betreffende Beitragsjahr vorliegt.
- 1152 Wurden zu viele Beiträge entrichtet, wird die Differenz zurückerstattet.

### **5.4 Verfügung**

- 1153 Werden innert Frist die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die Unterlagen nicht eingereicht oder die Akontobeiträge nicht bezahlt, setzen die Ausgleichskassen die geschuldeten Beiträge in einer Verfügung fest ([Art. 24 Abs. 5 AHVV](#); s.a. Rz 1138 und Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 1154 Die Ausgleichskasse schätzt das voraussichtliche Einkommen auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Angaben ein. Nötigenfalls geht sie von Erfahrungswerten aus (zur Einschätzung vgl. auch Rz 1264).
- 1155 In der Verfügung ist zu erklären, dass diese die Festsetzung von Akontobeiträgen zum Gegenstand hat unter Vorbehalt der späteren definitiven Beitragsfestsetzung auf Grund der Steuermeldung und der Bereinigung im Rahmen des Ausgleichsverfahrens (vgl. Rz 1175).

- 1156 Für die Anforderungen an die Verfügung über die Akontobeiträge gilt Rz 1173 sinngemäss (s.a. Kreisschreiben über die Rechtspflege).

## **6. Definitive Festsetzung der Beiträge und Ausgleich**

### **6.1 Festsetzung der Beiträge**

#### **6.1.1 Massgebendes Einkommen**

- 1157 Massgebend für die definitive Beitragsfestsetzung ist das tatsächliche im Beitragsjahr erzielte Erwerbseinkommen ([Art. 22 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1158 Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Beitragsjahr überein, ist das Ergebnis des oder der im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre massgebend ([Art. 22 Abs. 3 AHVV](#)). Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen.
- 1159 Eine Umrechnung darf nicht vorgenommen werden.
- 1160 In Abzug gebrachte AHV/IV/EO-Beiträge sind von den Steuerbehörden wieder aufzurechnen.
- 1161 Können die Steuerbehörden im Einzelfall die Aufrechnung nicht vornehmen, ist [Art. 23 Abs. 5 AHVV](#) analog anzuwenden. Die Ausgleichskasse hat die Beitragspflichtigen aufzufordern, ihr die notwendigen Angaben zu liefern. Erst wenn sie dies unterlassen und damit ihre Mitwirkungspflicht verletzen, darf die Kasse die aufzurechnenden Beiträge auf Grund ihr bekannter Zahlen einschätzen<sup>69</sup>.
- 1162 Zum Beitragsobjekt s. Rz 1056. Zur Einkommensermittlung und zur Steuermeldung s. Rz 1193 ff.

### **6.1.2 Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals**

- 1163 Vom Einkommen gemäss Rz 1157 hiervor ist der Zins von dem im Betrieb investierten Eigenkapital gemäss Rz 1165 abzuziehen.
- 1164 Der Kapitalbetrag ist auf die nächsten 1 000 Franken aufzurunden ([Art. 18 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1165 Der Zins entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen in Schweizer Franken der nicht öffentlichen inländischen Schuldnerinnen bzw. Schuldner gemäss Statistik der Schweizerischen Nationalbank ([Art. 18 Abs. 2 AHVV](#)). Der Zinssatz wird auf das nächste halbe Prozent auf- oder abgerundet. Das Bundesamt für Sozialversicherung publiziert den Zinssatz regelmässig.
- 1166 Durch den Abzug des Zinses ergibt sich das massgebende reine Erwerbseinkommen, von dem die Beiträge zu berechnen sind.
- 1166.1 Dauert das Geschäftsjahr nicht während des ganzen Kalenderjahres an, ist nicht der Jahres-, sondern der der Erwerbsdauer entsprechende Zins abzuziehen.

### **6.1.3 Berechnung des AHV/IV/EO-Beitrages**

- 1167 Für die Berechnung des Beitrages ist das gemäss Rz 1157 ff. zuvor ermittelte Erwerbseinkommen auf die nächsten 100 Franken abzurunden ([Art. 8 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1168 Der jährliche, vierteljährliche oder monatliche Beitrag kann aus der Tabelle „Beiträge der Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeberinnen resp. Arbeitgeber“ in der vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Tabellensammlung (Form. 318.114 dfi) abgelesen werden.

- 1169 1/05 Beträgt das massgebende Einkommen 8 500 Franken oder mehr, jedoch weniger als 51 600 Franken, so sind die Beiträge nach der in [Art. 21 AHVV](#) enthaltenen sinkenden Skala zu berechnen.
- 1170 1/07 Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Beitragsjahr weniger als der untere Wert der sinkenden Skala (siehe Rz 1171), oder ergibt sich ein Verlust, so ist der Mindestbeitrag von 445 Franken geschuldet.  
Dies gilt auch dann, wenn die oder der Versicherte zwar während dem ganzen Kalenderjahr versichert ist, aber nur während einem Teil davon eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt (zum Beispiel bei *Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit während dem Kalenderjahr*). Besondere Bestimmungen gelten bezüglich der Beitragspflicht im Jahr, in dem die oder der Versicherte das *Rententalter* erreicht (siehe dazu Rz 3007 KSR).  
Ist die oder der Versicherte nicht im ganzen Kalenderjahr versichert (infolge *Wegzug ins Ausland, Zuzug aus dem Ausland oder Tod*), ist der Mindestbeitrag entsprechend der Dauer der Versicherungsunterstellung zu proratisieren. Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen.
- 1171 1/06 Im Falle einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit ist bei einem reinen Einkommen von weniger als 8 500 Franken der Mindestbeitrag zu bezahlen<sup>70</sup>. Nur wenn die oder der Versicherte nicht im ganzen Kalenderjahr versichert ist, ist der Mindestbeitrag entsprechend der Dauer der Versicherungsunterstellung zu proratisieren.
- 1172 Übersteigt jedoch das reine Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit im Beitragsjahr nicht 2 000 Franken, so ist der Mindestbeitrag nur auf Verlangen der Versicherten zu erheben (s. Rz 1123).

---

<sup>70</sup>

### 6.1.4 Beitragsverfügung

- 1173 Die AHV/IV/EO-Beiträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit  
1/03 sind in einer Beitragsverfügung festzusetzen. Diese ist deutlich als solche zu bezeichnen und muss enthalten:
- die Angabe der Berechnungsunterlagen (Steuerveranlagung, Einschätzung durch Ausgleichskasse);
  - die Bezeichnung des oder der Beitragsjahre;
  - das von der Steuerbehörde gemeldete Einkommen ohne den steuerrechtlichen Abzug für die AHV/IV/EO-Beiträge;
  - die Höhe des im Betrieb investierten Eigenkapitals und den Zinsabzug gemäss Rz 1163;
  - den Betrag des massgebenden reinen Erwerbseinkommens nach Abzug des Zinses gemäss Rz 1165;
  - die Höhe des zu bezahlenden AHV/IV/EO-Beitrages und eine kurze Erläuterung über dessen Berechnung und prozentuale Zusammensetzung;
  - gegebenenfalls die Aufteilung des Einkommens auf zwei Beitragsjahre, im Falle eines fehlenden Geschäftsabschlusses im Jahr der Tätigkeitsaufnahme ([Art. 22 Abs. 4 AHVV](#));
  - gegebenenfalls den Hinweis auf eine mögliche Nachforderung oder Rückerstattung von Beiträgen aufgrund einer später eintreffenden Steuermeldung (siehe Rz 1155);
  - die Rechtsmittelbelehrung nach [Art. 52 Abs. 1 ATSG](#) (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 1174 Es empfiehlt sich, in die Verfügung zusätzlich aufzunehmen:  
1/02
- Hinweis auf die Möglichkeit von Herabsetzung und Erlass der Beiträge;
  - Tabelle über die Beiträge im Bereich der sinkenden Skala (in Prozenten oder absoluten Beiträgen).

### 6.2 Ausgleich

- 1175 Die Ausgleichskassen nehmen gestützt auf die Beitragsverfügung den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen vor ([Art. 25 Abs. 1 AHVV](#)).

- 1176 Die von den Beitragspflichtigen zu wenig entrichteten Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen ([Art. 25 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1177 Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.
- 1178 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendertag die Zahlung spätestens eingehen muss.
- 1179 Zu viel entrichtete Beiträge haben die Ausgleichskassen zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- 1180 Wäre die Rückerstattung eines Bagatellbetrages mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, können die Ausgleichskassen den zurückzuerstattenden Betrag auf Rechnung künftiger Beitragsschulden gutschreiben, sofern die beitragspflichtige Person nichts dagegen einwendet.
- 1181 Auf überschüssigen Beiträgen, die von der Ausgleichskasse zurückerstattet werden, sind Vergütungszinsen auszurichten. Für die Erhebung von Verzugs- und die Ausrichtung von Vergütungszinsen s. ferner das KSVZ.
- 1182 Verspätete Steuermeldungen können für die Ausgleichskasse Zinsfolgen haben (vgl. das KSVZ).

## **7. Nachforderung von Beiträgen**

([Art. 39 AHVV](#))

### **7.1 Im Allgemeinen**

- 1183 Eine Nachforderung von Beiträgen im Sinne von [Art. 39 AHVV](#) liegt vor, wenn die Ausgleichskasse zu wenig oder nicht entrichtete Beiträge für vergangene Zahlungsperioden nachträglich einfordert, namentlich wenn persönliche Beiträge zufolge einer rückwirkenden Erfassung der Beitragspflichtigen erstmals gefordert werden, oder wenn die tatsächlich

geschuldeten Beiträge in einer ersten Verfügung zu tief festgesetzt worden sind.

- 1184 Bei zuwenig entrichteten Beiträgen ist die Nachzahlung geltend zu machen, indem die alte, formell rechtskräftige Beitragsverfügung in Wiedererwägung<sup>71</sup> gezogen und durch eine neue ersetzt wird, welche den gesamten für das entsprechende Beitragsjahr geschuldeten Beitrag festsetzt.
- 1185 Von der Nachforderung zu unterscheiden sind
- die Anpassung von persönlichen Beiträgen nach [Art. 24 Abs. 3 AHVV](#) (vgl. Rz 1143);
  - der Ausgleich der persönlichen Beiträge nach [Art. 25 Abs. 2 AHVV](#) (vgl. Rz 1175).
- 1186 Die Nachzahlung setzt kein Verschulden der oder des Beitragspflichtigen voraus.
- 1187 Verjährte Beiträge dürfen nicht mehr nachgezahlt werden ([Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG](#); s. auch WBB).

## 7.2 Einzelne Tatbestände

### 7.2.1 Auf Steuermeldung beruhende Beitragsverfügung

#### 7.2.1.1 Nachsteuerermeldung, R-Meldung

- 1188 Erhält die Ausgleichskasse, nachdem die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, für dieselbe Periode eine Nachsteuerermeldung oder eine R-Meldung (s. Rz 1231), so hat sie die Differenz zwischen den festgesetzten und den nach dieser Steuermeldung geschuldeten Beiträgen durch eine Nachzahlungsverfügung geltend zu machen (für das Vorgehen siehe Rz 1184).

---

<sup>71</sup> 19. Oktober 1988 ZAK 1989 S. 154  
4. Februar 1991

### **7.2.1.2 Eigene Feststellungen der Ausgleichskasse**

- 1189 Entdeckt die Ausgleichskasse ein Erwerbseinkommen, welches in der Steuermeldung nicht enthalten war (z.B. weil es aus einer durch die Steuerveranlagung nicht erfassten Quelle fließt), so hat sie die entsprechenden Beiträge durch eine Nachzahlungsverfügung geltend zu machen (für das Vorgehen siehe Rz 1184).

### **7.2.2 Auf kasseneigener Einschätzung beruhende Beitragsverfügung**

#### **7.2.2.1 Steuermeldung**

- 1190 Erhält die Ausgleichskasse, nachdem die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, eine Meldung der Steuerbehörde über das nämliche Beitragsjahr und ergibt sich daraus ein höheres Einkommen, als sie ihrer eigenen Einschätzung zugrunde gelegt hat, so hat sie die entsprechenden Beiträge gemäss Rz 1184 mittels Nachzahlungsverfügung geltend zu machen.

#### **7.2.2.2 Fehlende oder unbrauchbare Steuermeldung**

- 1191 Erhält die Ausgleichskasse keine oder eine unbrauchbare Steuermeldung, so hat sie ebenso zu verfahren, sofern sie nachträglich feststellt, dass sie in der Beitragsverfügung zu niedrige Beiträge festgesetzt hatte.
- 1192 Die unrichtige Beitragsfestsetzung kann ihren Grund in unrichtigen oder unvollständigen Angaben der oder des Beitragspflichtigen im Einschätzungsverfahren (s. Rz 1264 ff.) oder in einer falschen Beurteilung des Tatbestandes durch die Ausgleichskasse haben.



## 8. Einkommensermittlungsverfahren

- 1193 Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb investierte Eigenkapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt ([Art. 9 Abs. 3 AHVG](#)).

### 8.1 Erwerbseinkommen

- 1194 Das massgebende Erwerbseinkommen wird auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelt ([Art. 9 Abs. 3 AHVG](#); [Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)).
- 1195 Liegt keine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer vor, werden die Angaben der rechtskräftigen Veranlagung für die kantonale Einkommenssteuer entnommen ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1196 Fehlt auch eine kantonale Veranlagung, wird das Erwerbseinkommen auf Grund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer ermittelt.

### 8.2 Investiertes Eigenkapital

- 1197 Das im Betrieb investierte Eigenkapital wird auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung ermittelt. Bei Liegenschaften sind die interkantonalen Repartitionswerte zu berücksichtigen ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)).

### 8.3 Meldebegehren an die Steuerbehörde

#### 8.3.1 Vorbereitung des Meldebegehrens

- 1198 Der Meldung des Einkommens selbständigerwerbender Personen dienen, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen (s. Rz 1202), die offiziellen Formulare. Diese können mit dem offiziellen Bezugsschein in jeder der drei Amtssprachen unter Bestellnummer 318.145.1 d (deutsch), 318.145.1 f (französisch) und 318.145.1 i (italienisch) beim Bundesamt für Bau-  
1/07

ten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3000 Bern, bezogen werden. Es sind die der Sprache am Wohnsitz des Versicherten entsprechenden Formulare zu verwenden.

- 1199 Diese Formulare beinhalten die Minimalangaben, die eine Steuermeldung zu enthalten hat (s. Anhang 1, Buchstabe C).
- 1200 Die Ausgleichskassen können im Einvernehmen mit der Steuerbehörde und unter Beachtung des Datenschutzes die Einkommensmeldungen auf Datenträgern verlangen (s. auch Anhang 1, Buchstabe D).
- 1201 Die kantonalen und Verbandsausgleichskassen, deren Verwaltungstätigkeit sich auf ein Kantonsgebiet beschränkt, oder deren Organisation die Rücksichtnahme auf besondere kantonale Verhältnisse erlaubt, können zur Vereinfachung des Meldeverfahrens besondere Vereinbarungen mit den zuständigen Steuerbehörden treffen.
- 1202 Vereinbarungen können insbesondere getroffen werden über die Adressierung des Meldebegehrens, die Übernahme von Angaben der Steuerbehörden vom bisherigen Formular, die Verwendung eines eigenen Meldeformulars, den Zeitpunkt der Einreichung der Meldebegehren, die Angabe der Bestandteile und Art des Erwerbseinkommens, die Erwähnung der Sozialabzüge, die wohl von der Steuer, nicht aber von der AHV zugelassen werden, die Lieferung zusätzlicher Angaben, z.B. die des Lohneinkommens in bestimmten Fällen, sowie über die Mitwirkung von Vertreterinnen oder Vertretern der Ausgleichskassen bei der Erstellung der Meldungen.
- 1203 Bei der Vorbereitung der Meldebegehren haben die Ausgleichskassen den besonderen Wünschen der Steuerbehörden Rechnung zu tragen. Diese Wünsche sind in einer Übersichtstabelle aufgeführt, die das BSV am Ende des Beitragsjahres herausgibt.
- 1204 Unter dem Vorbehalt der oben erwähnten Besonderheiten haben die Ausgleichskassen für jede ihnen angeschlossene selbständigerwerbende Person ein Meldebegehren vorzubereiten.

- 1205 Unter Vorbehalt von besonderen Wünschen oder Vereinbarungen haben die Ausgleichskassen die Meldebegehren im Doppel einzureichen (s. die im Rz 1203 erwähnte Übersichtstabelle). Der Formularendung ist ein Bordereau beizulegen, das die Anzahl der Meldebegehren angibt. Die Formulare sind nach Gemeinden und innerhalb dieser alphabetisch zu ordnen.
- 1206 Die Meldebegehren sind innerhalb der von den Steuerbehörden gewünschten Fristen (s. die in Rz 1203 erwähnte Übersichtstabelle) und nach Möglichkeit in einer Sendung zuzustellen.
- 1207 Die Ausgleichskassen haben überdies die Vorschriften für elektronische Steuermeldungen gemäss Anhang 1, Buchstabe D zu beachten.
- 1208 Die Ausgleichskasse verlangt die Angaben gemäss dem Musterformular 318.145.1 (s. Anhang 1, Buchstabe C).
- 1209 Die Ausgleichskasse verlangt die Angabe des tatsächlichen im Beitragsjahr erzielten Erwerbseinkommens und des am 31. Dezember im Betrieb investierten Eigenkapitals. Das Beitragsjahr entspricht der Steuerperiode der direkten Steuern ([Art. 22 Abs. 1 AHVV](#), [Art. 209 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 63 Abs. 2 StHG](#); s. Rz 1124 ff. und Anhang 1).
- 1210–  
1217 aufgehoben  
1/04

### **8.3.2 Mutationen nach Zustellung des Meldebegehrens**

- 1218 Wechselt eine beitragspflichtige Person die Ausgleichskasse, nachdem die Kasse, der sie bisher angeschlossen war (im folgenden „alte Kasse“ genannt), das Meldebegehren der Steuerbehörde zugestellt hat, so hat die alte Kasse das Meldebegehren, wenn immer möglich, zu annullieren. Es ist dann Sache der Kasse, welcher die oder der Beitragspflichtige angeschlossen wird (im folgenden „neue Kasse“ ge-

nannt), mit einem neuen Meldebegehren an die Steuerbehörde zu gelangen.

- 1219 Annulliert die alte Kasse das Meldebegehren nicht oder hat die Steuerbehörde die Meldung bereits vor der Annullierung versandt, so muss die alte Kasse die Meldung der Steuerbehörde vergüten und der neuen Kasse zustellen bzw., wenn sie diese nicht kennt, zur Verfügung halten. Geht darauf bei der Steuerbehörde ein Meldebegehren der neuen Kasse ein, so teilt die Steuerbehörde dieser mit, dass und für welche Kasse sie die Meldung bereits erstattet hat. Die neue Kasse hat sodann bei der alten Kasse die Meldung einzufordern. In allen Fällen, in denen die neue Kasse die Meldung von der alten Kasse erhält, hat sie dieser die Vergütung zu bezahlen.

#### **8.4 Entgegennahme der Meldung**

- 1220 Das Verfahren über die Entgegennahme und das Ausfüllen der Meldebegehren durch die kantonalen Steuerbehörden ist in der „Wegleitung für die Steuerbehörden über das Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen“ (im Folgenden: Wegleitung für die Steuerbehörden) geregelt. Sie ist in Anhang 1 wiedergegeben.
- 1221 Ist aus dem Formular nicht eindeutig ersichtlich, wann und von welcher Steuerbehörde es ausgefüllt wurde, so ist die Meldung rechtlich ungültig und für die Ausgleichskasse unverbindlich. Gleiches gilt für Meldungen, die auf dem abgeänderten Formular einer anderen Ausgleichskasse erstattet werden (s. Rz 1238)<sup>72</sup>.
- 1222 Weist die Steuerbehörde das Meldebegehren zurück, weil  
– sie für die Veranlagung in der betreffenden Veranlagungsperiode nicht zuständig ist, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, welche andere Steuerbehörde zuständig ist. Dies ist z.B. der Fall bei Beitragspflichtigen, die vor der Zustellung des Meldebegehrens, aber nach dem Beginn der Veranlagungsperiode der direkten Bundessteuer den Wohnort

---

<sup>72</sup>

in einen anderen Kanton verlegt haben und für die direkte Bundessteuer vom alten Wohnsitzkanton veranlagt werden;

- Pflichtige nicht zu eruieren sind, so hat die Kasse zu prüfen, ob die Personalien der Beitragspflichtigen auf dem Meldebegehren richtig und vollständig angegeben sind;
- Versicherte nicht steuerpflichtig sind oder sonstige Voraussetzungen für eine Steuerveranlagung fehlen, so wird die Kasse selber einschätzen (s. Rz. 1255 ff.).

### **8.5. Einholung einer Sofortmeldung**

- 1223 Ist bei einer Beitragsschuldnerin oder einem Beitragsschuldner ein Nachlass- oder Konkursverfahren zu erwarten oder läuft die Ausgleichskasse Gefahr, wegen Zahlungsschwierigkeiten der Schuldnerin bzw. des Schuldners ihren Rechtsanspruch auf die Beitragsleistung zu verlieren, so ist dies der betreffenden Steuerbehörde mittels eines zweiten Meldeformulars unter Angabe der Personalien anzuzeigen. Dabei ist das mit „S“ bzw. „U“ bezeichnete Feld in Ziffer 2 des Formulars anzukreuzen (s. Anhang 1, Buchstabe A).
- 1224 Die Steuerbehörde wird in diesem Fall sofort eine vorläufige Einkommensmeldung auf Grund des neuesten Standes des Steuerveranlagungs- oder Steuerrekursverfahrens erstatten.
- 1225 Aufgrund einer solchen Meldung ist unverzüglich eine Beitragsverfügung zu erlassen ([Art. 25 Abs. 1 AHVV](#)). Für den Fall, dass die Sofortmeldung nicht rechtzeitig erhältlich ist, siehe Rz 1258 und 1259.

### **8.6 Kennzeichnung der Steuermeldung**

(s.a. Abkürzung im Anhang 1, Buchstabe A)

- 1226 Die aufgrund der Veranlagung für die direkte Bundessteuer erstellten Meldungen werden von der Steuerbehörde nicht besonders gekennzeichnet.

- 1227 Bei Meldungen, die aufgrund kantonalen Steuerveranlagung erstellt werden, hat die Steuerbehörde das mit „K“ bzw. „C“ bezeichnete Feld und bei denen, die aufgrund einer überprüften Steuerdeklaration ausgefüllt werden, das mit „D“ bezeichnete Feld in Ziffer 1 des Formulars angekreuzt.
- 1228 Bei Meldungen aufgrund von Ermessenstaxationen hat die Steuerbehörde das mit „E“ bzw. „TO“ bezeichnete Feld in Ziffer 1 des Formulars angekreuzt.
- 1229 aufgehoben  
1/05
- 1230 Bei Meldungen über im Nachsteuerverfahren festgestelltes Erwerbseinkommen hat die Steuerbehörde das mit „S“ bzw. „SP“ oder „N“ bzw. „RA“ bezeichnete Feld in Ziffer 2 oder 1 des Formulars angekreuzt. Diese Meldungen sind gemäss Rz 1244 ff. zu behandeln.
- 1231 Bei Meldungen über Einkommen, die auf Rückfrage der Ausgleichskasse, Veranlagung der Beitragspflichtigen oder durch eigene Feststellung der Steuerverwaltung früher erstattete Meldungen richtigstellen, hat die Steuerbehörde das mit R (Rektifikat) bezeichnete Feld in Ziffer 2 des Formulars angekreuzt (s.a. Anhang 1 Rz 4119 ff.).

## **8.7 Verbindlichkeit der Meldungen**

- 1232 Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen beschränkt sich auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des im Betrieb investierten Eigenkapitals.

- 1233 Als Grundlage für die Beitragsberechnung sind für die Ausgleichskasse in bezug auf die Höhe des Einkommens verbindlich ([Art. 23 Abs. 4 AHVV](#))<sup>73</sup>:
- die aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer abgegebenen Meldungen ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#))<sup>74</sup>;
  - die Meldungen aufgrund rechtskräftiger kantonaler Veranlagungen, sofern die kantonale Veranlagung nach gleichen oder ähnlichen Bewertungsgrundsätzen erfolgt wie die Veranlagung für die direkte Bundessteuer ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#));
  - die aufgrund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer erstellten Meldungen für nicht der direkten Bundessteuer unterliegende Personen ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1234 Die Steuermeldungen sind auch dann verbindlich, wenn die Veranlagung bei rechtzeitiger Rechtsmittelergreifung wahrscheinlich korrigiert worden wäre<sup>75</sup>.
- 1235 In Bezug auf die Höhe des im Betrieb investierten Eigenkapitals ist für die Ausgleichskasse die entsprechend der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte erstattete Meldung verbindlich ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)).
- 1236 Die Grundsätze betreffend die Verbindlichkeit von Steuermeldungen gelten auch hinsichtlich einer steuerlichen Ermessenstaxation<sup>76</sup>.
- 1237 Wer für ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist und ob davon Beiträge geschuldet sind, ist aufgrund des AHV-Rechts und nicht des Steuerrechts zu

---

<sup>73</sup>	9. Juni	1952	ZAK 1952	S. 303	EVGE	52	S. 124
	20. März	1968	ZAK 1968	S. 401	BGE	68	V 40
	10. Februar	1972	ZAK 1972	S. 577	BGE	98	V 18
	31. August	1972	ZAK 1973	S. 135	BGE	98	V 186
	6. Februar	1976	ZAK 1976	S. 265	BGE	102	V 27
	5. Dezember	1985	ZAK 1986	S. 159	BGE	111	V 289
	29. Oktober	1990	ZAK 1991	S. 32	–		
<sup>74</sup>	19. November	1984	ZAK 1985	S. 120	BGE	110	V 369
<sup>75</sup>	19. November	1984	ZAK 1985	S. 120	BGE	110	V 369
<sup>76</sup>	25. Februar	1988	ZAK 1988	S. 298	–		
	27. Juni	1991	ZAK 1992	S. 32	–		

beurteilen. Desgleichen sind die Ausgleichskassen für die beitragsrechtliche Qualifikation eines Einkommens- oder Vermögensbestandteils bzw. für die Qualifikation der Einkommensbezügerin oder des -bezügers nicht an die Steuermeldungen gebunden<sup>77</sup>.

## 8.8 Unverbindliche Meldungen

- 1238 Nicht verbindlich für die Ausgleichskassen sind Meldungen  
1/07 – wenn sie formell nicht rechtsgültig ausgefüllt sind<sup>78</sup> (s. Rz 1221);
- von Einkommensteilen, die nach AHVG nicht zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören<sup>79</sup>;
  - über den Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit während der Beitragsperiode oder darüber, ob eine Versicherte oder ein Versicherter erwerbstätig sei oder nicht<sup>80</sup>;
  - über Erwerbseinkommen, das von den Eheleuten bzw. von in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen gemeinsam erzielt wurde (Rz 1261 und 1262). Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Steuerbehörde selbst ausnahmsweise eine Aufteilung des Einkommens unter den Eheleuten bzw. den in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen vornimmt<sup>81</sup>.
  - wenn die Steuerbehörde bei der Veranlagung die näheren Umstände nicht kannte, unter denen eine Liegenschaft verkauft wurde<sup>82</sup>.
  - für die Beitragsfestsetzung auf dem Einkommen der Ehefrau bzw. einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person, wenn die Steuermeldung auf einer Ermessensein-

<sup>77</sup>	6. Februar	1976	ZAK 1976	S. 265	BGE	102	V	27
	19. November	1984	ZAK 1985	S. 120	BGE	110	V	369
	13. April	1984	ZAK 1985	S. 44	BGE	110	V	83
	11. August	1987	ZAK 1987	S. 517	–			
	25. April	1988	ZAK 1988	S. 454	BGE	114	V	75
	28. April	1993	AHI 1993	S. 221	–			
<sup>78</sup>	6. Juni	1975	ZAK 1976	S. 38	–			
<sup>79</sup>	6. Februar	1976	ZAK 1976	S. 265	BGE	102	V	27
	9. August	1985	ZAK 1986	S. 50	–			
<sup>80</sup>	11. Dezember	1967	ZAK 1968	S. 303	–			
<sup>81</sup>	9. August	1985	ZAK 1986	S. 50	–			
<sup>82</sup>	2. Dezember	1974	ZAK 1975	S. 248	–			
	3. Februar	1988	ZAK 1988	S. 237	BGE	114	V	6



schätzung der aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen des Ehepaares bzw. beider eingetragenen Partnerinnen oder Partner beruht<sup>83</sup>.

- die aufgrund eines Übermittlungsfehlers inhaltlich unrichtig sind. Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Steuermeldung einen Übermittlungsfehler enthält, so ist sie gehalten, bei der Steuerverwaltung eine berichtigte Meldung einzuholen und gestützt darauf wiedererwägungsweise<sup>84</sup> eine neue Verfügung zu erlassen. Hingegen ist sie nicht befugt, in einem solchen Fall eine kasseneigene Verfügung mangels Steuermeldung zu erlassen<sup>85</sup>.

1239 Die Ausgleichskasse sendet unvollständige oder offensichtlich falsche Meldungen zur Berichtigung an die Steuerbehörden zurück. Erfolgt keine Richtigstellung durch die Steuerbehörde, darf die Ausgleichskasse von der Steuermeldung nicht abweichen.

1240 Die Ausgleichskasse kann überdies unter den in Rz 1189 genannten Voraussetzungen von der Steuermeldung abweichen.

1241 Die Richterinnen oder die Richter sind an die Steuermeldung nicht gebunden. Sie weichen indessen von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann ab, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind<sup>86</sup>.

1242 Wenn das Einkommen von einer Steuerrekurskommission überprüft und definitiv ermittelt ist, dürfen die Ausgleichskas-

<sup>83</sup>	3. Februar	1988	ZAK 1988	S. 237	BGE	114	V	6
<sup>84</sup>	4. Februar	1991	–		BGE	117	V	8
	8. März	1993	–		BGE	119	V	180
<sup>85</sup>	15. August	1988	ZAK 1988	S. 562	–			
<sup>86</sup>	6. Februar	1976	ZAK 1976	S. 265	BGE	102	V	27
	9. September	1980	ZAK 1981	S. 205	BGE	106	V	130
	13. April	1984	ZAK 1985	S. 44	BGE	110	V	86
	19. November	1984	ZAK 1985	S. 120	BGE	110	V	370
	25. Februar	1988	ZAK 1988	S. 298	–			
	27. Juni	1991	ZAK 1992	S. 32	–			
	28. April	1993	AHI 1993	S. 221	–			

sen von der entsprechenden Meldung selbst mit Einverständnis der zuständigen Steuerbehörde nicht abweichen, es sei denn, die Abweichung betreffe nur Fragen, welche die Steueranlagung nicht berühren.

- 1243 Melden die Steuerbehörden auch Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aufgrund nicht überprüfter Steuerdeklarationen, die nicht zur Grundlage einer Steueranlagung gemacht wurden, so sind diese Meldungen für die Ausgleichskassen nicht verbindlich. Sie können aber als Grundlage für die Einschätzung der oder des Selbständigerwerbenden gemäss [Art. 23 Abs. 5 AHVV](#) verwendet werden (s. Rz 1255).

## **8.9 Sonderfälle der Einkommensermittlung durch die Steuerbehörden**

### **8.9.1 Zusätzliche Meldungen**

- 1244 Bei allen zusätzlichen Meldungen hat die Steuerbehörde das mit „Z“ bzw. „SP“ bezeichnete Feld in Ziffer 2 des Formulars angekreuzt.
- 1245 Es handelt sich dabei um regelmässig erzieltetes Einkommen, das von der Steuerbehörde ordnungsgemäss veranlagt ist, dessen Meldung aber von der Ausgleichskasse nicht verlangt wurde.

### **8.9.2 Zusätzliche Meldungen über in einem Nachsteuerverfahren ermitteltes Einkommen**

- 1246 Bei Meldung über die Einkommen, das in einem Nachsteuerverfahren ermittelt wurde, hat die Steuerbehörde das mit „N“ bzw. „RA“ bezeichnete Feld in Ziffer 1 des Formulars an.
- 1247 Es handelt sich dabei um Einkommen aus haupt- oder nebenberuflich ausgeübter selbständiger Erwerbstätigkeit, das bisher durch die Steuerbehörde nicht erfasst wurde.

- 1248 Die Beiträge sind ohne Rücksicht darauf, für welche Zeit die Steuerbehörde die Nachsteuer fordert, für jenes Beitragsjahr zu erheben, in dem das von der Nachsteuer erfasste Einkommen erzielt wurde. Die Beiträge des betreffenden Beitragsjahres sind auf Grund des durch die Nachsteuerveranlagung erhöhten Einkommens neu zu berechnen, und die Differenz ist nachzufordern.
- 1249 Wenn auf der Meldung die Jahre, in welchen das nachbesteuerte Einkommen erzielt wurde, nicht angegeben sind, muss die Meldung durch Rückfrage an die Steuerbehörde ergänzt werden.
- 1250 Für Beiträge, die aufgrund einer Nachsteuerveranlagung festgesetzt werden, endet die einjährige Verwirkungsfrist erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Nachsteuer rechtskräftig veranlagt wurde ([Art. 16 Abs. 1, 2. Satz AHVG](#)).

### **8.9.3 Behandlung der erstatteten Meldungen durch die Ausgleichskasse**

- 1251 Die mit „Z“ (sp) oder „N“ („ra“) bezeichneten Meldungen werden der Ausgleichskasse des Kantons, in dem die betreffenden Pflichtigen ihren Wohnsitz haben, zugestellt. Sofern die Selbständigerwerbenden, für die solche Meldungen erstattet werden, nicht der adressierten kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen sind, stellt diese die Meldungen der zuständigen Ausgleichskasse zu. Die zuständige Ausgleichskasse hat der ursprünglich adressierten Ausgleichskasse die Vergütung zu bezahlen.
- 1252 Die aufgrund rechtskräftiger Steuerveranlagung von den Steuerbehörden abgegebenen zusätzlichen Meldungen sind für die Ausgleichskassen verbindlich, soweit sie überhaupt verwendbar sind; dies gilt auch für Nachsteuermeldungen. Im übrigen gelten die Verfahrensregeln für die Ermittlung des Einkommens aufgrund ordentlicher Steuermeldungen (s. Rz 1239 bis 1243).

### 8.9.4 Meldung über das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre

- 1253 Die Steuerbehörden melden das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre gesondert von allfälligen weiteren Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Das Einkommen aus jeder Gesellschaft ist nach selbständigem Erwerbseinkommen und allfälligem Arbeitsentgelt aufzuteilen.
- 1254 Die Ausgleichskassen haben zur Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vom gemeldeten Einkommen den Betrag abzuziehen, von dem die Gesellschaft in der Berechnungsperiode Lohnbeiträge entrichtet hat.

### 8.10 Ermittlung durch die Ausgleichskasse bei fehlender oder unbrauchbarer Steuermeldung ([Art. 23 Abs. 5 AHVV](#))

#### 8.10.1 Anwendungsfälle

- 1255 Die Ausgleichskasse hat das Einkommen und das im Betrieb arbeitende Eigenkapital in den folgenden Fällen selbst zu ermitteln:
- 1256 – Die Steuerbehörde kann keine Meldung erstatten, weil die Beitragspflichtigen weder für die direkte Bundessteuer noch für die kantonale Steuer veranlagt wurden und auch keine überprüfte Deklaration für die direkte Bundessteuer vorliegt<sup>87</sup>.
- 1257 – Die erstattete Steuermeldung ist unbrauchbar, weil im gemeldeten Einkommen auch Lohn enthalten ist, oder weil dieses Einkommen gemeinsam von Ehefrau und Ehemann erzielt wurde (s. Rz 1261 ff.)<sup>88</sup>.

---

<sup>87</sup>	29. Oktober	1990	ZAK 1991	S. 32	–
<sup>88</sup>	12. Dezember	1972	ZAK 1973	S. 572	BGE 98 V 244
	9. August	1985	ZAK 1986	S. 50	–

- 1258 – Der Eingang der Steuermeldung kann nicht abgewartet werden, weil
- die Zahlungsunfähigkeit der Beitragspflichtigen droht;
  - die Beitragsforderung in einem Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren eingegeben werden muss (s. WBB);
  - die Beitragspflichtigen Anstalten treffen, die Schweiz zu verlassen, und deshalb der Bezug der Beiträge gefährdet ist.
- 1259 – Die Ausgleichskasse hat darauf zu achten, das Einkommen nicht zu tief einzuschätzen, weil damit gerechnet werden muss, dass eine Nachforderung nicht mehr geltend gemacht werden kann oder ergebnislos bleibt. Für das Einholen einer Sofortmeldung siehe Rz 1223 ff.
- 1260 – Wenn der in Rz 1189 umschriebene Sachverhalt gegeben ist.

1/07 **8.10.2 Eheleute, eingetragene Partnerschaften und Gemeinschaft der Erbenden**

- 1261 – Üben bei Eheleuten und eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern beide eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, und ist die Steuerbehörde trotz ausdrücklichem Begehren der Ausgleichskasse nicht in der Lage, das Einkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der Partnerinnen oder Partner getrennt zu melden, so hat die Ausgleichskasse die Aufteilung des gesamthaft gemeldeten reinen Einkommens grundsätzlich nach den Angaben der Versicherten vorzunehmen.
- 1262 – Nimmt die Steuerbehörde ausnahmsweise eine Aufteilung der Einkommen der Eheleute bzw. der eingetragenen Partnerinnen oder Partner vor und teilt dies der Ausgleichskasse mit, so wartet diese das Ergebnis der Steuerausscheidung ab, bevor sie die Beiträge festsetzt<sup>89</sup>.

---

<sup>89</sup> 22. März 1972 ZAK 1973 S. 76 –

1263 Meldet die Steuerbehörde trotz ausdrücklichem Begehren der Ausgleichskasse das Erwerbseinkommen von der Gemeinschaft der Erbenden (im Sinne von [Art. 602 ff. ZGB](#)) gesamthaft, so kann die Ausgleichskasse von der Einkommensmeldung abweichen und die Aufteilung von sich aus nach den Regeln von Rz 1041 ff. vornehmen. Zum Beitragsjahr siehe Rz 1124 bis 1133.

### **8.10.3 Einschätzung durch die Ausgleichskasse** ([Art. 23 Abs. 5 AHVV](#))

1264 Können die Steuerbehörden keine Meldung erstatten, so haben die Ausgleichskassen das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital selbst einzuschätzen.

1265 Die Ausgleichskasse schätzt das reine Erwerbseinkommen aufgrund aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen. Im Falle einer Ermessenstaxation kann sich die Ausgleichskasse auch auf Erfahrungszahlen stützen.

1266 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen. Sie kann zusätzliche Erhebungen durchführen ([Art. 23 Abs. 5 2. Satz](#) und [209 Abs. 2 AHVV](#)).

1267 Verweigern die Beitragspflichtigen ihre Mitwirkung, so sind sie unter Androhung einer Ermessenstaxation zu mahnen.

1268–

1274 aufgehoben

1/04

## 2. Teil: Beiträge der Nichterwerbstätigen

### 1. Kreis der Nichterwerbstätigen

#### 1.1 Welche Personen sind als Nichterwerbstätige beitragspflichtig?

- 2001 Als Nichterwerbstätige sind beitragspflichtig:  
1/04 – Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 10 Abs. 1 AHVG](#); siehe Rz 2003 ff.);  
– unter bestimmten Umständen Personen, die zwar erwerbstätig sind, aber die Erwerbstätigkeit nicht „dauernd voll“ ausüben ([Art. 28<sup>bis</sup> AHVV](#); siehe Rz 2033 ff.).
- 2002 Als nichterwerbstätig gilt eine Person immer für das ganze  
1/04 Kalenderjahr. Die nicht dauernd voll erwerbstätigen Personen gelten gemäss der Vergleichsrechnung (siehe Rz 2041 ff.) entweder für das ganze Kalenderjahr als erwerbstätig oder für das ganze Kalenderjahr als nichterwerbstätig.

#### 1.2 Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben

##### 1.2.1 Allgemeines

- 2003 Als nichterwerbstätig im Sinne von [Art. 10 Abs. 1 AHVG](#)  
1/04 gelten Personen, die keine Erwerbstätigkeit gemäss Rz 2004 ff. ausüben.
- 2004 Als Erwerbstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf Erzielung von  
1/04 Einkommen gerichtet ist und zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt<sup>90</sup>.
- 2005 Ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht, bestimmt sich  
1/04 nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und

---

<sup>90</sup> 8. Mai 1987 ZAK 1987 S. 417 –  
23. Juni 1989 ZAK 1989 S. 492 BGE 0115 V 161  
15. Mai 1991 ZAK 1991 S. 312 –

Gegebenheiten. Es ist nicht von Belang, wie sich die Versicherten selber qualifizieren<sup>91</sup>.

- 2006 Nicht als Erwerbstätigkeit gelten Liebhabertätigkeiten<sup>92</sup> sowie  
1/05 Tätigkeiten, die nur zum Schein ausgeübt werden.
- 2007 Wer während Jahren eine Tätigkeit von geringer wirtschaftlicher  
1/04 Bedeutung ausübt und aus dieser kein Einkommen erzielt, gilt als nichterwerbstätig<sup>93</sup>.
- 2008 Wer während längerer Zeit in grossem Umfang eigene oder  
1/04 fremde Arbeitskräfte einsetzt und erhebliche finanzielle Mittel investiert, um ein Produkt zur Marktreife zu entwickeln, übt eine Erwerbstätigkeit aus. Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftsverluste die Gewinne übersteigen<sup>94</sup>.
- 2009 Die Direktorin oder der Direktor einer Aktiengesellschaft, die  
1/04 oder der zwar in der Gesellschaft arbeitete, aufgrund der schlechten finanziellen Lage aber während eines Jahres auf jegliche Entlohnung verzichtete, gilt als nichterwerbstätig<sup>95</sup>.

### 1.2.2 Besondere Fälle

- 2010 Besondere Bestimmungen gelten für die folgenden Personengruppen:  
1/07
- verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte (besondere Regeln betreffend die Beitragspflicht, Erfassung sowie Bemessung der Beiträge; siehe Rz 2071 ff.; 2062 ff.; 2078 f. sowie die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5);

---

<sup>91</sup>	8. Mai	1987	ZAK 1987	S. 417	–
	15. Mai	1991	ZAK 1991	S. 312	–
<sup>92</sup>	16. Juli	2003	<a href="#">AHI 2003</a>	<a href="#">S. 416</a>	–
<sup>93</sup>	28. Mai	1986	ZAK 1986	S. 514	–
	8. Mai	1987	ZAK 1987	S. 417	–
	10. August	1988	ZAK 1988	S. 554	–
<sup>94</sup>	23. Juni	1989	ZAK 1989	S. 492	BGE 115 V 161
<sup>95</sup>	26. Februar	1953	ZAK 1954	S. 63	EVGE 1953 S. 35



- im Konkubinat lebende Versicherte, die den gemeinsamen Haushalt führen (siehe Rz 2011);
- Studierende (siehe Rz 2012 ff.);
- Mitglieder religiöser Gemeinschaften (siehe Rz 2020 ff.);
- beschränkt arbeitsfähige Versicherte (siehe Rz 2024 ff.);
- Inhaftierte und Internierte (siehe Rz 2031 f.)
- Asylsuchende (besondere Regeln betreffend den Beitragsbezug, siehe Rz 2182 f.).

### 1.2.2.1 Im Konkubinat lebende Personen, die den gemeinsamen Haushalt führen

2011 Eine Person, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt,  
1/05 ausschliesslich den gemeinsamen Haushalt führt und dafür von der Partnerin oder dem Partner Naturalleistungen in Form von Kost und Logis sowie allenfalls ein Taschengeld erhält, gilt beitragsrechtlich als nichterwerbstätig<sup>96</sup>. Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen für unverheiratete Personen massgebend.

### 1.2.2.2 Studierende

2012 Studierende, welche die Voraussetzungen von Rz 2013 ff.  
1/04 erfüllen, gelten beitragsrechtlich als nichterwerbstätig.

2013 Als Studierende im Sinne des AHVG ([Art. 10 Abs. 2 AHVG](#))  
1/04 gelten Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Lehranstalten, die sich regelmässig und vorwiegend ihrer Ausbildung widmen<sup>97</sup>.

Als höhere und mittlere Lehranstalten gelten beispielsweise: Gymnasien, Lehrerseminare, Ingenieurschulen, Handelsschulen, Hochschulen, Fachhochschulen, Gewerbeschulen, Konservatorien, Schulen für Sozialarbeit, landwirtschaftliche Schulen, aber auch Kurse mit Schulcharakter (Kurse zur Umschulung auf den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers oder der Pfarrerin oder des Pfarrers).

---

<sup>96</sup> 18. Juni 1999 [AHI 1999 S. 155](#) BGE 125 V 205  
<sup>97</sup> 20. Februar 1984 ZAK 1984 S. 539 –

- 2014 Die Ausbildung muss auf ein berufliches Ziel gerichtet sein.  
1/06 Personen, die ein Studium nicht zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit, sondern aus anderen Motiven (z.B. aus wissenschaftlichem Interesse, zur sinnvollen Lebensgestaltung oder zur Umgehung einer grösseren Beitragslast) aufnehmen, gelten beitragsrechtlich nicht als Studierende<sup>98</sup>.
- 2015 Personen, die eine Ausbildung absolvieren, welche auf ein  
1/04 berufliches Ziel nach Erreichen des Rentenalters ausgerichtet ist, gelten beitragsrechtlich nicht als Studierende<sup>99</sup>.
- 2016 Stipendiatinnen und Stipendiaten des Schweizerischen Nationalfonds gelten dann als Studierende, wenn der gewährte Beitrag überwiegend für die berufliche Weiterbildung ausgerichtet wird.  
1/04 Sie gelten dagegen nicht als Studierende, wenn der gewährte Beitrag primär zu Forschungszwecken eingesetzt wird. Dies wäre beispielsweise dann anzunehmen, wenn sich der Stipendiat oder die Stipendiatin einem konkreten Forschungsprojekt widmet, das mit seiner bzw. ihrer beruflichen Weiterbildung in keinem Zusammenhang steht<sup>100</sup>.
- 2017 Ob ein Beitrag überwiegend für die berufliche Weiterbildung  
1/04 oder primär zu Forschungszwecken ausgerichtet wird, muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden<sup>101</sup>.
- 2018 Bezügerinnen und Bezüger von Forschungsbeiträgen, die  
1/06 einen Beitrag an den Lebensunterhalt oder zu Forschungszwecken erhalten, gelten beitragsrechtlich als Selbständig-erwerbende.
- 2019 Ausländische oder Schweizer Studierende ohne Wohnsitz in  
1/04 der Schweiz sind nicht versichert und damit nicht beitragspflichtig. Dies gilt namentlich für Studierende, die sich ausschliesslich zu Studien- und Ausbildungszwecken in der

---

<sup>98</sup>	20. Februar	1984	ZAK 1984	S. 539	–
	30. Mai	1989	ZAK 1989	S. 503	BGE 115 V 65
<sup>99</sup>	20. Dezember	1999	<a href="#">AHI 2000</a>	<a href="#">S. 139</a>	–
<sup>100</sup>	30. November	1993	AHI 1994	S. 84	–
<sup>101</sup>	30. November	1993	AHI 1994	S. 84	–

Schweiz aufhalten und in der Schweiz auch keine Erwerbstätigkeit ausüben (siehe WVP).

### 1.2.2.3 Mitglieder religiöser Gemeinschaften

- 2020 Religiöse Gemeinschaften sind Vereinigungen, deren Mitglieder aus religiösen Gründen ein gemeinschaftliches Leben führen, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gemeinschaft stellen und auf persönliches Einkommen verzichten. Dazu zählen die Diakonissenanstalten, die römisch-katholischen Orden, Kongregationen und ähnliche Vereinigungen<sup>102</sup>.
- 2021 Als Nichterwerbstätige gelten grundsätzlich die Mitglieder der 1/04 Vereinigung, die im Mutterhaus oder in dessen Betrieben tätig sind. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die religiöse Gemeinschaft im Einverständnis mit der Ausgleichskasse solche Mitglieder als Erwerbstätige behandeln (siehe WML).
- 2022 Im Dienste eines Dritten stehende Mitglieder gelten als un- 1/04 selbständig Erwerbstätige<sup>103</sup>.
- 2023 Novizinnen und Novizen, Kandidatinnen und Kandidaten so- 1/04 wie Auszubildende im Pflegebereich sind als Nichterwerbstätige zu betrachten.

### 1.2.2.4 Beschränkt arbeitsfähige Versicherte

- 2024 Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Abgren- 1/04 zung der erwerbstätigen von den nichterwerbstätigen Versicherten (siehe Rz 2003 ff.) sind auch auf die beschränkt arbeitsfähigen Versicherten anwendbar. Dazu gehören insbesondere Personen, die in „Geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten sowie Asylbewerberinnen

---

<sup>102</sup> 10. August 1949 ZAK 1949 S. 407 EVGE 1949 S. 172

<sup>103</sup> 27. Januar 1950 ZAK 1950 S. 117 EVGE 1950 S. 32

und Asylbewerber, die im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden.

- 2025  
1/07 Personen, die in „Geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten oder im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden, gelten als nichterwerbstätig, sofern sie weniger als 18 Franken pro Tag erhalten. Gleich zu behandeln sind auch Beschäftigte, deren Vergütung diesen Ansatz zwar überschreitet, aber wegen nur zeitweiliger Arbeitsfähigkeit den Betrag von 4 406 Franken im Kalenderjahr (= dem Mindestbeitrag entsprechender IK-Eintrag) nachgewiesenermassen nicht erreicht. Der Tagesansatz wird ermittelt, indem der auf das nächste Hundert aufgerundete, dem Mindestbeitrag entsprechende IK-Eintrag durch die Jahresstundenzahl 2000 dividiert und mit der Tagesstundenzahl 8 multipliziert wird.
- 2026  
1/04 Zum massgebenden Lohn gehören auch Vergütungen für Arbeitsleistungen sowie der Wert der Ermässigung des Pensionspreises, die den Versicherten als Entgelt für die geleistete Arbeit gewährt wird.
- 2027  
1/04 Nicht als Erwerbseinkommen gelten Vergütungen, die kein Entgelt für die Arbeitsleistungen der Versicherten bilden, sondern Sozialleistungen darstellen (z. B. Taschengeld, Aufmunterungsprämien aus therapeutischen Gründen).
- 2028  
1/04 Übersteigen die Vergütungen den in Rz 2025 vorgesehenen Betrag, gelten die Versicherten als erwerbstätig.
- 2029  
1/04 Ist ungewiss, ob die Beschäftigten den erwähnten Grenzbeitrag erreichen, so überprüft die Werkstatt die Verhältnisse am Jahresende. Entfällt eine Lohnabrechnung, weil der Betrag nicht erreicht wird, so meldet die Werkstatt die Versicherten der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton der Versicherten.
- 2030  
1/04 Die von beschränkt arbeitsfähigen Personen als Nichterwerbstätige geschuldeten Beiträge sind durch eine Beitragsverfügung geltend zu machen. Diese ist der oder dem Versicherten selbst bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder

dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Im Einverständnis mit der Ausgleichskasse können die Werkstätten die geschuldeten Beiträge ohne Beitragsverfügung anstelle der Versicherten abrechnen und überweisen.

Die Werkstätten haben wesentliche Änderungen der Ausgleichskasse zu melden.

### 1.2.2.5 Inhaftierte und Internierte

- 2031 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, die  
1/04 sich in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, zur Verbüßung einer Strafe oder zum Vollzug einer Massnahme im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches, oder aufgrund der Verfügung einer Administrativbehörde in einer Anstalt (siehe Rz 2054) aufhalten, gelten als nichterwerbstätig, wenn sie während des Anstaltsaufenthalts kein Erwerbseinkommen im Dienste von Dritten oder der Anstalt erzielen. Der Verdiensteil im Sinne von [Art. 376 ff. StGB](#) (sog. peculium) gilt nicht als Erwerbseinkommen.
- 2032 Die Ausgleichskassen haben sich zu vergewissern, dass die  
1/04 Anstalt der Wohnsitzfrage die nötige Beachtung schenkt (siehe Rz 2054 und 2058).

## 1.3 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte

### 1.3.1 Wer gilt als nicht dauernd voll erwerbstätig?

- 2033 Zu dieser Kategorie gehören Personen, die zwar dauernd,  
1/04 aber nicht voll, oder zwar voll, aber nicht dauernd erwerbstätig sind. Sie leisten unter Umständen (siehe Vergleichsrechnung, Rz 2041 ff.) als Nichterwerbstätige Beiträge ([Art. 28<sup>bis</sup> AHVV](#)).
- 2034 Unerheblich ist, ob die Merkmale einer selbständigen oder  
1/04 einer unselbständigen Erwerbstätigkeit vorliegen<sup>104</sup>.

---

<sup>104</sup>

- 2035 Als *nicht dauernd* gilt eine Erwerbstätigkeit, die während  
1/04 weniger als neun Monaten im Kalenderjahr ausgeübt wird.
- 2036 *Beispiel:* Eine geschiedene Frau, die am Jahresende wäh-  
1/04 rend der Festzeit als Verkäuferin tätig ist und sich sonst der  
Kinderbetreuung widmet.
- 2037 Personen, die nur während einem Teil des Kalenderjahres  
1/04 der Beitragspflicht unterstehen, gelten dann als nicht dauernd  
erwerbstätig, wenn die Erwerbstätigkeit während weniger als  
drei Vierteln der Dauer der Beitragspflicht ausgeübt wird.
- 2038 *Beispiel:* A erreicht im August das Rentenalter und ist nur bis  
1/04 Ende August beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai  
(also während fünf Monaten) übte er eine Erwerbstätigkeit  
aus.  
Da A während weniger als sechs Monaten (3/4 der achtmo-  
natigen Beitragsdauer) erwerbstätig war, gilt er als nicht dau-  
ernd erwerbstätig. Zur Durchführung der Vergleichsrechnung  
siehe Anhang 6, Beispiel 5. Siehe auch Rz 2044.
- 2039 Als *nicht voll* erwerbstätig gelten Versicherte, die nicht wäh-  
1/04 rend mindestens der halben üblichen Arbeitszeit tätig sind.
- 2040 *Beispiel:* Vorzeitig Pensionierte, die Verwaltungsratsmitglied  
1/04 bei einer oder mehreren Aktiengesellschaften geblieben sind,  
üben diese Tätigkeit zwar dauernd, aber nicht voll aus. Glei-  
ches gilt für nebenberufliche Funktionäre.

### 1.3.2 Vergleichsrechnung

- 2041 Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, gelten  
1/04 als Nichterwerbstätige, *wenn die von ihrem Erwerbseinkom-  
men zu entrichtenden Beiträge* (zusammen mit den Beiträgen  
des Arbeitgebenden) im Kalenderjahr *tiefere als die Hälfte des  
Nichterwerbstätigenbeitrags oder tiefer als der Mindestbei-  
trag sind.*  
Mit anderen Worten leisten die nicht dauernd voll erwerbs-  
tätigen Versicherten wie Nichterwerbstätige Beiträge, wenn

die Nichterwerbstätigenbeiträge mindestens doppelt so hoch sind wie die Beiträge auf dem Erwerbseinkommen, oder wenn die Beiträge auf dem Erwerbseinkommen den Mindestbeitrag nicht erreichen.

Beitrag aus Erwerbseinkommen	= oder >	Mindestbeitrag oder ½ des NE-Beitrags	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige/r</i>
	<	Mindestbeitrag oder ½ des NE-Beitrags	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige/r</i>
NE-Beitrag	= oder <	doppelter Beitrag aus Erwerbseinkommen	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige/r</i>
	>	doppelter Beitrag aus Erwerbseinkommen	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige/r</i>

2042 Um festzustellen, ob die auf dem Erwerbseinkommen ermittelten Beiträge die Hälfte des Nichterwerbstätigenbeitrags erreichen oder nicht, ist eine *Vergleichsrechnung* vorzunehmen.  
1/04

2043 Beispiele für die Vergleichsrechnung (für ausführlichere Beispiele siehe Anhang 6)  
1/04

*Beispiel 1:* A übt in der Regel keine Erwerbstätigkeit aus. Während der Festzeit am Jahresende ist sie als Verkäuferin erwerbstätig. Ihr Vermögen beträgt 300 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: <b>303 Franken</b>	Beitrag als Nichterwerbstätige: <b>505 Franken</b>	Beitrag aus Erwerbseinkommen < Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige</i>
---	---	---	---

*Beispiel 2:* B arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Sein Vermögen beträgt 200 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: <b>1 200 Franken</b>	Beitrag als Nichterwerbstätiger: <b>Mindestbeitrag</b>	Beitrag aus Erwerbseinkommen > ½ des NE-Beitrags bzw. Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätiger</i>
---	---	---	---

*Beispiel 3:* C arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Ihr Vermögen beträgt 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: <b>1 200 Franken</b>	Beitrag als Nichterwerbstätige: <b>909 Franken</b>	Beitrag aus Erwerbseinkommen > ½ des NE-Beitrags (½ von 909 Franken = <b>454.50 Franken</b> )	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige</i>
---	---	---	--

*Beispiel 4:* D ist im Kalenderjahr einen Monat lang erwerbstätig. Sein Vermögen beträgt 1 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: <b>1 200 Franken</b>	Beitrag als Nichterwerbstätiger: <b>2 929 Franken</b>	Beitrag aus Erwerbseinkommen < ½ des NE-Beitrags (½ von 2 929 Franken = <b>1 464.50 Franken</b> )	→ Beitragspflicht als <i>Nicht-erwerbstätiger</i>
---	--	---	---

- 2044 Bei Personen, welche die Altersgrenze gemäss [Art. 3 Abs. 1](#)  
1/05 [AHVG](#) überschritten haben, wird keine Vergleichsrechnung durchgeführt. Im Kalenderjahr, in dem die Versicherten das Rentenalter vollenden, kann bis zum Ende des entsprechenden Monats von der Vergleichsrechnung nicht abgesehen werden.

*Beispiel:* Die 70-jährige E ist während zwei Tagen pro Woche erwerbstätig. Ungeachtet von der Höhe ihres Vermögens oder Renteneinkommens leistet sie Beiträge als Erwerbstätige. Siehe auch Rz 2038.

- 2045 Gelten die Versicherten aufgrund der Vergleichsrechnung als  
1/04 nichterwerbstätig, können sie sich die Beiträge vom Erwerbseinkommen anrechnen oder zurückerstatten lassen (siehe Rz 2149 ff.).
- 2046 Die Vergleichsrechnungen sind nur durchzuführen, wenn die  
1/04 Beiträge nicht nach Rz 2071 als bezahlt gelten.

*Beispiel:* Die verheiratete F übt jeweils an einem Tag pro Woche eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus. Ihr Ehe-



gatte leistet auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge, die den doppelten Mindestbeitrag übersteigen. F schuldet – ungeachtet der Höhe des Vermögens oder Renteneinkommens – nur Lohnbeiträge auf ihrem Erwerbseinkommen.

## 2. Kassenzugehörigkeit und Erfassung der Nicht-erwerbstätigen

### 2.1 Kassenzugehörigkeit

#### 2.1.1 Grundsatz

- 2047 Die Nichterwerbstätigen gehören grundsätzlich der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons an ([Art. 118 Abs. 1 erster Satz AHVV](#)).

#### 2.1.2 Ausnahmen

- 2048 Für die folgenden Personen gelten besondere Regelungen:  
1/07 – nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die der Versicherung im Sinne von [Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG](#) beitreten (siehe Rz 2049);  
– vorzeitig pensionierte Versicherte (siehe Rz 2050);  
– nichterwerbstätige Studierende (siehe Rz 2051);  
– Mitglieder religiöser Gemeinschaften (siehe Rz 2052 f.);  
– Inhaftierte und Internierte (siehe Rz 2054 f.).
- 2049 *Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die der Versicherung im Sinne von [Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG](#) beitreten, gehören der Ausgleichskasse ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihrer Partnerin oder ihres Partners an ([Art. 118 Abs. 1 zweiter Satz AHVV](#)); siehe dazu die WVP).*
- 2050 *Vorzeitig pensionierte Versicherte* gehören weiterhin einer Verbandsausgleichskasse bzw. der Eidgenössischen Ausgleichskasse an, falls die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie gelten erst ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 60. Altersjahr vollenden, oder später als Nichterwerbstätige;
- sie schuldeten der betreffenden Verbandsausgleichskasse bzw. der Eidgenössischen Ausgleichskasse schon bisher Beiträge vom Erwerbseinkommen, sei es als Selbständig-erwerbende, sei es – über den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin – als Unselbständigerwerbende;
- das BSV stimmte ihrer Erfassung durch die Verbandsausgleichskasse bzw. die Eidgenössische Ausgleichskasse zu ([Art. 118 Abs. 2 AHVV](#); siehe dazu die WKB).

2051 *Nichterwerbstätige Studierende* (siehe Rz 2012 ff.) gehören  
1/04 der Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich die Lehr-  
anstalt befindet. Nach [Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG](#) versicherte  
Studierende gehören der Schweizerischen Ausgleichskasse  
an (siehe dazu die WVP).

2052 Die *Mitglieder religiöser Gemeinschaften* (siehe Rz 2020 ff.)  
1/04 gehören der Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich  
das Kloster oder das Mutterhaus befindet, oder in dem die  
Leitung der Gemeinschaft ihren Sitz hat. Befindet sich das  
Kloster oder das Mutterhaus im Ausland, so ist die Aus-  
gleichskasse des Kantons zuständig, in dem die Leitung der  
Gemeinschaft für die Schweiz ihren Sitz hat. Fehlt eine sol-  
che Leitung, so gelten die allgemeinen Regeln ([Art. 118  
Abs. 4 AHVV](#)); siehe auch die WKB).

2053 Die zuständige Ausgleichskasse kann in einzelnen Fällen im  
1/04 Einverständnis mit der religiösen Gemeinschaft und den be-  
teiligten Ausgleichskassen eine abweichende Regelung tref-  
fen.

2054 *Inhaftierte und Internierte* (siehe Rz 2031 f.) gehören der  
1/04 Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich die Anstalt be-  
findet, sofern die Anstalt für ihre Insassinnen und Insassen  
zentral mit der kantonalen Ausgleichskasse abrechnet  
([Art. 118 Abs. 4 AHVV](#)); siehe Verzeichnis der Anstalten in  
Anhang 2)<sup>105</sup>.

---

<sup>105</sup>

- 2055 Für den Erlass der Beiträge gemäss [Art. 11 Abs. 2 AHVG](#)  
1/04 (siehe Rz 3069 ff.) ist dagegen die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in dem sich der Wohnsitz der Inhaftierten oder der Anstaltsinsassinnen und Anstaltsinsassen befindet. Sind Ausgleichskasse des Anstaltskantons und Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons nicht identisch, so hat erstere der letzteren die Akten für die Prüfung der Erlasse zu überweisen.

## **2.2 Erfassung der Nichterwerbstätigen**

### **2.2.1 Allgemeines**

- 2056 Für die Erfassung der Nichterwerbstätigen sind grundsätzlich  
1/04 die kantonalen Ausgleichskassen zuständig. Vorbehalten sind die Rz 2049–2051.
- 2057 Die Verbandsausgleichskassen und die Eidgenössische Aus-  
1/04 gleichskasse haben der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons diejenigen Versicherten zu melden, die ihnen als Nichterwerbstätige angeschlossen sind (siehe Rz 2050).
- 2058 Die kantonalen Ausgleichskassen haben den zuständigen  
1/04 Ausgleichskassen (siehe Rz 2047 und 2050) die Nichterwerbstätigen zu melden, von denen sie annehmen müssen, dass sie noch nicht erfasst sind.
- 2059 Anlässlich der Rentenfestsetzung haben die Ausgleichskas-  
1/04 sen zu prüfen, ob Versicherte ihre Erwerbstätigkeit vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente aufgegeben haben. Ist die Ausgleichskasse, bei welcher die Rentenanmeldung eingereicht wurde, für die Beitragsfestsetzung nicht selber zuständig, so meldet sie die Versicherte oder den Versicherten der zuständigen Ausgleichskasse (siehe Rz 2047 und 2050). Diese klärt die Beitragspflicht ab und erfasst die betreffende Person allenfalls als Nichterwerbstätige oder als Nichterwerbstätigen. Damit wird in der Regel diese Ausgleichskasse auch für die Rentenfestsetzung zuständig.

2060 Das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV verpflichtet  
1/04 die IV-Stellen, der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der bzw. des Versicherten in bestimmten Fällen eine Kopie des Beschlusses über die Zustellung einer IV-Rente zuzustellen, damit diese Ausgleichskasse die Erfassung der oder des Versicherten abklären kann.

2061 Behaupten Versicherte, sie seien nichterwerbstätig, so ha-  
1/04 ben sie dafür den Nachweis zu erbringen (siehe Rz 2003 ff.).

1/07 **2.2.2 Nichterwerbstätige verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen oder verwitwete Versicherte**

2062 Nichterwerbstätige Ehefrauen oder Ehemänner bzw. in ein-  
1/07 getragener Partnerschaft lebende nichterwerbstätige Personen und nichterwerbstätige Witwen oder Witwer bzw. nichterwerbstätige überlebende Partner, deren Beiträge nicht für ein bestimmtes Kalenderjahr gemäss Rz 2071 ff. als bezahlt gelten, haben sich bei der zuständigen Ausgleichskasse (siehe Rz 2056) zu melden ([Art. 28 Abs. 5 AHVV](#)).

2063 Einmal von der Ausgleichskasse erfasste nichterwerbstätige  
1/07 Ehefrauen oder Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen werden von dieser auch für die Folgejahre als beitragspflichtige Nichterwerbstätige behandelt, sofern sie nicht nachweisen, dass ihre Beiträge gemäss Rz 2071 ff. als bezahlt gelten.

2064 Will eine versicherte Person abklären lassen, ob die Ehefrau  
1/07 oder der Ehemann bzw. ihre Partnerin oder ihr Partner, mit der sie in eingetragener Partnerschaft lebt, genügend Beiträge aus Erwerbstätigkeit bezahlt hat, reicht sie innert der Festsetzungsverwirkungsfrist von [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) der zuständigen Ausgleichskasse (siehe Rz 2056) ein entsprechendes Gesuch ein. Diesem ist eine Kopie des Versicherungsausweises des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners oder ein Personenstandsausweis oder Familienschein beizulegen.

- 2065 1/04 Erhält die Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass die Beiträge einer nichterwerbstätigen Person nicht gemäss Rz 2071 ff. als bezahlt gelten, so veranlasst sie umgehend deren Erfassung.
- 2066 1/07 Die Ausgleichskassen haben in ihren Merkblättern, in amtlichen Publikationen und im Zusammenhang mit Beitragsverfügungen in geeigneter Weise auf die Beitrags- und Meldepflicht nichterwerbstätiger Ehegatten und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen hinzuweisen.

### **3. Beitragspflicht**

#### **3.1 Beginn der Beitragspflicht**

- 2067 1/04 Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)).
- 2068 1/04 Nichterwerbstätige, die in der Schweiz Wohnsitz erwerben, haben die Beiträge ab dem ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats zu entrichten.

#### **3.2 Ende der Beitragspflicht**

- 2069 1/04 Die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)), mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz oder mit dem Tod (siehe WVP, WKB).
- 2070 1/04 Die Beiträge sind geschuldet bis zum Ende des Monats, in dem das die Beitragspflicht beendende Ereignis (Eintritt in das Rentenalter, Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz, Tod) eintritt.

### 3.3 Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten

- 2071 Die Beiträge gelten als bezahlt bei:  
 1/07 – nichterwerbstätigen Personen, deren Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder Partner im Sinne der AHV als erwerbstätig gilt (siehe Rz 2003 ff.; 2033 ff. [Vergleichsrechnung]);  
 – Personen, die ohne Barlohn im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihres eingetragenen Partners arbeiten;  
 sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner auf dem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der *doppelten Höhe des Mindestbeitrags von 445 Franken* entrichtet hat (vgl. dazu die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5).
- 2072 Dies gilt auch dann, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte  
 1/07 oder die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner nicht während dem ganzen Jahr der Beitragspflicht untersteht. Auch in diesem Fall muss der Ehemann oder die Ehefrau bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags von 445 Franken geleistet haben, damit die Beiträge als bezahlt gelten<sup>106</sup>.

*Beispiel:* A ist im ganzen Jahr 2008 als Selbständigerwerbende tätig und leistet auf dem Erwerbseinkommen Beiträge in der Höhe von 712 Franken. Ihre eingetragene Partnerin B ist nichterwerbstätig. Im Oktober 2008 erreicht sie das ordentliche Rentenalter.

Damit B für die Zeit von Januar bis Oktober 2008 von der Beitragspflicht befreit ist, muss A im Jahr 2008 Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags, also mindestens 2 x 445 Franken = 890 Franken, geleistet haben. Da dies nicht der Fall ist, ist B für die Monate Januar bis Oktober als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig<sup>107</sup>.

---

<sup>106</sup> 7. Dezember 2000

[AHI 2001 S. 179](#)

BGE 126 V 417

<sup>107</sup> 7. Dezember 2000

[AHI 2001 S. 179](#)

BGE 126 V 417

- 2073 Die eigenen Beiträge einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden nichterwerbstätigen Person gelten jedoch nicht als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte oder die erwerbstätige Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner Anspruch auf eine Altersrente hat<sup>108</sup>.
- 2074 Die Regel von Rz 2071 gilt auch im Kalenderjahr der Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft, der Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft und der Verwitwung bzw. des Todes einer eingetragener Partnerin oder eines eingetragenen Partners:

*Beispiele:*

*Heirat:* A und B heiraten im Mai 2004. A übt eine Erwerbstätigkeit aus. B ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von B als bezahlt gelten, muss A im Jahr 2004 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (890 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von B für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt. Leistet A hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist A für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Heirat siehe Rz 2079 sowie 2106 und 2114).

*Scheidung:* C und D werden im Mai 2004 geschieden. C übt eine Erwerbstätigkeit aus. D ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von D als bezahlt gelten, muss C im Jahr 2004 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (890 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von D für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet C hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist D für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Scheidung siehe Rz 2079 sowie 2106 und 2114).

*Verwitwung:* Im Mai 2008 verwitwet die nichterwerbstätige E. Die mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende F leistete in den Monaten Januar bis Mai Lohnbeiträge von mehr als

---

<sup>108</sup>

890 Franken. Die Beiträge von E gelten somit für das *ganze Jahr* 2008 als bezahlt.

Leistet F hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist E für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Verwitwung siehe Rz 2079 sowie 2106 und 2114).

- 2075 Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten, können keine  
1/04 freiwilligen Beiträge entrichten. Eine freiwillige Beitragsentrichtung von nicht beitragspflichtigen Nichterwerbstätigen ist nicht möglich<sup>109</sup>.

## 4. Bemessung der Beiträge

### 4.1 Grundsätze der Beitragsbemessung

#### 4.1.1 Mindestbeitrag

- 2076 Den Mindestbeitrag entrichten:  
1/04 – Nichterwerbstätige Studierende ([Art. 10 Abs. 2 AHVG](#))<sup>110</sup>;  
– Nichterwerbstätige Personen, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden ([Art. 10 Abs. 2 AHVG](#)). Nicht zu dieser Gruppe gehören Versicherte, die aus freiem Willen oder ohne wirtschaftliche Zwänge Leistungen von Dritten erhalten<sup>111</sup>.

#### 4.1.2 Abgestufte Beiträge

- 2077 Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, welche nicht gemäss  
1/04 Rz 2076 den Mindestbeitrag schulden, sind nach den sozialen Verhältnissen abgestuft. Als Ausdruck der sozialen Ver-

---

<sup>109</sup>	28. Februar	1949	ZAK 1949	S. 169	–
	8. März	1949	ZAK 1949	S. 209	–
	24. April	1950	ZAK 1950	S. 274	EVGE 1950 S. 28
<sup>110</sup>	30. Mai	1989	ZAK 1989	S. 503	BGE 115 V 65
<sup>111</sup>	10. Januar	1973	ZAK 1973	S. 426	BGE 99 V. 145
	18. April	1983	ZAK 1983	S. 532	–



hältnisse gelten das Vermögen und das Renteneinkommen ([Art. 10 Abs. 1 AHVG](#); [Art. 28 Abs. 1 AHVV](#))<sup>112</sup>.

#### 1/07 4.1.3 Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte

2078 Bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten gelten jeweils die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens der Ehegatten bzw. der Partnerinnen oder der Partner als soziale Verhältnisse ([Art. 28 Abs. 4 erster Satz AHVV](#)). Ihre Beiträge bemessen sich deshalb – unabhängig des Güterstandes – nach Massgabe der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen und Partner<sup>113</sup>. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Ehegatte bzw. eine Partnerin oder ein Partner in der AHV versichert und beitragspflichtig ist.

2079 Im ganzen *Kalenderjahr der Heirat* bzw. der Eintragung der Partnerschaft ist für die Beitragsbemessung die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens massgebend ([Art. 28 Abs. 4 zweiter Satz AHVV](#)).  
Im ganzen *Kalenderjahr der Scheidung* bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hingegen ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend ([Art. 28 Abs. 4 dritter Satz AHVV](#)).  
Im *Kalenderjahr der Verwitwung* bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ist für die Zeit bis zum Todestag die Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen massgebend; für die Zeit nach dem Todestag ist das individuelle Vermögen und Ren-

<sup>112</sup>	20. Juni	1964	ZAK 1965	S. 96	–		
	11. Oktober	1985	ZAK 1986	S. 334	–		
<sup>113</sup>	24. März	1972	ZAK 1972	S. 576	BGE	98	V 92
	6. Juni	1975	ZAK 1976	S. 145	BGE	101	V 177
	4. Mai	1977	ZAK 1977	S. 383	–		
	13. September	1977	ZAK 1978	S. 29	BGE	103	V 49
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–		
	3. März	1994	AHI 1994	S. 168	–		
	3. März	1999	<a href="#">AHI 1999</a>	<a href="#">S. 116</a>	–		

teneinkommen massgebend ([Art. 28 Abs. 4 letzter Satz AHVV](#)).

## 4.2 Massgebendes Vermögen und Renteneinkommen

### 4.2.1 Was gehört zum massgebenden Vermögen?

- 2080 1/04 Zum massgebenden Vermögen gehört das gesamte reine in- und ausländische Vermögen der Nichterwerbstätigen.
- 2081 1/07 Zum massgebenden Vermögen der Nichterwerbstätigen gehört ferner:
- das Vermögen, an dem ihnen die Nutzniessung zusteht<sup>114</sup>;
  - das Kindesvermögen, an dem ihnen die Nutzung zusteht<sup>115</sup>. Das Nutzungsrecht wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet;
  - vermögensrechtliche Ansprüche einer geschiedenen Person oder einer Person, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, bzw. entsprechende Ratenzahlungen, wenn sie nicht auf die vereinbarten Termine hingeblichen werden, aber fällig und eintreibbar sind<sup>116</sup>;
  - der Rückkaufwert von Lebensversicherungen<sup>117</sup>.
- 2082 1/04 Vom rohen Vermögen abzuziehen sind die Schulden. Dazu gehören auch auf dem Vermögen lastende wiederkehrende Leistungen, die auf Vertrag oder Rechtsgeschäft von Todes wegen beruhen (z. B. Leibrenten, Nutzniessung) und ziffernmässig bestimmt sind. Nicht abgezogen werden können Unterhalts- und Unterstützungsleistungen familienrechtlicher Natur.

---

114	3. Februar	1969	ZAK 1969	S. 370	–	
	6. Juni	1975	ZAK 1976	S. 145	BGE	101 V 177
115	6. Juni	1975	ZAK 1976	S. 145	BGE	101 V 177
116	12. Dezember	1978	ZAK 1979	S. 346	BGE	104 V 181
117	5. März	2001	<a href="#">AHI 2001</a>	<a href="#">S. 187</a>	–	

- 2083 Die wiederkehrenden Leistungen an Dritte sind mit 20 zu  
1/04 multiplizieren und mit diesem Betrag vom massgebenden  
Vermögen abzuziehen<sup>118</sup>.
- 2084 Wiederkehrende Leistungen der versicherten Person aus  
1/07 ihrem Vermögen an ihre geschiedene Frau oder ihren ge-  
schiedenen Mann bzw. an eine Person, mit der die eingetra-  
gene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, können vom  
Vermögen nicht abgezogen werden<sup>119</sup>.
- 2085 Für verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende  
1/07 Versicherte siehe Rz 2078 f.
- 2086 Für die Beitragsbemessung ist das Vermögen am Stichtag  
1/04 massgebend (siehe Rz 2104, 2111 und 2120 f.).
- 2087 Für die Ermittlung des massgebenden Vermögens siehe  
1/04 Rz 2115 ff.

#### 4.2.2 Was gehört zum massgebenden Renteneinkommen?

- 2088 Als massgebendes Renteneinkommen gelten wiederkeh-  
1/04 rende Leistungen (in der Schweiz und im Ausland), die weder  
durch eine Erwerbstätigkeit erzielt werden, noch den Ertrag  
massgebenden Vermögens darstellen.
- 2089 Zum Renteneinkommen gehören alle Leistungen, welche die  
1/04 sozialen Verhältnisse von Nichterwerbstätigen beeinflussen,  
auch wenn sie in unterschiedlicher Höhe und unregelmässig  
erbracht werden. Ohne Bedeutung ist, ob die Leistungen auf-  
grund einer Rechtspflicht oder freiwillig gewährt werden<sup>120</sup>.

118	26. April	1954	ZAK 1954	S. 261	–
	11. Oktober	1985	ZAK 1986	S. 334	–
119	10. März	1960	ZAK 1960	S. 313	EVGE 1960 S. 38
	7. Mai	2001	<a href="#">AHI 2001</a>	<a href="#">S. 189</a>	–
120	5. Juli	1974	ZAK 1975	S. 26	–
	12. Dezember	1978	ZAK 1979	S. 346	BGE 104 V 181
	28. März	1979	ZAK 1979	S. 558	–
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–
	3. März	1994	AHI 1994	S. 168	–
	3. März	1994	AHI 1994	S. 199	–

- 2090 Zum massgebenden Renteneinkommen gehören insbesondere:  
1/07
- „AHV-Vorschuss“ einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung<sup>121</sup>;
  - Renten und Pensionen aller Art an die Beitragspflichtigen, inklusive diejenigen einer ausländischen Sozialversicherung<sup>122</sup>;
  - periodische Leistungen, die Arbeitgebende an ehemalige Arbeitnehmende ausrichten und die nicht nach [Art. 7 Bst. g AHVV](#) beitragspflichtig waren;
  - periodische Leistungen von Arbeitgebenden an die Hinterlassenen ehemaliger Arbeitnehmender<sup>123</sup>;
  - Stipendien und ähnliche Zuwendungen im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV](#) (siehe WML);
  - Taggelder von Krankenkassen und anderen Versicherungseinrichtungen<sup>124</sup>;
  - Arbeitslosenunterstützung nach kantonalem Recht;
  - Leibrenten, deren Vermögenswert nicht bezifferbar ist, wobei die für die Finanzierung von Leibrenten aufzubringenden Darlehenszinsen nicht vom Renteneinkommen abgezogen werden können ([Art. 516 ff. OR](#))<sup>125</sup>;
  - Leistungen aus Verpfändungsvertrag ([Art. 521 ff. OR](#)) und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen;
  - Mietwert der Wohnung der Wohnungsberechtigten ([Art. 776 ff. ZGB](#));
  - Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung<sup>126</sup>;
  - Lebenshaltungskosten nach Aufwand gemäss Schätzung der Steuerbehörden im Sinne von [Art. 14 DBG](#);
  - Bürgerinnen- bzw. Bürgernutzen im Geld oder in natura;

<sup>121</sup>	12. August	1987	ZAK 1988	S. 169	–
<sup>122</sup>	13. Oktober	1949	ZAK 1949	S. 504	EVGE 1949 S. 175
	17. Oktober	1984	ZAK 1985	S. 117	–
	12. August	1987	ZAK 1988	S. 169	–
	29. Juli	1991	ZAK 1991	S. 415	–
	3. März	2004	<a href="#">AHI 2004</a>	<a href="#">S. 168</a>	–
<sup>123</sup>	27. April	1951	ZAK 1951	S. 270	EVGE 1951 S. 126
	9. Oktober	1952	–	–	EVGE 1952 S. 183
<sup>124</sup>	18. September	1950	ZAK 1950	S. 493	–
	29. Oktober	1979	ZAK 1980	S. 224	–
<sup>125</sup>	2. Februar	2006	H 160/05	–	–
<sup>126</sup>	20. Juni	1964	ZAK 1965	S. 96	–

- wiederkehrende Leistungen aus dem Verkauf von Patenten, aus der Verleihung von Lizenzen oder der Übertragung von Urheberrechten, soweit sie nicht zum Erwerbseinkommen gehören (siehe WML)<sup>127</sup>;
- regelmässig erbrachte Zuwendungen von Dritten, z. B. einer Freundin oder eines Freundes<sup>128</sup>;
- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Rechtsanspruch haben (z. B. Kinderrenten des BVG)<sup>129</sup>;
- Leistungen, die eine versicherte Person aufgrund einer Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erhält; die für die Kinder entrichteten Unterhaltsleistungen gehören nicht dazu<sup>130</sup>;
- das Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese oder dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt<sup>131</sup>.

- 2091 Nicht zum massgebenden Renteneinkommen gehören:
- 1/06 – familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, soweit sie nicht unter Rz 2090 fallen ([siehe Art. 328 ff. ZGB](#));
- Renten der eidgenössischen AHV und IV sowie Ergänzungsleistungen (versicherungseigene Leistungen, [Art. 28 Abs. 1 AHVV](#));
  - Kinderrenten und –pensionen, sofern die Kinder einen eigenen Rechtsanspruch darauf haben (z. B. Waisenrenten nach UVG)<sup>132</sup>;
  - Vermögensertrag, wenn die Höhe des Vermögens bekannt ist oder von der Ausgleichskasse festgestellt werden kann<sup>133</sup>;

<sup>127</sup>	18. April	1951	ZAK 1951	S. 262	–
<sup>128</sup>	5. Juli	1974	ZAK 1975	S. 26	–
<sup>129</sup>	24. Juli	1990	ZAK 1990	S. 429	–
<sup>130</sup>	15. Oktober	1957	ZAK 1958	S. 68	EVGE 1957 S. 256
	27. Juni	1959	ZAK 1959	S. 436	EVGE 1959 S. 124
<sup>131</sup>	3. März	1994	AHI 1994	S. 168	–
	28. Juli	1999	<a href="#">AHI 1999</a>	<a href="#">S. 198</a>	BGE 125 V 230
<sup>132</sup>	24. Juli	1990	ZAK 1990	S. 429	–
<sup>133</sup>	11. April	1953	ZAK 1953	S. 230	–
	6. Juni	1975	ZAK 1976	S. 145	BGE 101 V 177
	28. März	1979	ZAK 1979	S. 558	–
	3. März	1994	AHI 1994	S. 199	–

- periodische Leistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, die infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden und auf deren kapitalisiertem Wert zum Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung die Beiträge gemäss [Art. 7 Bst. q AHVV](#) erhoben wurden<sup>134</sup>.

- 2092 Zum massgebenden Renteneinkommen gehört auch die  
1/07 Rente, die eine versicherte Person dem ehemaligen Ehegatten oder der ehemaligen Ehegattin bzw. ihrer ehemaligen eingetragenen Partnerin oder ihrem eingetragenen Partner aus dem eigenen Renteneinkommen ausrichtet. Mit anderen Worten kann die aus dem eigenen Renteneinkommen ausgerichtete Rente nicht vom massgebenden Renteneinkommen abgezogen werden<sup>135</sup>.
- 2093 Der Begriff des Renteneinkommens im Sinne des AHV-  
1/04 Rechts ist nicht identisch mit demjenigen der direkten Bundessteuer<sup>136</sup>.
- 2094 Für Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende  
1/07 Personen siehe Rz 2078 f.
- 2095 Für die Beitragsbemessung ist das Renteneinkommen im  
1/04 Beitragsjahr massgebend (siehe Rz 2105 f. und 2113 ff.).
- 2096 Für die Ermittlung des massgebenden Renteneinkommens  
1/04 siehe Rz 2115 ff. und 2122 ff.)

### 4.3 Zeitliche Bemessung der Beiträge

#### 4.3.1 Grundsatz

- 2097 Die Beiträge werden jeweils für ein Beitragsjahr festgelegt.  
1/04

<sup>134</sup>	8. September	2005	H 242/04	–
<sup>135</sup>	10. März	1960	ZAK 1960 S. 313	EVGE 1960 S. 38
	7. Mai	2001	<a href="#">AHI 2001 S. 189</a>	–
<sup>136</sup>	7. Juni	1956	ZAK 1956 S. 346	EVGE 1956 S. 113
	12. Dezember	1978	ZAK 1979 S. 346	BGE 104 V 181
	17. Oktober	1984	ZAK 1985 S. 117	–
	29. Juli	1991	ZAK 1991 S. 415	–

- 2098 Als Beitragsjahr gilt grundsätzlich das Kalenderjahr (für Aus-  
1/04 nahmen siehe Rz 2107 ff.).
- 2099 Für die Beitragsbemessung sind die aktuellen, tatsächlichen  
1/04 wirtschaftlichen Verhältnisse (Vermögen und Renteneinkommen) des oder der Versicherten im Beitragsjahr massgebend (Gegenwartsbemessung, siehe [Art. 29 AHVV](#)).

#### **4.3.2 Regelfall: Ganzjährige Beitragspflicht (Beitragsjahr = Kalenderjahr)**

- 2100 Die Beitragspflicht ist ganzjährig, wenn die oder der Versi-  
1/04 cherte während dem ganzen Kalenderjahr versichert und beitragspflichtig ist.
- 2101 Im Falle der ganzjährigen Beitragspflicht gilt das Kalender-  
1/04 jahr als Beitragsjahr.
- 2102 Die für das Beitragsjahr zu leistenden Beiträge bemessen  
1/04 sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse (Vermögen, Renteneinkommen) während des Beitragsjahres.
- 2103 *Beispiel:* Die für das Beitragsjahr 2004 (1. Januar 2004 bis  
1/04 31. Dezember 2004) zu leistenden Beiträge bemessen sich nach Massgabe des im Jahr 2004 erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember 2004. Das Kalenderjahr 2004 ist somit zugleich Beitragsjahr und Bemessungsperiode.
- 2104 Als massgebendes Vermögen gilt das Vermögen am 31. De-  
1/04 zember des Beitragsjahres ([Art. 29 Abs. 2 erster Satz AHVV](#)).
- 2105 Als massgebendes Renteneinkommen gilt das im Beitrags-  
1/04 jahr tatsächlich erzielte Renteneinkommen ([Art. 29 Abs. 2 AHVV](#)).
- 2106 *Beispiele:* Bemessungsgrundlagen für die für das Beitrags-  
1/07 jahr 2004 zu leistenden Beiträge

<i>Bemessungsgrundlage zur Bemessung der Beiträge (Beitragsjahr 2004)</i>		
<i>Beispiel</i>	<i>massgebendes Vermögen</i>	<i>massgebendes Renteneinkommen</i>
<p><b>Ledige / Geschiedene / Personen, deren eingetragene Partnerschaft gerichtliche aufgelöst wurde:</b> A ist ledig / geschieden und während dem ganzen Jahr 2004 als Nicht-erwerbstätige beitragspflichtig.</p>	Vermögen am 31.12.2004	von Januar bis Dezember 2004 erzielt es Renteneinkommen
<p><b>Verheiratete / in eingetragener Partnerschaft Lebende:</b> B ist mit C verheiratet. Beide sind während dem ganzen Jahr 2004 als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.</p>	B: Hälfte des ehelichen Vermögens am 31.12.2004	B: Hälfte des von Januar bis Dezember 2004 erzielten ehelichen Renteneinkommens
	C: Hälfte des ehelichen Vermögens am 31.12.2004	C: Hälfte des von Januar bis Dezember 2004 erzielten ehelichen Renteneinkommens
<p>Variante: B ist mit C verheiratet. B ist während dem ganzen Jahr 2004 als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. C hat bereits das Rentenalter erreicht.</p>	B: Hälfte des ehelichen Vermögens am 31.12.2004	B: Hälfte des von Januar bis Dezember 2004 erzielten ehelichen Renteneinkommens
<p>Variante: B ist mit C verheiratet. C lebt im Ausland und ist nicht in der AHV versichert und nicht beitragspflichtig.</p>	B: Hälfte des ehelichen Vermögens am 31.12.2004	B: Hälfte des von Januar bis Dezember 2004 erzielten ehelichen Renteneinkommens sowie Hälfte des Erwerbseinkommens des nicht versicherten Ehegatten, mit dem dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen AHV unterliegt (siehe Rz 2090 letzter Punkt)



<i>Bemessungsgrundlage zur Bemessung der Beiträge (Beitragsjahr 2004)</i>		
<i>Beispiel</i>	<i>massgebendes Vermögen</i>	<i>massgebendes Renteneinkommen</i>
<b>Eintragung der Partnerschaft:</b> B und C lassen ihre Partnerschaft im Juni 2008 eintragen. Beide sind als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. → B und C gelten für das ganze Jahr 2008 als eingetragene Partner bzw. Partnerinnen (siehe Rz 2074 1. Beispiel).	B: Hälfte des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.2008  C: Hälfte des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.2008	B: Hälfte des von Januar bis Dezember 2008 ehelichen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft  C: Hälfte des von Januar bis Dezember 2008 erzielten Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft
<b>Scheidung:</b> Die Ehe von B und C wird im Juni 2004 geschieden. → B und C gelten für das ganze Jahr 2004 als geschieden. B und C sind im ganzen Jahr 2004 als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (siehe Rz 2074 2. Beispiel).	B: individuelles Vermögen am 31.12.2004  C: individuelles Vermögen am 31.12.2004	B: individuelles Renteneinkommen des Jahres 2004  C: individuelles Renteneinkommen des Jahres 2004
<b>Verwitkung:</b> siehe Rz 2114		

#### 4.3.3 Sonderfall: Unterjährige Beitragspflicht (Beitragsjahr = kürzer als Kalenderjahr)

- 2107 1/04 Die Beitragspflicht ist unterjährig, wenn die oder der Versicherte
- zwar während dem ganzen Kalenderjahr versichert, aber nur während einem Teil davon beitragspflichtig ist (Eintritt in das Rentenalter);

- nur während einem Teil des Kalenderjahres versichert und damit nur während einem Teil des Kalenderjahres beitragspflichtig ist (Zuzug aus dem Ausland; Wegzug ins Ausland; Todesfall).
- 2108 Im Falle der unterjährigen Beitragspflicht gilt als Beitragsjahr  
1/04 nicht das Kalenderjahr, sondern derjenige Zeitabschnitt im Kalenderjahr, während dem die versicherte Person beitragspflichtig ist (unterjähriges Beitragsjahr).
- 2109 Die für das unterjährige Beitragsjahr zu leistenden Beiträge  
1/04 bemessen sich ausschliesslich nach Massgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse (Vermögen, Renteneinkommen) während des unterjährigen Beitragsjahres. Die wirtschaftlichen Verhältnisse während den Monaten, in denen die oder der Versicherte nicht der Beitragspflicht untersteht, sind für die Beitragsbemessung nicht zu berücksichtigen.
- 2110 *Beispiel:* Der ledige A verlegt seinen Wohnsitz im Juni 2004  
1/04 ins Ausland. Ab dem 1. Juli 2004 ist er nicht mehr in der AHV versichert und nicht mehr beitragspflichtig. Als Beitragsjahr gilt der unterjährige Zeitabschnitt von Januar bis Juni. Für die Bemessung der Beiträge sind die wirtschaftlichen Verhältnisse (Vermögen, Renteneinkommen) von A während den Monaten Januar bis Juni massgebend. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Monate Juli bis Dezember werden für die Beitragsbemessung nicht berücksichtigt.
- 2111 Für das massgebende Vermögen ist auf das Vermögen am  
1/04 Stichtag abzustellen. Als Stichtag gilt grundsätzlich der 31. Dezember ([Art. 29 Abs. 2 erster Satz AHVV](#)). Im Falle des Wegzugs ins Ausland gilt das Datum des Wegzugs, im Todesfall der Todestag als Stichtag. Siehe Beispiele in Rz 2114.
- 2112 Das Vermögen am Stichtag ist anteilmässig (pro rata) für die  
1/04 Dauer der Beitragspflicht zu berücksichtigen (siehe Beispiele in Rz 2114).

2113 Als massgebendes Renteneinkommen gilt das während des  
1/04 unterjährigen Beitragsjahres tatsächlich erzielte Rentenein-  
kommen. Es wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet  
(siehe Beispiele in Rz 2114).

2114 *Beispiele:* Bemessungsgrundlagen für die für ein unterjähri-  
1/07 ges Beitragsjahr zu leistenden Beiträge

<i>Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Beiträge (unterjährige Beitragsdauer während dem Jahr 2008)</i>		
<i>Beispiel</i>	<i>massgebendes Vermögen</i>	<i>massgebendes Renteneinkommen</i>
<b>Eintritt in das Rentenalter (Ledige / Geschiedene / Personen, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde):</b> Der ledige A erreicht im Mai 2008 das Rentenalter. Ab dem 1. Juni 2008 ist er nicht mehr beitragspflichtig (unterjähriges Beitragsjahr: Januar bis Mai 2008).	Das Vermögen am Stichtag (31.12.2008) wird anteilmässig für die Dauer der Beitragspflicht angerechnet: <i>Massgebend sind somit 5/12 des Vermögens am Stichtag.</i>	Während der Dauer der Beitragspflicht (Januar bis Mai 2008) tatsächlich erzielt es Renteneinkommen
<b>Eintritt in das Rentenalter (in eingetragener Partnerschaft Lebende):</b> B lebt mit C in eingetragener Partnerschaft. B ist nicht erwerbstätig und erreicht im Mai 2008 das Rentenalter (unterjährige Beitragspflicht: Januar bis Mai 2008). C ist während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig (ganzjährige Beitragspflicht: Januar bis Dezember 2008).	B: 5/12 der Hälfte des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am Stichtag (31.12.2008)  C: Hälfte des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am Stichtag (31.12.2008)	B: Hälfte des während der Monate Januar bis Mai tatsächlich erzielten Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft  C: Hälfte des während dem ganzen Kalenderjahr erzielten Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft

	<i>Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Beiträge (unterjährige Beitragsdauer während dem Jahr 2008)</i>	
<i>Beispiel</i>	<i>massgebendes Vermögen</i>	<i>massgebendes Renteneinkommen</i>
<b>Zuzug aus dem Ausland (Ledige / Geschiedene):</b> D zieht auf dem 1. August 2004 vom Ausland in die Schweiz. Sie ist erst ab dem 1. August 2004 AHV-versichert und beitragspflichtig (unterjähriges Beitragsjahr: August bis Dezember 2004).	5/12 des Vermögens am Stichtag (31.12.2004)	Während der Dauer der Beitragspflicht (August bis Dezember 2004) tatsächlich erzielter Renteneinkommen
<b>Zuzug aus dem Ausland (Verheiratete):</b> E ist mit F verheiratet. E zieht auf den 1. August 2004 vom Ausland in die Schweiz. Sie ist erst ab dem 1. August 2004 in der AHV versichert und beitragspflichtig (unterjähriges Beitragsjahr: August bis Dezember 2004). F hingegen behält seinen Wohnsitz im Ausland; er ist nicht in der AHV versichert und nicht beitragspflichtig.	5/12 der Hälfte des ehelichen Vermögens am Stichtag (31.12.2004)	Hälfte des während der Monate August bis Dezember 2004 tatsächlich erzielten ehelichen Renteneinkommens
<b>Wegzug ins Ausland (Ledige / Geschiedene):</b> G zieht im Mai 2004 ins Ausland. Ab dem 1. Juni ist er nicht mehr AHV-versichert bzw. beitragspflichtig (unterjähriges Beitragsjahr: Januar bis Mai 2004).	5/12 des Vermögens am Stichtag (Datum des Wegzugs)	Während der Dauer der Beitragspflicht (Januar bis Mai 2004) tatsächlich erzielter Renteneinkommen
<b>Todesfall (Ledige / Geschiedene):</b> Der Nicht-erwerbstätige H verstirbt im Mai 2004 (unterjähriges Beitragsjahr: Januar bis Mai 2004).	5/12 des Vermögens am Stichtag (Todestag)	Während der Dauer der Beitragspflicht (Januar bis Mai 2004) tatsächlich erzielter Renteneinkommen

<i>Beispiel</i>	<i>Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Beiträge (unterjährige Beitragsdauer während dem Jahr 2008)</i>	
	<i>massgebendes Vermögen</i>	<i>massgebendes Renteneinkommen</i>
<p><b>Verwitung:</b> Der Nicht-erwerbstätige I verstirbt im Mai 2004 (unterjähriges Beitragsjahr: Januar bis Mai 2004). Er hinterlässt seine Ehefrau K, welche während dem ganzen Jahr 2004 als Nichterwerbstätige beitragspflichtig ist (ganzjährige Beitragspflicht).</p> <p>I: unterjährige Beitragspflicht (Januar bis Mai 2004)</p> <p>K: ganzjährige Beitragspflicht (K ist von Januar bis Dezember als Nicht-erwerbstätige beitragspflichtig.)</p>	<p>I: 5/12 der Hälfte des ehelichen Vermögens am Stichtag (Todestag)</p> <p>K: <i>Massgebend ist die Summe der Vermögensverhältnisse vor und nach der Verwitung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vor Verwitung (Januar bis Mai 2004): 5/12 der Hälfte des ehelichen Vermögens am Stichtag (Todestag)</li> <li>– nach der Verwitung (Juni bis Dezember 2004): 7/12 des individuellen Vermögens am Stichtag (31.12.2004)</li> </ul>	<p>I: Hälfte des während der Dauer der Beitragspflicht (Januar bis Mai 2004) erzielten ehelichen Renteneinkommens</p> <p>K: <i>Massgebend ist die Summe der Renteneinkommen vor und nach der Verwitung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vor Verwitung (Januar bis Mai 2004): Hälfte des während dieser Zeit tatsächlich erzielten ehelichen Renteneinkommens</li> <li>– nach Verwitung (Juni bis Dezember 2004): Während dieser Zeit tatsächlich erzielttes individuelles Renteneinkommen</li> </ul>

#### 4.4 Ermittlung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens

##### 4.4.1 Allgemeines

2115 Für die Ermittlung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens sind die für die Selbständigerwerbenden geltenden Bestimmungen und Weisungen über das Verfah-  
1/04

ren zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sinngemäss ([Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)) anwendbar.

- 2116 Beträgt das Vermögen inklusive das kapitalisierte Renteneinkommen einer versicherten Person offensichtlich weniger als 300 000 Franken, so können die Ausgleichskassen auf ein Meldebegehren an die Steuerbehörden verzichten, sofern sie die massgebenden Daten auf anderem Weg erhältlich machen können.

#### **4.4.2 Ermittlung des massgebenden Vermögens**

- 2117 Das Vermögen wird durch die kantonalen Steuerbehörden auf Grund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung ermittelt und der Ausgleichskasse gemeldet.
- 2118 Die kantonalen Steuerbehörden berücksichtigen dabei die interkantonalen Repartitionswerte. Die Meldungen sind verbindlich.
- 2119 Können die Steuerbehörden das Vermögen nicht melden, so ermittelt die Ausgleichskasse dieses selbst.
- 2120 Für den für die Ermittlung des Vermögens massgebenden Stichtag siehe Rz 2104 und 2111.
- 2121 Im Kalenderjahr der Verwitwung sind das Vermögen der Eheleute bzw. der in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bis zum Todestag und das individuelle Vermögen nach dem Todestag separat zu ermitteln. Als Stichtage gelten der Todestag und der 31. Dezember des Beitragsjahres.

#### **4.4.3 Ermittlung des massgebenden Renteneinkommens**

- 2122 Das Renteneinkommen ist von den Ausgleichskassen zu ermitteln. Sie arbeiten soweit wie möglich mit den Steuerbehörden des Wohnsitzkantons zusammen. Deren Meldungen (Formulare 318.144.1, 318.141 und 318.143 dfi) sind jedoch

wegen begrifflicher Unterschiede für die Ausgleichskassen nicht verbindlich.

- 2123 Die nicht der direkten Bundessteuer unterliegenden Renten-  
1/04 zahlungen der Militärversicherung werden von dieser periodisch der ZAS mitgeteilt, welche eine Aufteilung nach Wohnsitzkantonen der Leistungsbezüger vornimmt und die jeweiligen kantonalen Ausgleichskassen mit Einzelmeldungen bedient. Auf Wunsch kann die ZAS diese Daten auch im EDV-Verfahren melden. Hierfür sind die Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (Dok. 318.106.04) massgebend.
- 2124 Das in ausländischer Währung ausgerichtete Renteneinkommen ist nach dem jeweils für einen bestimmten Zeitabschnitt geltenden Wechselkurs in Schweizer Franken umzurechnen, der von der Schweizerischen Ausgleichskasse für die freiwillige Versicherung für Personen im Ausland festgesetzt wird (siehe dazu die WFV), und nicht nach dem Tageskurs der einzelnen Rentenleistungen<sup>137</sup>.
- 2125 Gehören die Nichterwerbstätigen einer Verbandsausgleichs-  
1/04 kasse an, so leitet die kantonale Ausgleichskasse die Einzelmeldungen sofort an jene weiter.
- 2126 Im Falle der unterjährigen Beitragsdauer (siehe Rz 2107 ff.)  
1/04 ist das im entsprechenden Zeitabschnitt tatsächlich erzielte Renteneinkommen zu ermitteln.
- 2127 Im Kalenderjahr der Verwitwung bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ist das Renteneinkommen vor der Verwitwung und dasjenige nach der Verwitwung bzw. vor und nach dem Tod der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners separat zu ermitteln (vgl. Rz 2114).

---

<sup>137</sup>

7. Januar  
28. März

1974  
1979

ZAK 1974 S. 479  
ZAK 1979 S. 558

BGE 100 V 26  
–

## 5. Berechnung und Festsetzung der Beiträge (Beitragsverfügung)

### 5.1 Berechnung der Beiträge

- 2128 Für Nichterwerbstätige, die mehr als den Mindestbeitrag zu  
1/04 entrichten haben, werden die Beiträge nach der in [Art. 28 AHVV](#) enthaltenen Tabelle berechnet. Dabei wird das Renteneinkommen mit 20 multipliziert und dem Vermögen zugezählt<sup>138</sup>. Für die Bemessungsgrundlage (massgebendes Vermögen und Renteneinkommen) siehe Rz 2080 ff., insbesondere Rz 2097 ff. (zeitliche Bemessung).
- 2129 Die Höhe des im einzelnen Fall geschuldeten Beitrags kann  
1/04 der Beitragstabelle (318.114 dfi) entnommen werden.
- 2130 *Grundsatz:* Geschuldet ist jeweils der der Bemessungsgrund-  
1/04 lage entsprechende „Jahres“beitrag, also ein Beitrag von mindestens dem Mindest- und höchstens dem Höchstbeitrag gemäss [Art. 28 Abs. 1 AHVV](#).
- 2131 *Ausnahme:* Versicherte, die gemäss Rz 2076 den Mindest-  
1/07 beitrag schulden, oder deren für die Beitragsbemessung *massgebendes Vermögen bzw. 20-faches Renteneinkommen weniger als 300 000 Franken* beträgt, leisten anstelle des vollen Mindestbeitrags nur den gemäss der Beitragsdauer proratisierten Mindestbeitrag, wenn sie
- *infolge Zuzug aus dem Ausland, Wegzug ins Ausland oder Todesfall* nicht während dem ganzen Kalenderjahr versichert sind (unterjährige Versicherungsunterstellung und unterjährige Beitragspflicht), *oder* wenn sie
  - *im Kalenderjahr das Rentenalter erreichen* (ganzjährige Versicherungsunterstellung und unterjährige Beitragspflicht).
- Wer während dem ganzen Kalenderjahr versichert und beitragspflichtig ist, schuldet immer den vollen Mindestbeitrag (überlebender Ehegatte bzw. überlebende Person bei eingetragenen Partnerschaften im Fall der Verwitwung bzw. Tod einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen



Partners; Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind). Diesen Personen würden andernfalls Beitragslücken entstehen.

2132 *Beispiele:*

1/07 A ist nicht verheiratet und während dem ganzen Jahr 2004 als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig (*Normalfall, ganzjährige Beitragspflicht, vgl. Rz 2100 ff.*).

<i>Bemessungsgrundlage (massgebendes Vermögen und Renteneinkommen)</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
– Vermögen am Stichtag (31.12.2004) und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember 2004	Beitrag gemäss Beitrags-tabelle
– Vermögen am 31.12.2004: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember 2004: 20 x 12 x 3 000 Franken = 720 000 Franken Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken	Beitrag gemäss Tabelle: 2323 Franken
– Vermögen am 31.12.2004: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember 2004: 20 x 12 x 1 000 Franken = 240 000 Franken Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken	Beitrag gemäss Tabelle: 445 Franken (Mindestbeitrag)

B ist nicht verheiratet. Er zieht auf den 1. August 2004 in die Schweiz. Er ist von August bis Dezember versichert und beitragspflichtig (*Sonderfall, unterjährige Beitragspflicht, vgl. Rz 2107 ff.*).

<i>Bemessungsgrundlage (massgebendes Vermögen und Renteneinkommen)</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
– Vermögen am Stichtag (31.12.2004) pro rata (vgl. Rz 2112 und 2114) und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2004	Beitrag gemäss Beitrags-tabelle

<i>Bemessungsgrundlage (massgebendes Vermögen und Renteneinkommen)</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermögen am 31.12.2004 pro rata: 500 000 Franken: <math>12 \times 5 = 208\,333</math> und</li> <li>– 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2004: <math>20 \times 5 \times 3000</math> Franken = 300 000 Franken</li> </ul> Bemessungsgrundlage: 508 333 Franken	Beitrag gemäss Tabelle: 909 Franken
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermögen am 31.12.2004 pro rata: 50 000 Franken : <math>12 \times 5 = 20\,833</math> und</li> <li>– 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2004: <math>20 \times 5 \times 1000</math> Franken = 100 000 Franken</li> </ul> Bemessungsgrundlage: 120 833 Franken	= <i>Ausnahmefall gemäss Rz 2131: Unterjährige Beitragspflicht und Bemessungsgrundlage &lt; 300 000 Franken.</i> Hier ist der Mindestbeitrag ausnahmsweise nur pro rata (entsprechend der Beitragsdauer) geschuldet: $\frac{5}{12}$ von 445 Franken = 185 Franken)

#### *Weitere Beispiele:*

##### *Tod eines eingetragenen Partners:*

C verstirbt im Juni 2008. Er hinterlässt seinen Partner D. Bis zum Todestag erzielte die eingetragene Partnerschaft eine monatliche Rente von 2 000 Franken. Das Vermögen der eingetragenen Partnerschaft betrug am Todestag 400 000 Franken. Nach dem Tod von C beträgt die monatliche Rente von D 1 500 Franken. Am 31.12. beläuft sich sein Vermögen auf 300 000 Franken.

- Beiträge des verstorbenen Partners (C) (vgl. Rz 2114):  
Bemessungsgrundlage:
  - massgebendes Vermögen:  $\frac{1}{2}$  des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am Todestag, pro rata für 6 Monate: ( $\frac{1}{2}$  von 400 000 Franken) :  $12 \times 6 = 100\,000$  Franken
  - massgebendes Renteneinkommen: 20-faches des hälftigen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft der Monate Januar bis Juni:  $\frac{1}{2}$  von  $20 \times 6 \times 2\,000$  Franken = 120 000 Franken

Grundsätzlich ist der entsprechende Beitrag gemäss Beitragstabelle geschuldet (Rz 2130). Da hier die Bemessungsgrundlage (220 000 Franken) unter 300 000 Franken liegt und C nur bis Ende Juni versichert und beitragspflichtig ist, ist der Mindestbeitrag ausnahmsweise nur anteilmässig geschuldet, also  $6/12$  vom 445 Franken = 2220 Franken (Ausnahmefall gemäss Rz 2131).

- Beiträge des überlebenden Partners (D) (vgl. Rz 2114): Die Beiträge bemessen sich aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft bis zum Todestag und des individuellen Vermögens und Renteneinkommens ab dem Todestag.
    - massgebendes Vermögen:  $\frac{1}{2}$  von 400 000 Franken, pro rata für 6 Monate + 300 000 Franken, pro rata für 6 Monate = 100 000 Franken + 150 000 Franken = 250 000 Franken
    - massgebendes Renteneinkommen:  $\frac{1}{2}$  von  $20 \times 6 \times 2\,000$  Franken +  $20 \times 6 \times 1\,500$  Franken = 120 000 Franken + 180 000 Franken = 300 000 Franken
- Bemessungsgrundlage: 300 000 Franken + 250 000 Franken = 550 000 Franken. Geschuldet ist der entsprechende Beitrag gemäss der Tabelle von 1 010 Franken (vgl. Rz 2130).

*Eintritt in das Rentenalter:*

Die nicht erwerbstätige, ledige E hat während dem ganzen Jahr 2004 Wohnsitz in der Schweiz. Im August 2004 erreicht sie das Rentenalter. Sie ist deshalb während dem ganzen Jahr versichert, aber nur bis Ende August beitragspflichtig. Ihr Vermögen beträgt am 31.12.2004 400 000 Franken. Sie verfügt über kein Renteneinkommen.

- massgebendes Vermögen: 400 000 Franken, pro rata für 8 Monate (Januar bis August 2004) = 266 666 Franken
- massgebendes Renteneinkommen: keines

Die Bemessungsgrundlage beträgt 266 666 Franken. Da dieser Betrag unter 300 000 Franken liegt, und E nur während einem Teil des Jahres beitragspflichtig ist, ist der Mindestbeitrag von 445 Franken anteilmässig geschuldet; d. h.  $8/12$  von 445 Franken = 297 Franken (Ausnahme gemäss Rz 2131).

## 5.2 Festsetzung der Beiträge (Beitragsverfügung)

- 2133 Die gemäss Rz 2128 ff. berechneten Beiträge sind mittels  
1/04 Verfügung festzusetzen.
- 2134 Die Beitragsverfügung muss enthalten:  
1/04
- das Beitragsjahr, für das sie gilt;
  - die Höhe des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens, den Stichtag oder die Stichtage für die Vermögensermittlung;
  - die Höhe des jährlichen Beitrages und des Verwaltungskostenbeitrages;
  - den Hinweis, dass die Versicherten den Beitrag als Nichterwerbstätige zu entrichten haben, wenn sie im Laufe des Kalenderjahres kein Erwerbseinkommen erzielt haben, oder zwar ein solches erzielt haben, aber gemäss Rz 2033 ff. (nicht dauernd voll Erwerbstätige) trotzdem als Nichterwerbstätige gelten;
  - den Hinweis, dass von Erwerbseinkommen entrichtete Beiträge an den Beitrag angerechnet werden können, den die Versicherten als Nichterwerbstätige schulden (siehe Rz 2045);
  - den Hinweis, dass die Versicherten die Herabsetzung oder den Erlass der Beiträge verlangen können;
  - die Rechtsmittelbelehrung (siehe Kreisschreiben über die Rechtspflege).

## 6. Bezug der Beiträge

### 6.1 Im Allgemeinen

- 2135 Die Beiträge sind grundsätzlich vierteljährlich zu bezahlen  
1/04 ([Art. 34 Abs. 1 Bst. b AHVV](#)).
- 2136 Die Beiträge können jährlich bezahlt werden,  
1/04
- wenn der Beitrag erlassen wurde und daher vom Wohnsitzkanton zu entrichten ist;

- wenn erst am Ende des Kalenderjahres festgestellt werden kann, ob die Versicherten als Nichterwerbstätige Beiträge zu entrichten haben;
- wenn es sich um den Mindestbeitrag handelt.

2137 Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen der WBB.  
1/04

2138 Besondere Bestimmung gelten für den Bezug der Beiträge  
1/07 von

- Studierenden (siehe Rz 2157 ff.);
- Inhaftierten und Internierten (siehe Rz 2180 f.)
- Asylsuchende (siehe Rz 2182 f.).

## 6.2 Akontobeiträge

### 6.2.1 Grundsatz

2139 Im laufenden Beitragsjahr haben die Beitragspflichtigen pe-  
1/04 riodisch (in der Regel quartalsweise; vgl. WBB) Akontobei-  
träge zu leisten ([Art. 24](#) und [25](#) i. V. m. [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).  
Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch  
festgesetzte Beiträge.

2140 Nach der definitiven Festsetzung der Beiträge nimmt die  
1/04 Ausgleichskasse den Ausgleich vor (siehe Rz 2147 f.).

### 6.2.2 Festsetzung der Akontobeiträge

2141 Die Ausgleichskassen bestimmen die Akontobeiträge auf  
1/04 Grund des voraussichtlichen massgebenden Vermögens und  
des Renteneinkommens des Beitragsjahres. Dabei stützen  
sie sich grundsätzlich auf das Vermögen und das Rentenein-  
kommen, das der letzten Beitragsverfügung zu Grunde lag  
([Art. 24 Abs. 2](#) i. V. m. [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).

2142 Im Übrigen gelten die Bestimmung betreffend die Festset-  
1/04 zung der Akontobeiträge bei den Selbständigerwerbenden  
sinngemäss (Rz 1136 ff.).

### 6.2.3 Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen

- 2143 1/04 Zeigt sich während oder nach dem Beitragsjahr, dass das voraussichtliche Renteneinkommen und Vermögen gesamthaft wesentlich vom tatsächlichen Betrag abweicht, so passen die Ausgleichskassen die Akontobeiträge an ([Art. 24 Abs. 3](#) i. V. m. [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).
- 2144 1/04 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen wesentliche Änderungen ihres Renteneinkommen und Vermögens während und nach der Beitragsperiode zu melden.
- 2145 1/04 Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung von mindestens 25 Prozent vom ursprünglich voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen.
- 2146 1/04 Im übrigen gelten die Bestimmungen betreffend die wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen bei den Selbständigerwerbenden sinngemäss (Rz 1143 ff.).

### 6.3 Auszugleichende Beiträge

- 2147 1/04 Gestützt auf die Beitragsverfügung (Rz 2133 f.) nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich mit den geleisteten Akontobeiträgen vor ([Art. 25](#) i. V. m. [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).
- 2148 1/04 Die Bestimmungen betreffend die auszugleichenden Beiträge bei den Selbständigerwerbenden gelten sinngemäss (Rz 1175 ff.).

### 6.4 Anrechnung und Rückerstattung der vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge

- 2149 1/04 Haben die Versicherten, die für ein Kalenderjahr als nicht-erwerbstätig gelten (siehe Rz 2033 ff.) für dieses Kalenderjahr Beiträge von Erwerbseinkommen entrichtet, so sind diese Beiträge zusammen mit jenen ihrer Arbeitgeberin bzw.

ihres Arbeitgebers auf Verlangen an die Nichterwerbstätigenbeiträge anzurechnen ([Art. 30 AHVV](#)).

- 2150 Die Versicherten haben der Ausgleichskasse, die für die Erhebung der Nichterwerbstätigenbeiträge zuständig ist (siehe Rz 2047 ff.), die vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge nachzuweisen.  
1/04 Das kann durch die Vorlage von Lohnabrechnungen, aus denen der Beitragsabzug hervorgeht, oder durch eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder der Ausgleichskasse geschehen, welche die betreffenden Beiträge erhoben hat.
- 2151 Die Anrechnung oder die Rückerstattung von Beiträgen setzt den Erlass der Verfügung über die Nichterwerbstätigenbeiträge voraus.  
1/04
- 2152 Sind beim Erlass der Verfügung die anzurechnenden Beiträge bekannt, so sind nur noch die geschuldeten Beiträge in Rechnung zu stellen.  
1/04
- 2153 Sind Beiträge anzurechnen, nachdem die Verfügung über die Nichterwerbstätigenbeiträge erlassen wurde, so ist über die Anrechnung der Beiträge eine Verfügung zu erlassen.  
1/04 Dasselbe gilt, wenn Beiträge zurückzuerstatten sind, weil die verfügten Nichterwerbstätigenbeiträge bereits entrichtet wurden.
- 2154 Ergibt sich, dass die Beiträge von Erwerbseinkommen so hoch sind, dass die Versicherten nicht als nichterwerbstätig gelten, so ist die über die Nichterwerbstätigenbeiträge erlassene Verfügung auf dem Wege der Wiedererwägung aufzuheben (siehe das Kreisschreiben über die Rechtspflege). Zuviel entrichtete Beiträge sind zurückzuerstatten.  
1/04
- 2155 Der Anspruch auf Anrechnung oder Rückerstattung erlischt innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Verfügung der Nichterwerbstätigenbeiträge rechtskräftig wurde.  
1/04

- 2156 Für die volle oder teilweise Rückerstattung von Beiträgen, die  
1/04 Studierende als Nichterwerbstätige entrichtet haben, siehe  
Rz 2172–2175.

## **6.5 Besondere Bestimmung für den Bezug der Beiträge von Lehranstalten und Studierenden**

### **6.5.1 Begriff der Lehranstalt**

- 2157 Als Lehranstalt gilt jede öffentliche oder private Institution,  
1/04 die voll- oder teilzeitliche Kurse respektive Ausbildungen an-  
bietet, welche auf ein berufliches Ziel ausgerichtet sind (zur  
Definition von Studierenden vgl. Rz 2012 ff.).

### **6.5.2 Meldepflicht der Lehranstalten**

- 2158 Die Lehranstalten melden der an ihrem Sitz zuständigen kan-  
1/04 tonalen Ausgleichskasse alle Studierenden, welche im voran-  
gehenden Kalenderjahr das 20. Altersjahr erreicht haben.
- 2159 Keine Meldepflicht besteht für Lehranstalten, wenn  
1/04 – ihr Besuch eine Erwerbstätigkeit der Studierenden voraus-  
setzt;  
– alle Studierenden die angebotenen Kurse, Aus- oder Wei-  
terbildungen berufsbegleitend absolvieren.
- 2160 Dauert die Ausbildung weniger als ein Jahr, so hat die Mel-  
1/04 dung spätestens zwei Monate nach Ausbildungsbeginn zu  
erfolgen. Bei einer mehrjährigen Ausbildung erfolgt die Mel-  
dung einmal pro Jahr und zwar bis spätestens Ende des be-  
treffenden Kalenderjahres.
- 2161 Die Ausgleichskasse fordert folgende Daten über die Studie-  
1/04 renden bei den Lehranstalten an:  
– den Namen;  
– das Geburtsdatum;  
– die Adresse;  
– den Zivilstand;



- die AHV-Versichertennummer;
- die Nationalität.

- 2162 Ausgleichskasse und Lehranstalt vereinbaren gemeinsam  
1/04 die Art der Übermittlung der angeforderten Daten.
- 2163 Verfügen die Lehranstalten über Dokumente, die die Er-  
1/04 werbstätigkeit der Studierenden belegen, so werden dieselben auch an die Ausgleichskasse weitergeleitet.
- 2164 Die Lehranstalten haben die Studierenden über alle an die  
1/04 Ausgleichskassen übermittelten Angaben in Kenntnis zu setzen.

### **6.5.3 Bezug der Beiträge im Allgemeinen**

- 2165 Der Bezug der Beiträge richtet sich nach den allgemeinen  
1/04 Bestimmungen für Nichterwerbstätige (für die Ausnahme siehe Rz 2166).
- 2166 Der Mindestbeitrag wird den nichterwerbstätigen Studieren-  
1/04 den grundsätzlich ohne Erlass einer Verfügung in Rechnung gestellt. Wird die Rechnung bestritten oder nicht innert Frist bezahlt, so ist nachträglich eine Verfügung zu erlassen.

### **6.5.4 Bezug der Beiträge durch die Lehranstalten**

- 2167 Der Bezug der Beiträge kann einer Lehranstalt übertragen  
1/04 werden, wenn sie mit der Ausgleichskasse eine schriftliche Vereinbarung trifft, in der sie sich verpflichtet:
- namens der Ausgleichskasse und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln;
  - die zwischen der Ausgleichskasse und Lehranstalt vereinbarte Arbeitsteilung einzuhalten;
  - der Ausgleichskasse bei Unstimmigkeiten Einsicht in die massgebenden Akten zu gewähren.
- 2168 Kann die Lehranstalt den Beitragsbezug nicht gewährleisten,  
1/04 löst die Ausgleichskasse die Vereinbarung auf.

### **6.5.5 Befreiung von der Beitragspflicht als Nicht-erwerbstätige**

- 2169 Haben Studierende im Kalenderjahr vom Erwerbseinkommen  
1/04 (einschliesslich beitragspflichtigem Ersatzeinkommen) allein oder zusammen mit den Beiträgen ihrer Arbeitgeberin bzw. ihres Arbeitgebers wenigstens den Mindestbeitrag entrichtet, so sind sie von der Beitragspflicht befreit.
- 2170 Die Studierenden, die die Befreiung geltend machen, haben  
1/04 den Nachweis dafür zu erbringen (siehe Rz 2150).
- 2171 Weitere Befreiungsgründe liegen vor, wenn  
1/04 – die erwerbstätige Ehepartnerin eines nichterwerbstätigen Studenten bzw. der erwerbstätige Ehepartner einer nicht-erwerbstätigen Studentin im betreffenden Kalenderjahr den doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat.  
– die Studentin bzw. der Student während der Ausbildung keinen Wohnsitz in der Schweiz begründet.

### **6.5.6 Volle oder teilweise Rückerstattung der entrichteten Beiträge**

- 2172 Haben Studierende den Beitrag als Nichterwerbstätige ent-  
1/04 richtet, und haben sie im gleichen Kalenderjahr, gegebenenfalls zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden AHV/IV/EO-Beiträge vom Erwerbseinkommen von weniger als dem jährlichen Mindestbeitrag bezahlt, so können sie von dem Beitrag, den sie als Nichterwerbstätige entrichtet haben, den Teil zurückfordern, der den vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträgen entspricht.
- 2173 Haben die Studierenden trotz Vorliegens eines Befreiungs-  
1/04 grundes die Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlt, so können sie diese zurückfordern.
- 2174 In beiden Fällen haben die Studierenden nachzuweisen,  
1/04 dass und welche Beiträge vom Erwerbseinkommen in dem betreffenden Kalenderjahr entrichtet worden sind.

- 2175 Die Gesuche um Rückerstattung der Nichterwerbstätigenbeiträge sind zu richten an:  
1/04
- die für die Lehranstalt zuständige Ausgleichskasse oder
  - die Ausgleichskasse, welcher die Versicherten im Zeitpunkt des Gesuches angeschlossen sind.

### **6.5.7 Verbuchung, Eintrag ins IK**

- 2176 Für die Verbuchung der bezahlten Beiträge als Nichterwerbstätige siehe die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr.  
1/04
- 2177 Für den Eintrag ins IK und die Anrechnung der als Erwerbstätige entrichteten Beiträge siehe die Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto.  
1/04

### **6.5.8 Verlust des ehemaligen Markenhefts**

- 2178 Verlieren Versicherte ihr unter altem Recht bezogenes Markenheft, so werden ihnen die darin eingeklebten Beitragsmarken nicht ersetzt. Das Einkommen, das den durch Beitragsmarken entrichteten Beiträgen entspricht, wird jedoch in das IK eingetragen, soweit nachgewiesen werden kann, dass Beitragsmarken bezogen wurden. Der Nachweis über bezogene Beitragsmarken gilt als erbracht, wenn die drei nachfolgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:  
1/04
- Die Versicherten während der fraglichen Zeit an der betreffenden Lehranstalt immatrikuliert waren (Bestätigung der Lehranstalt) und
  - die Immatrikulation ohne Nachweis genügender Beitragszahlungen nicht möglich war (Erklärung der Lehranstalt) und
  - die Versicherten in der fraglichen Zeit in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten (bei Schweizerinnen bzw. Schweizern wird dies vermutet, bei Ausländerinnen bzw. Ausländern ist aufgrund der Umstände im fraglichen Zeitraum zu entscheiden).
- Zweifelhafte Fälle können dem Bundesamt für Sozialversicherung vorgelegt werden.

- 2179 Verfahrensmässig ist dabei folgendes zu beachten:  
 1/04 – Die Ausgleichskasse, die für den Eintrag des Einkommens in das IK zuständig ist, teilt den Versicherten in der Form der Verfügung mit, welche Beiträge sie als entrichtet betrachtet und daher einträgt.  
 – Die eingetragenen Einkommen sind nach den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen zu verbuchen. An Stelle des Markenheftes gilt das Verfügungsdoppel als Buchungsbeleg.

### **6.6 Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Inhaftierten und Internierten**

- 2180 Die Beiträge von Inhaftierten und Internierten sind von der  
 1/04 Ausgleichskasse bei der Anstalt zu erheben, in der die Versicherten sich aufhalten. Die Anstalt entrichtet den Beitrag für die Versicherten. Sie ist befugt, den Beitrag dem Verdienstanteil (peculium) zu entnehmen<sup>139</sup>.
- 2181 Dieses Verfahren ist nur anwendbar, wenn die bzw. der In-  
 1/04 haftierte oder die bzw. der Internierte sich mindestens während eines Kalenderjahres ununterbrochen in einer oder mehreren Anstalten aufgehalten hat. Der Beitrag ist von der Anstalt zu entrichten, in der sich die bzw. der Versicherte am Ende des Kalenderjahres aufhält.

### **1/07 6.7 Besondere Bestimmungen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung** ([Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> AHVG](#))

- 2182 Nichterwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene  
 1/07 und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung entrichten erst dann Beiträge, wenn:  
 a) sie als Flüchtlinge anerkannt wurden;  
 b) ihnen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird; oder

---

<sup>139</sup>

c) auf Grund ihres Alters, ihres Todes oder ihrer Invalidität ein Leistungsanspruch im Sinne des AHVG oder des IVG entsteht.

2183 Tritt einer der unter Rz 2182 aufgezählten Fälle ein, werden  
1/07 die Beiträge unter Vorbehalt der Verjährung nach [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) rückwirkend ab ihrer Wohnsitznahme in der Schweiz erhoben.

### 3. Teil: Herabsetzung und Erlass der Beiträge

#### 1. Grundsätzliches

- 3001 Rückständige persönliche Beiträge können auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen, jedoch nicht unter den gesetzlichen Mindestbeitrag herabgesetzt werden, wenn deren Bezahlung für die Versicherten unzumutbar ist ([Art. 11 Abs. 1 AHVG](#); [Art. 3 IVG](#); [Art. 27 Abs. 2 EOG](#)).
- 3002 Vor einer allfälligen Herabsetzung ist zunächst ein Zahlungsplan ins Auge zu fassen, wobei bei der Festsetzung der Ratenzahlungen auf die fünfjährige Vollstreckungsverjährung Rücksicht zu nehmen ist.
- 3003 Der Mindestbetrag kann in grossen Härtefällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhörung einer vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde erlassen werden. Voraussetzung ist die Übernahme durch den Wohnsitzkanton. Die Kantone sind befugt, die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranzuziehen ([Art. 11 Abs. 2 AHVG](#), [Art. 32 AHVV](#))<sup>140</sup>.
- 3004 Die Herabsetzung oder der Erlass der Beiträge kann gewährt werden:
- selbständigerwerbenden Versicherten, welche von ihrem Erwerbseinkommen den Beitrag selbst zu bezahlen haben. Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind Selbständigerwerbenden gleichzustellen<sup>141</sup>, es sei denn, die Arbeitgebenden hätten dem Quellenbezug zugestimmt ([Art. 6 Abs. 2 AHVG](#)).
  - nichterwerbstätigen Versicherten, welche die aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse festgesetzten Beiträge selbst zu bezahlen haben.
- 3005 Unselbständigerwerbenden Versicherten, welchen die Beiträge von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber bei der Lohnzahlung abgezogen werden, kann die Herabsetzung

<sup>140</sup> 29. Dezember 1956 ZAK 1957 S. 260 –

<sup>141</sup> 11. Mai 1950 ZAK 1950 S. 319 EVGE 1950 S. 121

oder der Erlass der Beiträge gemäss [Art. 11 AHVG](#) nicht gewährt werden.

3005. Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende  
1 Personen sind auf die Folgen hinzuweisen, welche die  
1/07 Herabsetzung des Beitrags unter den doppelten Mindestbeitrags nach sich ziehen kann (vgl. auch Rz 3052).
- 3006 Schadenersatzansprüche nach [Art. 52 AHVG](#) sind nicht herabsetzbar.
- 3007 Gegenstand der Herabsetzung (und des Erlasses) können in der Regel nur rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderungen sein. Eine Ausnahme bildet die Herabsetzung im hängigen Verfahren vor erster Instanz.
- 3008 Rückständige persönliche Beiträge können nur auf dem Wege der Herabsetzung gemäss [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) ermässigt werden. Ein Erlass nachzuzahlender persönlicher Beiträge gemäss [Art. 40 AHVV](#) ist nicht möglich<sup>142</sup>.
- 3009 Herabsetzung und Erlass bedingen keine Neuberechnung der Beiträge. Die Berichtigung unrichtiger, in Rechtskraft erwachsener Beitragsverfügungen auf diesem Wege ist unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für persönliche Beiträge, die aufgrund einer steuerlichen Ermessenstaxation festgesetzt wurden. Durch Gewährung einer Herabsetzung bzw. eines Erlasses wird lediglich auf den Bezug eines Teiles bzw. der ganzen ursprünglichen, durch Verfügung rechtskräftig festgesetzten Beitragsschuld verzichtet.
- 3010 Eine Herabsetzung der persönlichen Beiträge ist nach Eintritt des Konkurses nicht mehr zulässig, da nur die übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger davon profitieren würden<sup>143</sup>.
- 3011 Herabsetzung und Erlass beziehen sich nicht nur auf AHV, sondern auch auf IV- und EO-Beiträge.

---

<sup>142</sup> 16. Februar 1959 ZAK 1959 S. 139 EVGE 1959 S. 47  
<sup>143</sup> 28. Juni 1951 ZAK 1951 S. 369 –

## 2. Herabsetzung von Beiträgen

### 2.1 Formelle Voraussetzungen

- 3012 Die Herabsetzung der Beiträge ist nur auf Gesuch hin möglich. Die Versicherten haben daher ein Gesuch um Herabsetzung der Beiträge einzureichen.
- 3013 Das Gesuch um Herabsetzung der Beiträge ist von den Versicherten selbst bzw. von der gesetzlichen oder gewillkürten Vertretung einzureichen.

#### 2.1.1 Form und Inhalt des Herabsetzungsgesuches

- 3014 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen, braucht jedoch nicht als solches gekennzeichnet zu sein. Es genügt, wenn daraus hervorgeht, dass eine Herabsetzung verlangt wird. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Steuererklärung, Geschäftsabschlüsse) sind dem Gesuch beizulegen oder darin zu bezeichnen.
- 3015 Die Versicherten haben das Gesuch zu begründen und nachzuweisen, dass sie sich in einer Notlage befinden, und dass ihnen die Bezahlung der vollen Beiträge nicht zugemutet werden kann. Die Notlage kann bedingt sein durch aussergewöhnlich hohe Familienlasten (z.B. Erziehungskosten für Kinder), durch hohe Verschuldung, durch aussergewöhnliche, nicht durch eine Versicherung gedeckte Arztkosten als Folge von Krankheit oder Unfall sowie durch Elementarschäden (Wasser, Feuer, Hagel usw.) verursachte oder aus Schadens- oder Kausalhaftung resultierende Kosten<sup>144</sup>.
- 3016 Ist das Gesuch ungenügend begründet, so müssen die Versicherten aufgefordert werden, es unter Ansetzung einer angemessenen Frist zu ergänzen oder zu verbessern.

---

<sup>144</sup>

1. März 1949  
28. Februar 1949

ZAK 1949 S. 175  
ZAK 1949 S. 173

–  
EVGE 1949 S. 50



- 3017 Geht aus der Eingabe nicht eindeutig hervor, ob die Versicherten die Grundlagen der Beitragsberechnung bestreiten, m.a.W. Beschwerde gegen die Beitragsverfügung erheben oder wegen Unzumutbarkeit die Beitragsherabsetzung verlangen, so hat die Ausgleichskasse sie zur Präzisierung ihres Gesuches aufzufordern<sup>145</sup>.
- 3018 Die Ausgleichskassen können entsprechende Gesuchsformulare verwenden.

### 2.1.2 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

- 3019 Die Einreichung eines Herabsetzungsgesuches ist solange möglich, als die Versicherten nicht in irgendeiner Form auf die Geltendmachung ihres Rechts verzichtet haben (z.B. durch vorbehaltlose Zahlung der Beitragsschuld)<sup>146</sup>.

## 2.2 Unzumutbarkeit (materielle Voraussetzung)

### 2.2.1 Begriff der Unzumutbarkeit

- 3020 Die Herabsetzung der Beiträge ist eine ausserordentliche Massnahme, die eine aussergewöhnliche finanzielle Bedrängnis, eine wirkliche Notlage der Versicherten voraussetzt<sup>147</sup>. Eine solche kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Versicherten schwere Schicksalsschläge erlitten haben oder wirtschaftlich ruiniert sind<sup>148</sup>.
- 3021 Die Voraussetzung der Unzumutbarkeit ist erfüllt, wenn durch 1/07 die Bezahlung des vollen Beitrages der Notbedarf der Versicherten und ihrer Familie bzw. ihrer eingetragenen Partner-

<sup>145</sup>	28. November	1950	ZAK 1951	S. 43	–
	15. Mai	1951	ZAK 1951	S. 325	EVGE 1951 S. 130
<sup>146</sup>	28. November	1950	ZAK 1951	S. 43	–
	15. Mai	1951	ZAK 1951	S. 325	EVGE 1951 S. 130
<sup>147</sup>	11. Mai	1950	ZAK 1950	S. 356	–
<sup>148</sup>	21. November	1953	ZAK 1954	S. 72	EVGE 1953 S. 281

schaft nicht befriedigt werden könnte<sup>149</sup>, d.h. der notwendige Lebensunterhalt (Existenzminimum) durch die verfügbaren Mittel nicht gedeckt wäre.

- 3022 Als verfügbare Mittel sind – nebst dem Vermögen – nicht die steuerbaren Einkommen, sondern die erzielten Bruttoeinkünfte anzurechnen.
- 3023 Ob eine Notlage besteht, ist aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht allein anhand des Erwerbseinkommens zu beurteilen<sup>150</sup>.
- 3024 Zu den massgebenden wirtschaftlichen Verhältnissen gehören auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners. Dies unabhängig von dem zwischen den Eheleuten geltenden Güterstand, so namentlich auch bei Vorliegen von Gütertrennung<sup>151</sup>.
- 3025 Unter Notbedarf ist das Existenzminimum im Sinne des SchKG zu verstehen<sup>152</sup>. Abgesehen von ganz besonderen Umständen, bildet der betriebsrechtliche Notbedarf eine Grenze, bei deren Unterschreitung das Bezahlen der vollen Beiträge zu einer nicht zumutbaren Belastung führt<sup>153</sup>.
- 3026 Der angewandte Begriff der Unzumutbarkeit schliesst bewusst die Berücksichtigung von anderen Elementen bzw. von subjektiven Aspekten aus, welche eine Beitragszahlung als hart erscheinen lassen. Aus Gründen rechtsgleicher Behandlung bedarf es einer objektiven Notlage<sup>154</sup>.
- 3027 Keine Unzumutbarkeit liegt vor, wenn sich die Versicherten angesichts ihres gewohnten gehobenen Lebensstandards

<sup>149</sup>	31. Dezember 1948	ZAK 1949	S. 170	EVGE 1948	S. 142
	5. August 1952	ZAK 1952	S. 354	EVGE 1952	S. 189
	28. September 1988	ZAK 1989	S. 111	–	
<sup>150</sup>	21. Oktober 1983	ZAK 1984	S. 171	–	
	28. September 1988	ZAK 1989	S. 111	–	
<sup>151</sup>	10. April 1981	ZAK 1981	S. 545	–	
<sup>152</sup>	6. November 1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113 V	252
	28. September 1988	ZAK 1989	S. 111	–	
<sup>153</sup>	7. Dezember 1979	ZAK 1981	S. 341	–	
<sup>154</sup>	21. Oktober 1983	ZAK 1984	S. 171	–	

subjektiv in einer bedrängten Lage wähnen, die Zahlung des vollen Beitrages sie jedoch tatsächlich nicht in eine Notlage versetzen würde<sup>155</sup>.

- 3028 Die blossе Verminderung des Einkommens in der Beitragsperiode gegenüber demjenigen in der Periode, die der Beitragsberechnung zugrunde lag, ist an sich kein Herabsetzungsgrund. Das gleiche gilt auch bei Erhöhung der Ausgaben der Versicherten. Eine Herabsetzung ist unter solchen Umständen nur gerechtfertigt, wenn die Versicherten dadurch in eine Notlage im Sinne von Rz 3020 ff. geraten würde. Private Schulden bilden für sich allein noch keinen Herabsetzungsgrund<sup>156</sup>.
- 3029 Die persönlichen Beiträge von Versicherten, welche Vermögenswerte (Liegenschaften, Wertschriften usw.) besitzen, können mangels Unzumutbarkeit nicht herabgesetzt werden, auch wenn sie über diese nicht verfügen können.
- 3030 Blockierte Vermögenswerte (z.B. Lebensversicherungspolice) können allenfalls belehnt werden und geben höchstens Anlass für die Gewährung eines Zahlungsaufschubs (s. [Art. 34b Abs. 1 AHVV](#))<sup>157</sup>. Gegebenenfalls darf sogar die Aufnahme eines Darlehens zur Bezahlung der geschuldeten Beiträge erwartet werden<sup>158</sup>.

### 2.2.2 **Betreibungsrechtlicher Notbedarf** (Existenzminimum) gemäss [Art. 93 SchKG](#)

- 3031 Das Existenzminimum ist nach den Regeln des Schuldbetreibungsrechts abzuklären.
- 3032 Zum Notbedarf (Existenzminimum) gehören ausser dem persönlichen Grundbetrag der oder des Zahlungspflichtigen und

<sup>155</sup>	5. August	1952	ZAK 1952	S. 354	EVGE 1952	S. 189
<sup>156</sup>	12. Mai	1950	ZAK 1950	S. 357	EVGE 1950	S. 139
	5. August	1952	ZAK 1952	S. 354	EVGE 1952	S. 189
<sup>157</sup>	7. Mai	1951	ZAK 1951	S. 265	EVGE 1951	S. 109
	7. Juni	1978	ZAK 1978	S. 511	BGE 104	V 61
<sup>158</sup>	27. März	1980	ZAK 1980	S. 531	–	

deren bzw. dessen familienrechtlichen Unterhaltspflichten insbesondere auch die Miet- und Heizungskosten, die Sozialabgaben sowie allfällige Berufsauslagen und ungedeckte Krankheitskosten. Einzelheiten über die Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums siehe im Anhang 4<sup>159</sup>.

- 3033 Nicht zu diesen Verpflichtungen des täglichen Lebens gehören indessen – sowenig wie Steuerschulden – die noch offenen Beitragsschulden<sup>160</sup>.
- 3034 Passivzinsen (dazu gehören auch solche für beruflich begründete Schulden) dürfen nicht in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen werden, zumal sie nicht mit lebensnotwendigen Gütern und auch nicht mit einer selbstbewohnten Liegenschaft in Zusammenhang stehen<sup>161</sup>.

### 2.2.3 Anrechenbares Vermögen bzw. Schulden

- 3035 Laut [Art. 92 Ziff. 3 SchKG](#) sind Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie die Schuldnerin bzw. der Schuldner und ihre bzw. seine Familie zur Ausübung des Berufes benötigen, unpfändbar.  
Geschäftsvermögen darf bei der Würdigung der materiellen Verhältnisse der bzw. des Gesuchstellenden und ihrer bzw. seiner Familie nur beschränkt berücksichtigt werden. Eine wirkliche Notlage im Sinne von [Art. 11 Abs. 1 AHVG](#) liegt auch dann vor, wenn die Versicherten zur Begleichung ihrer Beitragsschuld gezwungen wären, berufsnotwendige Vermögensgegenstände zu veräussern. Angerechnet werden kann deshalb, vorbehaltlich Rechtsmissbrauch, grundsätzlich nur das Privatvermögen; das betriebsnotwendige Geschäftsvermögen nur insoweit, als es allenfalls belehnt werden könnte.

---

<sup>159</sup>	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–
<sup>160</sup>	21. Oktober	1983	ZAK 1984	S. 171	–
	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–
<sup>161</sup>	21. Oktober	1983	ZAK 1984	S. 171	–

### 2.2.4 Ausschlussgründe

- 3036 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Herabsetzung  
1/05 sind grundsätzlich dann nicht als erfüllt zu betrachten,  
– wenn das Einkommen der Beitragspflichtigen durch die  
Steuerbehörde offensichtlich zu hoch eingeschätzt wurde  
und diese der Ausgleichskasse eine neue, korrigierte  
Steuermeldung übermittelt (s. Rz 1239), oder  
– wenn die Möglichkeit besteht, durch eine Stundung die Be-  
zahlung der vollen Beiträge zu erwirken.
- 3037 Die Möglichkeit, einen AHV/IV/EO-Beitrag mit einer AHV-  
Rente zu verrechnen, entbindet die Verwaltung, die sich mit  
einem Gesuch um Beitragsherabsetzung zu befassen hat,  
nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob nicht eine unzu-  
mutbare Belastung vorliegt.
- 3038 Ist eine Verrechnung mit Leistungen nach dem Bundesgesetz  
über Familienzulagen in der Landwirtschaft möglich, so ist die  
Frage der Unzumutbarkeit trotzdem zu prüfen<sup>162</sup>.
- 3039 Der Verrechnungsmöglichkeit ist namentlich auch dann Be-  
achtung zu schenken, wenn das Alter oder der Gesundheits-  
zustand der Beitragspflichtigen den Eintritt des Rentenfalles  
vor Ablauf der Verwirkungsfrist der Beiträge als wahrschein-  
lich erscheinen lässt.

### 2.2.5 Abklärung durch die Ausgleichskasse

- 3040 Bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit bzw. der vorhande-  
1/03 nen materiellen Mittel der Gesuchstellerin oder des Gesuch-  
stellers darf nicht auf durchschnittliche wirtschaftliche Ver-  
hältnisse abgestellt werden. Massgebend sind ihre bzw. sei-  
ne ökonomischen Verhältnisse im Zeitpunkt, da sie bzw. er  
bezahlen sollte. Dies kann nur der Zeitpunkt der Eröffnung

---

<sup>162</sup> 18. November 1954 ZAK 1955 S. 112 –  
3. Oktober 1980 ZAK 1981 S. 339 BGE 106 V 137  
1. Juli 1982 ZAK 1983 S. 205 BGE 108 V 49

der Verfügung über das Herabsetzungsgesuch bzw. des Einspracheentscheids sein<sup>163</sup>.

- 3041 Die Gerichte können aus prozessökonomischen Gründen spätere Tatsachen berücksichtigen. Sie können es aber auch den Versicherten überlassen, aufgrund der veränderten Tatsachen eine neue Verfügung zu verlangen<sup>164</sup>.
- 3042 Die Ausgleichskassen haben die persönlichen Verhältnisse der Versicherten (tatsächliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Kosten der Unterstützung und der Ausbildung) eingehend abzuklären<sup>165</sup>. Massgebend ist die gesamte wirtschaftliche Lage der Versicherten, so auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen<sup>166</sup>. Dies gilt unabhängig vom Güterstand der Eheleute oder der in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen.
- 3043 Auch dem Umstand der Selbstverpflegung der Versicherten aus dem eigenen Betrieb (z.B. Milch, Gemüse, Fleisch) ist Rechnung zu tragen. Die Versicherten sind dadurch in der Regel in der Lage, ihre Familienlasten zu vermindern<sup>167</sup>.
- 3044 Es ist abzuklären, ob die insgesamt verfügbaren Mittel (Erwerbseinkommen, Wertschriften- und Vermögensertrag) der Versicherten das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht erreichen oder übersteigen.

163	7. November	1972	ZAK 1973	S. 569	BGE	98	V	251
	18. April	1979	ZAK 1979	S. 423	–			
	10. April	1981	ZAK 1981	S. 545	–			
	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–			
164	20. September	1977	ZAK 1978	S. 216	BGE	103	V	52
	7. Juni	1978	ZAK 1978	S. 511	BGE	104	V	61
165	20. Februar	1951	ZAK 1951	S. 171	–			
166	1. Februar	1950	ZAK 1950	S. 208	–			
	11. September	1951	ZAK 1951	S. 464	EVGE	1951	S.	260
	26. Oktober	1951	ZAK 1951	S. 495	–			
	10. April	1981	ZAK 1981	S. 545	–			
167	18. November	1954	ZAK 1955	S. 112	–			

3045 Der Erlass der Steuerschuld (aus Kommiserationsgründen) bildet zwar ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit der Versicherten, zieht jedoch nicht zwangsläufig eine Herabsetzung des AHV-Beitrages nach sich<sup>168</sup>. Die Gründe für die Gewährung oder Verweigerung des Erlasses können aber im Zweifelsfalle wertvolle Hinweise für die Beurteilung der Herabsetzung sein.

## 2.3 Mass der Herabsetzung

### 2.3.1 Allgemeines

- 3046 Der Beitrag darf nicht weiter herabgesetzt werden, als es die Gesuchstellenden verlangen.
- 3047 Vorbehaltlos bezahlte Beiträge sind nicht herabsetzbar, d.h. ein Herabsetzungsgesuch kann sich nur auf offene Beitragschulden beziehen<sup>169</sup>.
- 3048 Massstab für den Umfang der Herabsetzung bildet in der Regel das Verhältnis zwischen der Gesamtheit der wirtschaftlichen Mittel der Versicherten und deren Notbedarf<sup>170</sup>. bzw. das Ausmass, in welchem das Einkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum unterschreitet.
- 3049 Schulden und deren Verzinsung rechtfertigen an sich noch nicht die Annahme einer aussergewöhnlichen Existenzgefährdung und damit eine Herabsetzung unter den Ansatz des üblichen Beitrages der Arbeitnehmenden, wie dies bei schweren Schicksalsschlägen, Krankheiten zutrifft<sup>171</sup>.
- 3050 Die Herabsetzung bezieht sich auf den ganzen Jahresbeitrag. Wenn die Versicherten vor der Gesuchseinreichung bereits einen Teil des Jahresbeitrages bezahlt haben, so ist der

---

<sup>168</sup>	17. März	1954	ZAK 1954	S. 234	–
	2. November	1994	AHI 1995	S. 152	–
<sup>169</sup>	17. Oktober	1952	ZAK 1952	S. 475	EVGE 1952 S. 255
<sup>170</sup>	16. Februar	1949	ZAK 1949	S. 172	EVGE 1949 S. 54
<sup>171</sup>	21. November	1953	ZAK 1954	S. 72	EVGE 1953 S. 281

schon bezahlte Teil des Beitrages bei der Berechnung mit zu berücksichtigen<sup>172</sup>.

- 3051 Der AHV/IV/EO-Beitrag kann, auch wenn er in die sinkende Beitragsskala fällt, in der Regel nicht unter den Betrag (5,05% des anrechenbaren Einkommens) herabgesetzt werden, den auch Arbeitnehmende zu bezahlen haben<sup>173</sup>. Vorbehalten bleiben Rz 3053 und 3054.
- 3051.1  
1/07 Wird der Beitrag bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Person unter den doppelten Mindestbeitrag herabgesetzt, ist die Ehefrau oder der Ehemann bzw. der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin der gesuchstellenden Person mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren, dass sie oder er für das betreffende Kalenderjahr auf jeden Fall die (Mindest-)Beitragspflicht selber zu erfüllen hat.
- 3052 Bei der Bemessung des herabgesetzten Beitrages sind die Wirkungen der Herabsetzung auf den Rentenanspruch zu berücksichtigen (vgl. auch Rz 3005.1).

### 2.3.2 Herabsetzung unter die Höhe des üblichen Ansatzes für Arbeitnehmende

- 3053 Die Herabsetzung des AHV/IV/EO-Beitrages unter den Ansatz des üblichen Beitrages für Arbeitnehmende ist eine ganz aussergewöhnliche Massnahme, die nur in Frage kommt, wenn sich die oder der Versicherte in einer an Elend grenzenden Notlage befindet<sup>174</sup>, m.a.W. ihre oder seine wirtschaftliche Existenz selbst bei Bezahlung eines dermassen herabgesetzten Beitrages auf das schwerste gefährdet wäre<sup>175</sup>.

<sup>172</sup>	21. November	1953	ZAK 1954	S. 72	EVGE 1953	S. 281
<sup>173</sup>	12. April	1950	ZAK 1950	S. 276	–	
<sup>174</sup>	26. Juli	1960	ZAK 1961	S. 448	–	
<sup>175</sup>	12. April	1950	ZAK 1950	S. 276	–	
	21. November	1953	ZAK 1954	S. 72	EVGE 1953	S. 281



- 3054 1/06 Der AHV/IV/EO-Beitrag kann unter den Ansatz des üblichen Beitrages für Arbeitnehmende des anrechenbaren Einkommens herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für die Uneinbringlichkeit der Beiträge erfüllt sind (beispielsweise wenn die Versicherten Leistungen der Fürsorge bzw. Sozialhilfe beziehen oder laufend Verlustscheine ausstellen lassen).

## 2.4 Festsetzung der herabgesetzten Beiträge

### 2.4.1 Berechnung der Beiträge

- 3055 Ist sich die Ausgleichskasse über das Ausmass der Herabsetzung schlüssig geworden (z.B. Herabsetzung um ein Viertel, ein Drittel des ursprünglichen Beitrages oder unter den üblichen Ansatz für Arbeitnehmende; s. Rz 3048), so kann sie, ausgehend vom ursprünglichen Beitrag oder der Höhe des Erwerbseinkommens, den herabgesetzten Beitrag errechnen.
- 3056 *Beispiel:*  
Massgebendes Erwerbseinkommen 60 000 Franken. Der Beitrag von 9,5 Prozent beträgt 5 700 Franken. Die Herabsetzung auf 5,05 Prozent ergibt 3 030 Franken. Das für den IK-Eintrag massgebende Einkommen wird gemäss Rz 2344 VA/IK bestimmt.
- 3057 Bevor eine Herabsetzung verfügt wird, hat die Ausgleichskasse die Versicherten auf allfällig nachteilige Folgen aufmerksam zu machen.

### 2.4.2 Herabsetzungsverfügung

- 3058 1/03 Der Entscheid über Bewilligung oder Verweigerung der Herabsetzung ist den Versicherten in Form einer Verfügung im Sinne von [Art. 49 ATSG](#) mitzuteilen.

- 3059 Die Verfügung muss enthalten:
- den Entscheid über das Gesuch (ganze oder teilweise Gutheissung, Abweisung);
  - die Herabsetzungsgründe (z.B. Unterschreitung des Existenzminimums) oder die Begründung der Abweisung;
  - die Höhe des ursprünglich verfügbaren Beitrages;
  - die Höhe des herabgesetzten Beitrages;
  - die Gültigkeitsdauer der Herabsetzungsverfügung;
  - einen Hinweis, dass die herabgesetzten Beiträge nicht rentenbildend sind und allenfalls nachteilige Auswirkungen auf eine spätere Rentenberechnung haben können;
  - eine Rechtsmittelbelehrung (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 3060 Das Herabsetzungsverfahren steht einer allfälligen Zwangsvollstreckung an sich nicht im Wege. Die Gesuchstellenden können allerdings die Anordnung vorsorglicher Massnahmen auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung verlangen<sup>176</sup>.
- 3061 Der Zahlungsaufschub und das Herabsetzungsverfahren hemmen den Lauf der Verwirkungsfristen nach [Art. 16 Abs. 2 AHVG](#) nicht<sup>177</sup>.
- 3062 Die Ausgleichskassen haben dem Bundesamt für Sozialversicherung laufend ein Doppel aller Verfügungen und Einspracheentscheide zuzustellen, in welchen die Herabsetzung ganz oder teilweise gewährt worden ist.
- 3063 Nimmt die Ausgleichskasse in ihrer Vernehmlassung zur Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid zur allfälligen Herabsetzung der streitigen Beiträge Stellung, so gilt dies als eine „pendente lite“ erlassene Verfügung, d.h. es kommt dies einer rechtsgültigen, förmlichen Herabsetzungsverfügung gleich<sup>178</sup> (s. Rz 3007).

---

<sup>176</sup>	10. September	1991	ZAK 1991	S. 496	BGE	117	V	185
<sup>177</sup>	21. April	1980	ZAK 1982	S. 117	–			
<sup>178</sup>	26. November	1948	ZAK 1949	S. 85	–			
	13. April	1950	ZAK 1950	S. 278	–			
	9. Dezember	1977	ZAK 1978	S. 249	BGE	103	V	113

## 2.5 Wirkungen der Herabsetzung von Beiträgen

### 2.5.1 Zeitlicher Geltungsbereich

- 3064 Die Herabsetzung wegen Unzumutbarkeit kann grundsätzlich  
1/03 nur für definitiv festgesetzte Beiträge zurückliegender Jahre  
gewährt werden (Rz 3008).
- 3065 Die Herabsetzung hat zur Folge, dass die Versicherten für  
die ganze in der Verfügung genannte Zeitdauer nur noch den  
herabgesetzten Beitrag zu bezahlen haben.

### 2.5.2 Zu Unrecht verfügte Herabsetzung

- 3066 Stellt die Ausgleichskasse nachträglich fest, dass eine Her-  
absetzung zu Unrecht verfügt worden ist, so hat sie die Ver-  
fügung zu annullieren.
- 3067 Falls die Herabsetzung aufgrund unrichtiger oder unvollstän-  
diger Angaben der Versicherten verfügt wurde, ist gegebe-  
nenfalls gestützt auf [Art. 87 Abs. 2 AHVG](#) Strafanzeige zu er-  
statten.

## 3. Erlass von Beiträgen

### 3.1 Formelle Voraussetzungen

- 3068 Der Erlass der Beiträge ist nur möglich, wenn die Versicher-  
ten lediglich den jährlichen Mindestbeitrag gemäss Rz 1170  
schulden.
- 3069 Für die Gesuche um Beitragserlass sind die Rz 3012 bis  
3019 betreffend Gesuch um Beitragsherabsetzung sinngemäss  
anwendbar<sup>179</sup>.

---

<sup>179</sup>

22. Juli

1949

ZAK 1949 S. 412

EVGE 1949 S. 179

- 3070 Ein Erlassgesuch kann auch dann eingereicht werden, wenn der zu erlassende Beitrag durch Dritte schon bezahlt worden ist<sup>180</sup>. Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren gemäss Rz 3085.

### 3.2 Materielle Voraussetzungen

- 3071 Der Mindestbeitrag kann nur bei Versicherten erlassen werden, die durch die Bezahlung dieses Beitrages in eine unerträgliche Situation geraten würden. Dies stellt daher eine aussergewöhnliche Massnahme dar und kommt nur in Frage, wenn die bzw. der Versicherte in grosser Armut lebt und Sozialhilfe bezieht.
- 3072 Die grosse Härte als Voraussetzung für den Erlass von Beiträgen nach [Art. 11 Abs. 2 AHVG](#) ist ebenfalls aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums zu beurteilen<sup>181</sup>.
- 3073 Der Erlass kann verweigert werden, falls im Rentenfall die 1/03 Verrechnung nachzuzahlender Beiträge mit einer AHV- oder IV-Rente oder mit Leistungen gemäss Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft möglich ist<sup>182</sup>. Die Frage der Unzumutbarkeit (Rz 3072) ist aber selbst dann zu prüfen, wenn der geschuldete Mindestbeitrag mit Leistungen verrechnet werden kann<sup>183</sup>.
- 3074 aufgehoben  
1/03
- 3075 Der von einer nichterwerbstätigen, vermögenslosen, volljährigen, in gemeinsamem Haushalt mit dem Vater oder der Mutter lebenden Person geschuldete Mindestbeitrag ist

---

<sup>180</sup>	7. Oktober	1960	ZAK 1961	S. 125	–
<sup>181</sup>	6. November	1987	ZAK 1988	S. 117	BGE 113 V 252
<sup>182</sup>	13. November	1950	ZAK 1951	S. 38	–
<sup>183</sup>	1. Juli	1982	ZAK 1983	S. 205	BGE 108 V 49

durch die Eltern zu bezahlen<sup>184</sup>. Er ist zu erlassen, wenn dessen Bezahlung für die Eltern unzumutbar ist. Weiter kann er in Fällen erlassen werden, da der Kanton dies für angebracht erachtet.

- 3076 Für die Insassinnen und Insassen einer Strafanstalt bedeutet  
1/05 es keine grosse Härte im Sinne von [Art. 11 Abs. 2 AHVG](#), wenn sie von ihrem „Peculium“ den Mindestbeitrag bezahlen müssen<sup>185</sup> (für die Beiträge von Inhaftierten und Internierten s. Rz 2031 f.).

### 3.3 Abklärung durch die Ausgleichskassen

#### 3.3.1 Prüfung des Gesuches und Wohnsitzkanton

- 3077 Erfüllen Versicherte, die bisher mehr als den jährlichen Mindestbeitrag bezahlt hatten (s. Rz 1170), die Voraussetzungen für einen Erlass, bevor ein Herabsetzungsgesuch gestellt worden ist, so können sie auf dem gleichen Formular sowohl die Herabsetzung wie den Erlass der Beiträge verlangen. In solchen Fällen hat die Ausgleichskasse zunächst zu prüfen, ob der Beitrag auf den jährlichen Mindestbeitrag ermässigt werden kann. Allenfalls ist eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Sodann ist abzuklären, ob Gründe vorliegen, die einen Erlass rechtfertigen.
- 3078 Die Ausgleichskassen haben alle Erlassgesuche der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zu unterbreiten (s. Anhang 3).
- 3079 Welcher Kanton als Wohnsitzkanton im Sinne von [Art. 11 Abs. 2 AHVG](#) anzusprechen ist, bestimmt sich nach [Art. 23 ff. ZGB](#)<sup>186</sup>.

<sup>184</sup>	2. Februar	1951	ZAK 1951	S. 172	EVGE 1951	S. 27
	21. Juni	1955	ZAK 1955	S. 406	–	
	9. März	1990	ZAK 1990	S. 469	–	
<sup>185</sup>	1. März	1962	ZAK 1962	S. 309	EVGE 1961	S. 284
<sup>186</sup>	2. Februar	1951	ZAK 1951	S. 172	EVGE 1951	S. 27

- 3080 Das Mitspracherecht der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde gemäss [Art. 32 AHVV](#) ist zu wahren.
- 3081 Die vorstehenden Bestimmungen sowie Rz 3082 gelten nur, soweit nicht ein vereinfachtes Verfahren gemäss Rz 3085 stattfindet.

### 3.3.2 Erlassverfügung

- 3082 Die Regelung von Rz 3058 betreffend Herabsetzungsverfügung gilt sinngemäss.
- 3083 Die Verfügung muss enthalten:
- den Entscheid über das Erlassgesuch;
  - gegebenenfalls die Angabe von Wohnsitzkanton und Wohnsitzgemeinde, welche an Stelle der Versicherten die Bezahlung des Beitrages übernehmen;
  - bei Abweisung die Angabe der Gründe, die zur Abweisung führten;
  - eine Rechtsmittelbelehrung (Kreisschreiben über die Rechtspflege).
- 3084 Ein Doppel der Erlassverfügung ist dem Wohnsitzkanton zuzustellen.

### 3.4 Vereinfachtes Erlassverfahren

- 3085 Die kantonalen Ausgleichskassen können im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen oder Gemeindebehörden bei notorisch mittellosen Versicherten (in Anstalten und in psychiatrischen Kliniken untergebrachte bzw. durch öffentliche Mittel unterstützte Personen usw.) ein vereinfachtes Verfahren anwenden<sup>187</sup>.

---

<sup>187</sup>

## 4. Teil: Anhänge

### 1. Wegleitung für die Steuerbehörden über das Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen

#### 1.1 Die Entgegennahme und Prüfung der Meldebegehren

- 4001 Die Steuerbehörde prüft die von den Ausgleichskassen nach der Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (s. 1. Teil, Kapitel 8.3.1) vorbereiteten und ihr zugestellten Meldebegehren. Sie sind zurückzusenden
- wenn die Steuerbehörde nicht zuständig ist,
  - wenn Versicherte nicht steuerpflichtig sind oder sonstige Voraussetzungen für eine Steuerveranlagung fehlen.
- Die Gründe für die Rücksendung sind auf dem Begehren anzugeben, gegebenenfalls unter Bezeichnung der zuständigen Steuerbehörde. So ist beispielsweise bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit im letzten Quartal des Jahres und Abschluss des ersten Geschäftsjahres im Folgejahr das Formular zurückzusenden, wenn für die Steuerperiode der Tätigkeitsaufnahme kein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit veranlagt wird.

#### 1.2 Ermittlungsgrundlagen

##### 1.2.1 Erwerbs- und Renteneinkommen

- 4002 Das massgebende Erwerbseinkommen von Selbständigerwerbenden und von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber sowie das Renteneinkommen von Nichterwerbstätigen ist auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer zu ermitteln ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#) in Verbindung mit [Art. 16 Abs. 1](#) und [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).
- 4003 Liegt keine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer vor, sind die Angaben der rechtskräftigen Veran-

lagung für die kantonale Einkommenssteuer zu entnehmen ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).

- 4004 Fehlt auch eine kantonale Veranlagung, ist das Erwerbs- bzw. Renteneinkommen auf Grund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer zu ermitteln ([Art. 23 Abs. 2 AHVV](#)).

### **1.2.2 Investiertes Eigenkapital und Vermögen**

- 4005 Das im Betrieb investierte Eigenkapital ist auf Grund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln ([Art. 23 Abs. 1 AHVV](#)).
- 4006 Das Vermögen von Nichterwerbstätigen ist auf Grund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln ([Art. 29 Abs. 3 AHVV](#)).

### **1.3 Kennzeichnung der Steuermeldungen**

- 4007 Auf dem Begehren hat die Steuerbehörde in den Ziffern 1 und 2 die entsprechend bezeichneten Felder anzukreuzen. Sie gibt damit an, um welche Art der Steuerveranlagung und Steuermeldung es sich handelt.
- 4008 Die neben den Feldern angebrachten Abkürzungen beinhalten die Bezeichnungen gemäss Anhang A, welche für die Angaben ausschliesslich zu verwenden sind.

### **1.4 Meldeformulare für Selbständigerwerbende**

#### **1.4.1 Einjährige Gegenwartsbesteuerung**

- 4009 Die Meldung hat mindestens die Angaben gemäss dem Musterformular 318.145.1 zu enthalten (vgl. Anhang C).



**a) Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit  
(Ziffer 3 des Meldeformulars)**

**aa) Begriff**

- 4010 Der Begriff des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach [Art. 17 AHVV](#) stimmt mit demjenigen der direkten Bundessteuer nach [Art. 18 DBG](#) überein. Nicht zum AHV-rechtlichen Erwerbseinkommen, und darin besteht die einzige Abweichung zum Steuerrecht, gehören die Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#).
- 4011 Zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören namentlich auch:
- das Einkommen aus der Verwertung eigener Erfindungen;
  - die Lizenzannahmen aus eigenen Erfindungen, wenn der Erfinder an der Verwertung massgeblich beteiligt ist und zum auswertenden Unternehmen in keinem Unterordnungsverhältnis steht;
  - die Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit;
  - der Ertrag der zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstücke und Kapitalanlagen;
  - der Ertrag aus Wertschriften, die zur Beschaffung von Fremdkapital zu Geschäftszwecken als Sicherheit hinterlegt wurden.
- 4012 Zu melden ist grundsätzlich auch das im Ausland erzielte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.
- 4013 In Bezug auf das im Ausland erzielte Einkommen ist das Feld in Ziffer 6 anzukreuzen und auf der Rückseite des Formulars anzugeben, worum es sich handelt.
- 4014 Die Abgrenzung von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vom massgebendem Lohn bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Zu melden sind auch Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, die Steuerpflichtige zu Unrecht als massgebenden Lohn deklariert haben. Im Übrigen sei auf den Anhang B „Abgrenzung des Einkommens aus selbstän-

diger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen“ verwiesen.

- 4015 Ist die Steuerbehörde nicht sicher, ob ein Einkommen zu dem aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehört, so ist es zu melden, wobei das Feld in Ziffer 6 anzukreuzen und auf der Rückseite des Formulars anzugeben ist, durch welche Art von Tätigkeit das betreffende Einkommen erzielt wurde.

### **bb) Höhe**

- 4016 Anzugeben ist in jedem Fall das tatsächliche in der einjährigen Bemessungsperiode der AHV (Beitragsjahr) erzielte Erwerbseinkommen. Diese entspricht der Steuerperiode. Massgebend ist das Ergebnis des oder der im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre ([Art. 22 Abs. 3 AHVV](#)). Eine Umrechnung darf nicht vorgenommen werden.
- 4017 Eine Aufteilung des Einkommens nach Erwerbsquellen ist erwünscht. Das Feld in Ziffer 6 ist anzukreuzen und die Aufteilung auf der Rückseite des Meldeformulars vorzunehmen.
- 4018 Das Einkommen, das eine Kommanditärin oder ein Kommanditär erzielt, ist getrennt von allfälligem anderem Einkommen zu melden.
- 4019 Ist eine Kommanditärin oder ein Kommanditär an mehreren Kommanditgesellschaften beteiligt, so ist das Einkommen nach Gesellschaften getrennt anzugeben.
- 4020 Das allfällige Arbeitsentgelt, das Beitragspflichtige als Kommanditärinnen oder Kommanditäre erzielen, ist vom Gewinnanteil auszuscheiden.
- 4021 Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit einer im Hauptberuf unselbständigwerbenden Person ist unabhängig von dessen Höhe der Ausgleichskasse zu melden, wenn sie ein Formular eingesandt hat.

- 4022 1/06 Die persönlichen Einlagen Selbständigerwerbender in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge („2. Säule“) sind bei der Bestimmung ihres Erwerbseinkommens wie bei der direkten Bundessteuer soweit als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu betrachten, als sie üblicherweise dem Anteil der Arbeitgebenden für das Personal entsprechen (vgl. zur Behandlung der Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Rz 1103 ff.).
- 4023 Persönliche Einlagen an weitere anerkannte Vorsorgeformen („3. Säule“) stellen dagegen immer private Einkommensverwendung dar und dürfen wie bei der direkten Bundessteuer bei der Bestimmung des Erwerbseinkommens nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand berücksichtigt werden.

### **cc) Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge**

- 4024 Im Gegensatz zur Regelung im Recht der direkten Bundessteuer ([Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f](#) i.V.m. [Art. 212 DBG](#)) dürfen in der AHV die persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO nicht abgezogen werden ([Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)). Für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens in der Steuerperiode in Abzug gebrachte persönliche AHV/IV/EO-Beiträge sind deshalb wieder aufzurechnen ([Art. 27 Abs. 1 AHVV](#)). Anzugeben ist somit immer das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit mit Einschluss der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge.

### **dd) Weitere steuerliche Abzüge**

- 4025 1/02 Wie der Abzug für die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge (vgl. Rz 4024) sind mit Ausnahme der Abzüge für die persönlichen Einlagen in die „2. Säule“ (vgl. Rz 4022) und für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ([Art. 33a DBG](#), [Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG](#)) auch die weiteren steuerlichen Abzüge nicht zulässig. Zu melden ist somit immer das Einkommen nach Wiederaufrechnung dieser Abzüge.

**b) Dauer der selbständigen Erwerbstätigkeit (Ziffer 4 des Meldeformulars)**

4026 Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, sind bei Aufnahme und Aufgabe der Erwerbstätigkeit dessen Beginn und Ende zu melden.

**c) Investiertes Eigenkapital (Ziffer 5 des Meldeformulars)**

4027 Das im Betrieb investierte Eigenkapital ist in der Regel nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (31.12) zu melden.

4028 Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, ist das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital zu melden.

4029 Bei der Ermittlung des im Betrieb investierten Eigenkapitals sind das gewillkürte Geschäftsvermögen nach [Art. 18 Abs. 2 letzter Satz DBG](#) und die damit zusammenhängenden Schulden nicht zu berücksichtigen.

4030 Die Steuerbehörde am Wohnsitz des Versicherten ist auch für die Meldung ausserkantonaler Vermögensbestandteile zuständig.

4031 In Bezug auf das in Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland investierte Eigenkapital ist das Feld in Ziffer 6 anzukreuzen und anzugeben, worum es sich handelt.

4032 Der von der Käuferin oder vom Käufer eines Unternehmens für den Goodwill bezahlte Betrag ist zu melden.

4033 Die Bewertung des im Betrieb investierten Eigenkapitals hat gemäss [Art. 23 Abs. 1 AHVV](#) unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu erfolgen.

Im einzelnen gilt:

4034 – Der Wert von Grundstücken ergibt sich, indem die amtlichen Werte unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte umgerechnet werden.

- 4035 – Vermögensbestandteile, die nicht oder nur teilweise der kantonalen Besteuerung unterliegen – wie Viehhabe, Betriebsinventar, Wertpapiere der im Kanton ansässigen Unternehmen –, sind im vollen Umfang zu melden; der kantonalrechtliche Abzug ist nicht zu berücksichtigen.
- 4036 – Die Viehhabe ist grundsätzlich nach den Regeln zu bewerten, die von der Kommission für Erfahrungszahlen der Konferenz staatlicher Steuerbeamter aufgestellt werden. Weicht die kantonale Veranlagung nur unerheblich von diesen Regeln ab, so kann auf die kantonale Veranlagung abgestellt werden.
- 4037–  
4046 aufgehoben  
1/05
- 4047–  
4055 aufgehoben  
1/05

## **1.5 Meldeformulare für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber**

- 4056 Soweit die Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber nicht an der Quelle erhoben werden, gelten für deren Ermittlung und Festsetzung dieselben Regeln wie für die Beiträge der Selbständigerwerbenden.
- 4057 Die Rz 4009 ff. sind sinngemäss anzuwenden.

## **1.6 Nichterwerbstätige**

### **1.6.1 Einjährige Gegenwartsbesteuerung**

- 4058 Die Meldung hat mindestens die Angaben gemäss dem Musterformular 318.144.1 zu enthalten (vgl. Anhang C).

**a) Vermögen****aa) Stichtag (Ziffer 1 des Meldeformulars)**

4059 Das Vermögen ist nach dem Stand am Ende der Steuerperiode zu melden (31.12).

**bb) Höhe (Ziffer 1 des Meldeformulars)**

4060 Zu melden ist das ganze in- und ausländische Vermögen, bei  
1/07 verheirateten Personen dasjenige des Ehepaares, bei in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen das Vermögen beider Partnerinnen bzw. Partner.

4061 Der Wert von Grundstücken ergibt sich, indem die amtlichen Werte mit den zum Zwecke der interkantonalen Besteuerung erlassenen Repartitionswerte auf ein vergleichbares Niveau umgerechnet werden (vgl. [Art. 29 Abs. 3 AHVV](#)).

**b) Renteneinkommen (Ziffer 2 des Meldeformulars)****aa) Begriff**

4062 Der Begriff des Renteneinkommens ist im weitesten Sinn zu verstehen. Entscheidend ist nicht, ob die Leistungen mehr oder weniger die Merkmale einer Rente aufweisen, sondern vielmehr, ob sie zum Unterhalt der versicherten Person beitragen. Zum Renteneinkommen gehören wiederkehrende Leistungen, die weder durch eine Erwerbstätigkeit erzielt werden, noch Vermögensertrag darstellen. Zu melden sind alle in Ziff. 2 des Meldeformulars aufgeführten Leistungen.

4063 Renten der AHV und IV sind nicht zu melden.

**bb) Höhe**

4064 Anzugeben ist in jedem Fall das tatsächliche in der einjährigen Bemessungsperiode der AHV erzielte Renteneinkommen. Eine Umrechnung darf nicht vorgenommen werden.

4065 Zu melden ist das Brutto-Renteneinkommen, nicht der steuerbare Betrag.

4066–

4070 aufgehoben

1/05

4071–

4076 aufgehoben

1/05

**1.7 Die Meldungen über das Einkommen Steuerpflichtiger, für die von den Ausgleichskassen keine Formulare zugestellt wurden**

4077 Die Steuerbehörde kann vom Bundesamt für Bauten und  
1/03 Logistik (BBL) Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, kostenlos  
Formulare ohne Aufdruck der Ausgleichskasse beziehen.

4078 Liegt für eine steuerpflichtige Person von keiner Ausgleichskasse ein vorbereitetes Formular vor, obwohl deren haupt- oder nebenberufliches Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss [Art. 23 AHVV](#) ermittelt werden kann, so hat die Steuerbehörde ebenfalls Meldung über dieses Erwerbseinkommen zu erstatten. Bei solchen Meldungen ist das mit „Z“ bezeichnete Feld in Ziffer 2 des Formulars anzukreuzen.

4079 Die kantonalen Steuerbehörden erlassen besondere Weisungen über das Verfahren, durch das Steuerpflichtige, für die von den Ausgleichskassen keine Meldungen verlangt werden, festzustellen sind.

- 4080 Z-Meldungen sind namentlich für Kapitalgewinne zu erstatten, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit erzielt werden (vgl. Rz 4086).
- 4081 Es ist darauf zu achten, dass auch Z-Meldungen erstattet  
1/05 werden für Versicherte, die das AHV-Rentenalter erreicht haben (Männer: 65. Altersjahr; Frauen: 64. Altersjahr) und noch eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- 4082 Bei nur nebenberuflich ausgeübter Tätigkeit s. Rz 4021.

### **1.8 Die Meldungen bei Nachsteuerverfahren**

- 4083 Wurde bisher nicht erfasstes Erwerbseinkommen oder Vermögen in einem Nachsteuerverfahren ermittelt, so ist der zuständigen Ausgleichskasse Meldung zu erstatten über die Höhe dieser Steuerfaktoren, die der Nachsteuer unterliegen, und über die Jahre, in denen sie ordnungsgemäss hätten besteuert werden sollen. In der Meldung ist das mit „N“ bezeichnete Feld in Ziffer 1 des Formulars anzukreuzen.

### **1.9 Das Einholen einer Sofortmeldung durch die Ausgleichskasse**

- 4084 Kann für die definitive Festsetzung der Beiträge die Steuermeldung nicht abgewartet werden (z.B. bei Einleitung eines Nachlass- oder Eröffnung eines Konkursverfahrens), stellt die Ausgleichskasse der Steuerbehörde unverzüglich ein Meldeformular zu unter Angabe der Personalien und kreuzt das mit „S“ bezeichnete Feld in Ziffer 2 des Formulars an. Die Steuerbehörde soll in diesem Fall im Rahmen des Möglichen ohne Verzug eine vorläufige Meldung über das Einkommen auf Grund des neuesten Standes des Steuerveranlagungs- bzw. Steuerrekursverfahrens erstatten.



## **1.10 Die Meldung über Kapitalgewinne**

### **1.10.1 Bei der einjährigen Gegenwartsbesteuerung**

#### **a) Nach dem 1. Januar 2001 erzielte Kapitalgewinne**

- 4085 Die Kapitalgewinne sind zusammen mit dem übrigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu melden (vgl. Rz 4010).
- 4086 Zu melden sind auch die Kapitalgewinne, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit erzielt werden (vgl. Rz 4079).

#### **b) Vor dem 1. Januar 2001 erzielte Kapitalgewinne**

##### **aa) bei Betriebsaufgabe**

- 4087 Die Steuerbehörden benützen für die Meldungen ein besonderes Formular (vgl. Anhang C), welches in den drei Amtssprachen d (deutsch), f (französisch) und i (italienisch) kostenlos bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, unter der Bestellnummer 318.139.1999-2001 bezogen werden kann.
- 4088 Von Selbständigerwerbenden erzielte Kapitalgewinne infolge vollständiger oder teilweiser Betriebsaufgabe werden von den Steuerbehörden (unter Berücksichtigung der nach Steuerrecht verrechenbaren Verluste) automatisch der zuständigen Ausgleichskasse gemeldet („Z“-Meldung, Ziff. 3 des Meldeformulars, s. Rz 4087).
- 4089 Ist der Steuerbehörde die zuständige Ausgleichskasse nicht bekannt, so stellt sie die Meldung der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der bzw. des Steuerpflichtigen zu, welche die Meldung gegebenenfalls weiterleitet.
- 4090 Können die Kapitalgewinne einer rechtskräftigen Veranlagung für die kantonalen Steuern entnommen werden, so

haben die Steuerbehörden diese unter Angabe des Realisierungszeitpunktes den Ausgleichskassen zu melden.

- 4091 Liegt eine rechtskräftige Veranlagung für die kantonalen Steuern nicht vor, so haben die Steuerbehörden die Gewinne aus den ordentlichen Einkünften auszuscheiden und unter Angabe des Realisierungszeitpunktes des Gesamteinkommens den Ausgleichskassen zu melden.
- 4092 Sie stützen sich dabei auf alle ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen und wenden das Verfahrensrecht des DBG an.
- 4093 Auf dem Steuermeldeformular ist das entsprechende Feld in Ziffer 1 anzukreuzen, je nachdem, nach welcher Ermittlungsart die Kapitalgewinne ausgeschieden wurden.
- 4094 Waren Kapitalgewinne bereits teilweise oder ganz im gemeldeten Erwerbseinkommen enthalten, teilt dies die Steuerbehörde unter Angabe der bereits gemeldeten Beträge mit.

#### **bb) in den übrigen Fällen**

- 4095 In von den Ausgleichskassen festgestellten Neueinschätzungsfällen gemäss dem bisherigen [Art. 25 Abs. 1 AHVV](#) haben diese den Steuerbehörden ein entsprechendes Meldebegehren zu stellen.
- 4096 Die Steuerbehörden ermitteln und melden diesfalls die Kapitalgewinne unter Angabe des Realisierungszeitpunktes.
- 4097 Die Rz 4087 ff. gelten sinngemäss.
- 4098–  
4112 aufgehoben  
1/05

### **1.11 Die Rücksendung der ausgefüllten Meldeformulare**

- 4113 Die Meldung ist an die im Kopf des Formulars vermerkte Ausgleichskasse zurückzusenden. Auf dem Formular ist die Ansprechperson anzugeben.
- 4114 Formulare, auf denen keine Ausgleichskasse angegeben ist, sind der örtlich zuständigen kantonalen Ausgleichskasse zuzustellen.
- 4115 Die Stückzahl ist in einem Begleitschreiben besonders zu melden.
- 4116 Die Meldungen an die kantonalen Ausgleichskassen sind in der Regel nach Gemeinden zu ordnen.
- 4117 Die Meldungen dürfen erst nach Eintritt der Rechtskraft der massgebenden Steuerveranlagung an die Ausgleichskasse gesandt werden.
- 4118 Sie sind laufend, mindestens aber auf Ende jedes Monats zuzustellen.

### **1.12 Die Berichtigung und Änderung der Meldung**

- 4119 Die Ausgleichskassen sind gehalten, unvollständige oder offensichtlich falsche Meldungen zur Berichtigung an die Steuerbehörde zurückzusenden.
- 4120 Werden Steuerveranlagungen berichtigt, nachdem die Meldung bereits in Händen der Ausgleichskasse ist, so hat die Steuerbehörde von sich aus eine berichtigende Zusatzmeldung zu erstatten.
- 4121 Bei berichtigenden Meldungen ist das mit „R“, bezeichnete Feld in Ziffer 2 des Formulars anzukreuzen.

### **1.13 Amtshilfe gegenüber den Steuerbehörden**

- 4122 Die Steuerbehörden, die von den Organen der AHV für die direkten Steuern eine Auskunft benötigen, stellen ein schriftliches Gesuch an die für die Steuerpflichtigen zuständige Ausgleichskasse. Ist diese nicht bekannt, richten sie das Gesuch an die Ausgleichskasse am Wohnsitz. Die Kasse liefert nur Auskünfte, die sie bereits besitzt. Gegebenenfalls übermittelt sie das Gesuch der zuständigen Ausgleichskasse.
- 4123 Die Ausgleichskassen können Fälle vermuteter unvollständiger Veranlagung der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons der versicherten Person anzeigen, oder, wenn die Wohnadresse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers unbekannt ist, der Steuerbehörde des Kantons, in welchem die arbeitgebende Person ihren Sitz hat.

### **1.14 Vergütungen der Ausgleichskassen für die Meldungen der kantonalen Steuerbehörden**

#### **1.14.1 Meldungen für die Festsetzung der Beiträge von Selbständigerwerbenden, von Arbeitnehmern ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und von Nichterwerbstätigen**

##### **a) Vergütung**

- 4124 Die Ausgleichskassen haben den Steuerbehörden in der Regel für jede Meldung betreffend das Jahr 2001 und die folgenden Steuerperioden, die der Festsetzung der Beiträge von Selbständigerwerbenden, von Arbeitnehmern ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und von Nichterwerbstätigen dient, eine Vergütung von 12 Franken zu entrichten.
- 4125 aufgehoben  
1/05
- 4126 Die Ansätze können durch eine Vereinbarung zwischen Ausgleichskasse und Steuerbehörde ermässigt werden, wenn

sich die Ausgleichskasse an der Erstellung der Meldungen mit eigenem Personal beteiligt.

## **b) Anspruch auf die Vergütung**

### **aa) Ordentliche Meldungen**

- 4127 Für jede von einer Ausgleichskasse gemäss [Art. 27 Abs. 1 AHVV](#) angeforderte und von der Steuerbehörde erstattete Meldung ist die Vergütung zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob sie für die Ausgleichskasse brauchbar sei.
- 4128 Die Meldung ist der Ausgleichskasse zu erstatten, die sie verlangt hat. Das gilt in der Regel auch im Falle des Kassenwechsels.
- 4129 Annulliert die alte Ausgleichskasse das Meldebegehren, bevor die Steuerbehörde das Meldeformular versandt hat, so erstattet diese der neuen Ausgleichskasse Meldung. Diese hat die Vergütung zu entrichten.
- 4130 Annulliert die alte Ausgleichskasse das Meldebegehren erst, nachdem die Steuerbehörde die Meldung versandt hat, so hat sie die Vergütung trotzdem zu entrichten. Verlangt auch die neue Ausgleichskasse die Meldung, so erstattet die Steuerbehörde keine neue, sondern teilt nur mit, welcher Ausgleichskasse sie die Meldung zukommen liess.

### **bb) Zusätzliche Meldungen (Z-Meldungen) und Nachsteuer-Meldungen**

- 4131 Die Für Z-Meldungen gemäss [Art. 27 Abs. 3 AHVV](#) ist die ordentliche Vergütung zu entrichten, unbekümmert darum, ob sie für die Ausgleichskassen brauchbar sind.
- 4132 Stellt die Steuerbehörde eine Z-Meldung einer unzuständigen Ausgleichskasse zu, so hat diese die Vergütung zu entrichten, die Meldung an die zuständige Ausgleichskasse weiterzuleiten und sich die Vergütung ersetzen zu lassen.

4133 Für Nachsteuermeldungen ist die ordentliche Vergütung zu entrichten.

#### **1.14.2 Mitteilungen der Steuerbehörden, für die keine Vergütung zu entrichten ist**

4134 Für alle nicht unter Rz 4127 bis 4133 fallenden Meldungen, Mitteilungen und Auskünfte sind keine Vergütungen zu entrichten.

4135 Dies gilt auch für die Ergänzung unvollständiger Meldungen und für Rektifikate (R-Meldungen).

#### **1.14.3 Verfahren**

4136 Die Steuerbehörden stellen den Ausgleichskassen für die erstatteten Meldungen Rechnung.

4137 Können sich Steuerbehörden und Ausgleichskassen über die zu entrichtenden Vergütungen nicht verständigen, so unterbreiten sie die Streitfrage dem Bundesamt für Sozialversicherung.

#### **1.15 Inkrafttreten**

4138 Die Wegleitung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzt die ab 1. Januar 1995 gültige Fassung.

- A. Abkürzungen
- B. Abgrenzung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen
- C. Steuermeldeformulare
- D. Vorgehen für die Steuermeldung über Einkommen und Vermögen bei elektronischer Auswertung der Angaben

**A. Verzeichnis der im Meldeverfahren verwendeten Abkürzungen**

C	Cantonal, siehe K
Communication urgente	siehe Sofortmeldung
D	Deklaration (déclaration): Meldung aufgrund der überprüften Erklärung der direkten Bundessteuer
E	Ermessenstaxation ( <a href="#">Art. 130 Abs 2 DBG</a> )
K	Kantonal: Meldung aufgrund der letzten Veranlagung für die kantonale Einkommenssteuer
N	Meldung aufgrund eines Nachsteuerverfahrens
R	Rektifikat (rectification): Berichtigung der ursprünglichen Steuermeldung
RA	Rappel d'impôt, siehe Nachsteuer
S	Meldung auf besonderes Verlangen in Nachlass-, Konkurs- und Verjährungsfällen
Sp	Communication spontanée, siehe Z
TI	Taxation intermédiaire, siehe ZWI
TO	Taxation d'office, siehe E
Z	Zusätzliche Meldung
ZWI	Zwischenveranlagung



## **B. Abgrenzung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen**

[Art. 5](#) und [9 AHVG](#); [Art. 6–8](#) und [17–25 AHVV](#); WML; WBB.

### Grundsatz

Bestehen Zweifel über die Natur eines Einkommens, so ist es den Ausgleichskassen mit einem entsprechenden Hinweis zu melden.

Ablagehalter/innen von Zeitschriften – siehe Zeitschriftenverträger/innen

Agentinnen/Agenten – siehe Reisevertreter/innen

Akkordantinnen/Akkordanten, Holzakkordantinnen/Holzakkordanten  
Ihr Einkommen gehört in der Regel zum massgebenden Lohn. Es ist mit besonderem Hinweis zu melden.

### Amateurmusiker/innen

Ihr Einkommen gehört grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Wirken sie an einem einzelnen besonderen Anlass mit, so ist ihr Verdienst zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu zählen.

### Anwältinnen/Anwälte

Entgelte für die Führung von Sekretariaten und für ständige Rechtsberatungen sind mit besonderem Hinweis zu melden.

### Artistinnen/Artisten

Ihr Einkommen gilt in der Regel als massgebender Lohn. Das Einkommen von Artisten, die eindeutig auf eigene Rechnung arbeiten (Schaubudenbesitzer) ist jedoch zu melden.

Ärztinnen/Ärzte, Tierärztinnen/Tierärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte  
Ihr Einkommen ist zu melden, soweit es nicht aus einem haupt- oder einem nebenberuflichen Anstellungsverhältnis fliesst oder durch die Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Funktion erzielt wird.

Bankeinnehmer/innen

Ihr Einkommen gehört in der Regel zum massgebenden Lohn. Es ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Barpianistinnen/Barpianisten

Ihr Einkommen gehört in der Regel zum massgebenden Lohn.

Baumwärter/innen

Ihr Einkommen ist zu melden, sofern sie nicht in einem Anstellungsverhältnis (beispielsweise zu einer Genossenschaft) stehen.

Dienstleute

Ihr Einkommen ist zu melden.

Domizilgebühren

Sie sind mit besonderem Hinweis zu melden.

Employés intéressés – gleich wie Kommanditärinnen/Kommanditäre

Feuerwehrsold

Er ist nicht zu melden.

Fleischschauer/innen

Ihr Einkommen gehört zum massgebenden Lohn. Es ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Förster/innen

Ihr Einkommen gehört zum massgebenden Lohn.

Gebäudeschätzer/innen

Ihr Einkommen gehört zum massgebenden Lohn.

Geschäftswert – siehe Goodwill

Goodwill

Der von der Käuferin oder vom Käufer für den Goodwill bezahlte Betrag ist zu melden.

Gutachten

Honorare für Gutachten sind mit besonderem Hinweis zu melden.

Handelsreisende – siehe Reisevertreter/innen

Hausmetzger/innen – siehe Störmetzger/innen

Hebammen/Geburtshelfer

Die Wartegelder gehören zum massgebenden Lohn; sie sind mit besonderem Hinweis zu melden.

Heimarbeiter/innen und Mittelpersonen in der Heimarbeit

Ihr Einkommen ist nur zu melden, wenn sie das Unternehmerrisiko tragen. Das ist namentlich anzunehmen, wenn sie ein eigenes Atelier mit fest angestellten Arbeitnehmenden besitzen.

Honorare für Gutachten und für Vorträge – siehe Gutachten und Vorträge

Klauenschneider/innen – gleich wie Baumwärter/innen

Kollektivgesellschafter/innen und unbeschränkt haftende Teilhaber von Kommanditgesellschaften

Ihr Einkommen ist in allen Fällen zu melden.

Kommanditärinnen/Kommanditäre

Ihr gesamtes Einkommen – aufgeteilt nach Gewinnanteil, Zins und allfälligem Arbeitsentgelt (namentlich Lohn) – ist zu melden, und zwar für jede Gesellschaft gesondert.

Das Einkommen als Kommanditärin oder Kommanditär ist getrennt zu melden von allfälligem anderem Einkommen.

Kommissionärinnen/Kommissionäre – siehe Reisevertreter/innen

Kontrollstelle juristischer Personen

Das Einkommen ist zu melden.

Losverkäufer/innen – siehe Zeitungsverkäufer/innen

Makler/innen

Ihr Einkommen gehört in der Regel zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Es ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Milchführer/innen und Milcheinnehmer/innen  
Ihr Einkommen ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Mittelspersonen – siehe Heimarbeiter/innen

Musikkapellen – siehe auch Amateurmusiker/innen, Barpianistinnen/Barpianisten, Orchesterzuzüger  
Das Einkommen ihrer Mitglieder gehört zum massgebenden Lohn.

Orchesterzuzüger/innen  
Ihr Einkommen gehört zum massgebenden Lohn, sofern es sich nicht um Einzelaufträge handelt.

Pilzkontrolle – gleich wie Fleischschauer/innen,  
Gebäudeschätzer/innen, Viehinspektorinnen/Viehinspektoren

Privatdozentinnen/Privatdozenten  
Ihr Einkommen gehört zum massgebenden Lohn.

Provisionsreisende – siehe Reisevertreter/innen

Radiohörspieler/innen – gleich wie Orchesterzuzüger/innen

Radiomitarbeitende  
Zu melden sind nur die sogenannten Autorenhonorare, nämlich Vergütungen für die Schaffung oder den Vortrag eigener Werke.

Reisevertreter/innen, Agentinnen/Agenten, Handelsreisende, Provisionsreisende  
(siehe auch stille Vermittler/innen)  
Ihr Einkommen gehört in der Regel zum massgebenden Lohn. Es ist nur zu melden, wenn die Ausgleichskasse es verlangt.

Sitzungsgelder und Taggelder  
Sie sind grundsätzlich zu melden. Nicht zu melden sind jene, die gewährt werden:  
– Mitgliedern der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe juristischer Personen;  
– Funktionärinnen oder Funktionären von öffentlichen oder von privaten Körperschaften oder Anstalten;

- Behördemitgliedern, nämlich den Mitgliedern der Bundesversammlung, des Bundesrates und der eidgenössischen Gerichte, der kantonalen Parlamente, kantonalen Regierungen und kantonalen Gerichte, der Stadt- und Gemeindeparlamente, der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Bezirks-, Amts- und Kreisgerichte.

Sticker/Stickerinnen – siehe Heimarbeiter/innen

Stürmetzger/innen

Ihr Einkommen ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Stille Vermittler/innen

Ihr Einkommen ist mit besonderem Hinweis zu melden.

Tierärztinnen/Tierärzte – siehe Ärztinnen/Ärzte

Taggelder – siehe Sitzungsgelder

Tantiemen

Sie sind nicht zu melden.

Versicherungsvertreter/innen

Das Einkommen von Generalagentinnen oder Generalagenten sowie von ähnlich gestellten Haupt- und Bezirksagentinnen oder -agenten ist zu melden, sofern sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Versicherungsgesellschaft und Agentin bzw. Agent nicht eindeutig ein Anstellungsverhältnis ergibt. Andere Versicherungsvertreter/innen werden wie Reisevertreter/innen behandelt.

Viehinspektorinnen/Viehinspektoren – gleich wie Fleischschauer/innen

Vormundschaft

Einkommen aus vormundschaftlicher Tätigkeit ist mit besonderem Hinweis zu melden. Nicht zu melden ist das Einkommen aus vormundschaftlicher Tätigkeit, wenn sie von Beamtinnen oder Beamten ausgeübt wird, deren Funktion in der Führung von Vormundschaften besteht (Amtsvormundschaft).

Vorträge

Honorare für nur gelegentlich gehaltene Vorträge sind zu melden.

Zahnärztinnen/Zahnärzte – siehe Ärztinnen/Ärzte

Zwischenmeister/innen – siehe Heimarbeiter/innen

### **C. Steuermeldeformulare**

Die Angaben auf den folgenden Seiten als Muster aufgeführten Steuerformulare gelten als Minimalangaben, die das Steuermeldformular zu enthalten hat.



AHV/IV/EO

**Meldung**

Über Erwerbseinkommen und investiertes Eigenkapital Selbständigerwerbender

Direkte Bundessteuer 20 \_\_\_\_\_

Bemessungsjahr 20\_\_\_\_\_

Gegenwartsbesteuerung 20 \_\_\_\_\_

Kanton \_\_\_\_\_ DBST Reg. \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_ Kant. Reg. \_\_\_\_\_

(Zutreffendes bitte ankreuzen )1. Art der Steuerveranlagung\*      E       N       K       D 2. Art der Steuermeldung\*\*      S       Z       R 3. Einkommen aus haupt- und/oder nebenberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit nach Wiederaufrechnung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge      20\_\_\_\_\_  Franken

4. Dauer des Geschäftsjahres, wenn dieses bei Aufnahme oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt      vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

5. Im Betrieb investiertes Eigenkapital am Ende des Geschäftsjahres       Franken6. Bemerkungen (siehe Rückseite oder Beilage )

Datum	Steuerbehörde	Ansprechperson
_____	_____	_____

\* E = Ermessenstaxation  
 N = Nachsteuermeldung  
 K = Kantonal  
 D = Deklaration

\*\* S = Sofortmeldung  
 Z = zusätzliche Meldung  
 R = Rektifikat (Berichtigung)





AHV/IV/EO

**Meldung**Über Vermögen und Renteneinkommen  
Nichterwerbstätiger

Direkte Bundessteuer 20 \_\_\_\_\_

Bemessungsjahr 20 \_\_\_\_\_

Gegenwartsbesteuerung 20 \_\_\_\_\_

Kanton \_\_\_\_\_ DBST Reg. \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_ Kant. Reg. \_\_\_\_\_

(Zutreffendes bitte ankreuzen )1. Höhe des gesamten (bei verheirateten Personen: ehelichen) Reinvermögens  
am 31.12.20\_\_\_\_, einschliesslich ausserhalb des Kantons besteuertes Vermögen Fr. \_\_\_\_\_2. Renteneinkommen; bei verheirateten Personen: Renteneinkommen  
der Ehefrau und des Ehemannes 20\_\_\_\_ Fr. \_\_\_\_\_

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Pension   | <input type="checkbox"/> periodische Ersatzleistungen für bleibende Nachteile  |
| <input type="checkbox"/> Ruhegehalt  | <input type="checkbox"/> Taggelder von Krankenkassen und anderen Versicherungsinstitutionen                              |
| <input type="checkbox"/> Altersrente (ausgenommen Renten nach AHVG)            | <input type="checkbox"/> periodische Entschädigungen für Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit                      |
| <input type="checkbox"/> Invalidenrente (ausgenommen Renten nach IVG)          | <input type="checkbox"/> Einkommen aus Wohnrecht sowie aus nicht selbstverwalteten Patenten, Lizenzen und Autorenrechten |
| <input type="checkbox"/> Alimente  | <input type="checkbox"/> regelmässig erbrachte Zuwendungen Dritter   |
| <input type="checkbox"/> Leibrente   | <input type="checkbox"/> Stipendien  |
| <input type="checkbox"/> Periodische freiwillige Leistungen von Arbeitgebenden |  |

Zu melden ist das Brutto-Renteneinkommen, *nicht der steuerbare Betrag*. Einmalige Einkommensbestandteile, z. B. Kapitalabfindungen, sind *nicht* als Renteneinkommen zu melden.

3. Bemerkungen (siehe Rückseite oder Beilage )

Datum	Steuerbehörde	Ansprechperson
-------	---------------	----------------



AHV/IV/EO

**Meldung über Kapitalgewinne  
Selbständigerwerbender**

Kanton \_\_\_\_\_ dBSt Reg. \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_ Kant. Reg. \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen  X

1. Ermittlung der Kapitalgewinne

- a) nach Art. 47 DBG
- b) nach Art. 218 Abs. 2 DBG
- c) nach kantonalem Sonderbesteuerungstatbestand
- d) aufgrund der Ausscheidung aus den ordentlichen Einkünften

2. Steuerveranlagung noch nicht erfolgt, bitte Berechnung und Mitteilung der geschuldeten AHV/IV/EO-Beiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages

3. Art der Steuermeldung\* S  Z  R

4. Erzielte Kapitalgewinne:

Sofern im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen für die Sondersteuer bereits eine rechtskräftige Veranlagung bestand, sind in der dritten Kolonne die schon gemeldeten Kapitalgewinne betragsmässig pro Jahr anzugeben.

Realisierungszeitpunkt	Erzielter Betrag	in der ordentlichen Meldung enthalten
2001		
2002		
2003		
2004		
2005		
2006		

5. Bemerkungen (siehe Rückseite oder Beilage)

Datum \_\_\_\_\_ Steuerbehörde \_\_\_\_\_ Ansprechperson \_\_\_\_\_

\* S = Sofortmeldung  
Z = zusätzliche Meldung

R = Rektifikat (Berichtigung)

## **D. Vorgehen für die Steuermeldung über Einkommen und Vermögen bei elektronischer Auswertung der Angaben**

### **I. Die Ausgleichskasse benützt eine Datenverarbeitungsanlage, die Steuerbehörde dagegen hat keine solche zur Verfügung**

#### **– Erste Möglichkeit**

Die Ausgleichskasse kann im Einvernehmen mit der Steuerbehörde ihre Datenverarbeitungsanlage benützen, um die Begehren an die Steuerbehörde um Meldung von Einkommen oder Vermögen zu erstellen. Die Ausgleichskasse muss jedoch, wenn sie so vorgeht, d.h. von Rz 1139 und 1141 der WSN (Verwendung des amtlichen grauen Formulars) abweicht, auf ihrem Begehren alle durch Rz 1140 der WSN (siehe auch Anhang C) verlangten Angaben oder wenigstens alle Angaben anbringen, die von der Steuerbehörde gewünscht werden. Sie liefert diese Angaben in Klarschrift. Die Steuerbehörde überträgt diese Angaben auf den Kopf eines grauen Formulars, das sie für die Meldung des nachgefragten Einkommens und Vermögens verwendet. Sie trägt dagegen die anderen Angaben nur von Hand auf dem Formular ein.

#### **– Zweite Möglichkeit**

Die Steuermeldung kann auch auf einem grauen Formular erstellt werden. Die Steuerbehörde vervollständigt die leer gelassenen, für die Angabe von Einkommen und Vermögen bestimmten Rubriken. Sie besorgt dies von Hand.

### **II. Die Steuerbehörde benützt eine Datenverarbeitungsanlage, die Ausgleichskasse dagegen hat keine solche zur Verfügung**

#### **– Erste Möglichkeit**

Die Ausgleichskasse erstellt das Meldebegehren auf dem grauen Formular nach dem üblichen Verfahren. Die Steuerbehörde, die eine Datenverarbeitungsanlage benützt, kann dieses Formular nicht für

die Antwort an die Ausgleichskasse verwenden. Sie muss im Gegenteil ein eigenes Formular erstellen, das sie dann der Ausgleichskasse schickt, wobei sie sich auf die von dieser gelieferten Angaben stützt. Die so der Ausgleichskasse übermittelte Steuermeldung muss alle Minimalangaben enthalten, die im Anhang C angeführt sind.

#### **– Zweite Möglichkeit**

Die Steuerbehörde kann mit der Ausgleichskasse ein vereinfachtes Verfahren für die Einreichung der Meldebegehren vereinbaren. Die Meldebegehren können dann nicht einzeln, sondern mit Hilfe einer Liste oder eines Verzeichnisses an die Steuerbehörde gerichtet werden (in Abweichung von den Rz 1198 bis 1204 der WSN). Die Liste der Begehren muss die Angaben enthalten, die sonst auf den einzelnen Meldebegehren ständen. Auf dieser Grundlage erstellt die Steuerbehörde ihr eigenes Formular und füllt es unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Regeln aus.

### **III. Benützung von Datenverarbeitungsanlagen durch Ausgleichskasse und Steuerbehörde**

Die Ausfertigung der Steuermeldung hängt dort, wo Ausgleichskasse und Steuerbehörde mit Datenträgern arbeiten wollen, von den Systemen der benützten Datenverarbeitungsanlagen ab. Eine vollständige Synchronisieren kann unter diesen Voraussetzungen nur durch zweiseitige Vereinbarungen zwischen Steuerbehörden und kantonalen Ausgleichskassen erfolgen.

**2. Verzeichnis der Anstalten, die für ihre Insassen mit der kantonalen Ausgleichskasse zentral abrechnen (s. Rz 2054 und 2058)**

Zürich	Kant. Strafanstalt Pöschwies, Regensdorf ZH mit Aussenstation Arbeitskolonie Ringwil ZH
Bern	Anstalten Hindelbank, Hindelbank Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen, Erlach Anstalten Thorberg, Krauchthal Anstalten Witzwil, Gampelen
Luzern	Strafanstalt Wauwilermoos, Wauwilermoos Zentralgefängnis, Löwengraben 18, Luzern
Zug	Kantonale Strafanstalt Zug Interkantonale Strafanstalt Bostadel, Menzingen
Freiburg	Anstalten Bellechasse, Sugiez
Solothurn	Strafanstalt Oberschöngrün, Solothurn Arbeitsanstalt Schachen, Deitingen
Basel-Landschaft	Arbeitserziehungsanstalt Arxhof, Bubendorf Landheim Erlenhof, Reinach Arbeiterkolonie Dietisberg, Läuelfingen
St. Gallen	Kantonale Strafanstalt, Saxerriet SG
Graubünden	Verwahrungsanstalt Realta
Aargau	Kantonale Strafanstalt, Lenzburg Aarg. Arbeitskolonie Murimoos, Muri AG
Vaud	Etablissements de la Plaine de l'Orbe Prisons de Bois-Mermet, Lausanne
Wallis	Etablissements pénitentiaires (Pénitencier cantonal à Sion, Pénitencier de Crêtelongue à Granges et Maison d'éducation de Pramont à Granges)

1/03 **3. Von den Wohnsitzkantonen bezeichnete Behörden für die Prüfung der Erlassgesuche**  
 ([Art. 32 AHVV](#))

Zürich	Stadt Zürich: AHV-Zweigstelle Stadt Winterthur: Abt. Zusatzleistungen für AHV/IV Übrige Gemeinden: Gemeinderat
Bern	Einwohnergemeinderat der Gemeinde des Wohnsitzes des Versicherten
Luzern	Gemeinderat des zivilrechtlichen Wohnsitzes
Uri	Ausgleichskasse des Kantons Uri
Schwyz	Gemeindekommission für die AHV
Obwalden	Einwohnergemeinderat
Nidwalden	Gemeinderat
Glarus	Ausgleichskasse, nach Anhören des Einwohnergemeinderates
Zug	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Freiburg	Gemeinderat
Solothurn	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Basel-Stadt	Ausgleichskasse Basel-Stadt
Basel-Landschaft	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Schaffhausen	Schaffhausen: Fürsorgereferat der Stadt Schaffhausen Neuhausen: Sozialreferat Neuhausen/RNF Übrige Gemeinden: Kantonale Ausgleichskasse
Appenzell A.Rh.	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Appenzell I.Rh.	Kantonale Fürsorgekommission

St. Gallen	Stadt St. Gallen: Verwaltung der Sozialen Dienste Gemeinde Wattwil: Fürsorgebehörde Wattwil Übrige Gemeinden: Gemeinderat
Graubünden	Vorstand der Wohnsitzgemeinde
Aargau	Gemeinderat des Wohnsitzes des Gesuchstellers
Thurgau	Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Frauenfeld
Tessin	Dipartimento delle opere sociali, Ufficio d'assistenza sociale, Bellinzona
Vaud	Lausanne: Direction de la sécurité sociale de la Ville de Lausanne Übrige Gemeinden: Caisse cantonale vaudoise de compensation
Wallis	Gemeinderat der Wohnortsgemeinde des Versicherten
Neuenburg	Direction des services sociaux de la commune de domicile des assurés
Genf	Le maire ou le conseil administratif de la commune de domicile
Jura	Caisse de compensation du canton du Jura

#### **4. Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz**

Die einschlägigen kantonalen Ansätze und Berechnungsregeln sind bei den entsprechenden Betreibungs- und Konkursämtern zu erfragen.

##### **I. Monatlicher Grundbetrag (ohne Wohnung)**

Zum Grundbetrag gehören: Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas.

Je nach der Lebensform ergeben sich folgende Aufteilungen:

1. *alleinstehende Schuldnerin bzw. Schuldner*
2. *alleinstehende Schuldnerin bzw. Schuldner mit Unterstützungspflichten*
3. *Ehepaar oder zwei andere eine dauernde Haushaltsgemeinschaft bildende erwachsene Personen*
4. *Unterhalt der Kinder (abgestuft nach Alter)*

##### **II. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag**

###### *1. Effektiver Mietzins*

für Wohnung oder Zimmer ohne Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas, weil im Grundbetrag inbegriffen, unter Berücksichtigung von Ziffer V 2

Benützt die Schuldnerin oder der Schuldner lediglich zu ihrer/ seiner grösseren Bequemlichkeit eine teure Wohnung oder ein teures Zimmer, so kann der Mietzins nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein Normalmass herabgesetzt werden (BGE 119 III 73 m. H.).

Generell gilt, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner ihre/seine Wohnkosten so tief wie möglich zu halten hat (BGE 57 III 207, 87 III 102).

Besitzt die Schuldnerin oder der Schuldner ein eigenes von ihr/ ihm bewohntes Haus, so ist anstelle des Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser be-



steht aus dem Hypothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Abgaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Lebt die Schuldnerin bzw. der Schuldner mit einer anderen erwerbstätigen Person zusammen, so ist bei der Berechnung des Notbedarfs nur der halbe Mietzins zu berücksichtigen.

## 2. *Heizungskosten*

Die durchschnittlichen, auf zwölf Monate verteilten Aufwendungen für Beheizung der Wohnräume.

Wohnt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht allein, sind auch hier die Kosten zu teilen.

## 3. *Sozialbeiträge*

(soweit nicht vom Lohn bereits abgezogen), wie Beiträge bzw. Prämien an

- AHV, IV und EO
- Arbeitslosenversicherung
- Kranken- und Sterbekassen
- Unfallversicherung
- Pensions- und Fürsorgekassen
- Berufsverbände

Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen kann nur in begründeten Fällen berücksichtigt werden.

## 4. *Unumgängliche Berufsauslagen (soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt)*

- a) Erhöhter Nahrungsbedarf  
bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit, ferner für Schuldnerinnen resp. Schuldner, die einen sehr weiten Arbeitsweg zurücklegen müssen.
- b) Auslagen für auswärtige Verpflegung  
Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung, (für jede Hauptmahlzeit).
- c) Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch  
(beispielsweise bei Servierpersonal, Handelsreisenden u.a.m.).
- d) Fahrten zum Arbeitsplatz  
Effektive Auslagen für
  - öffentliche Verkehrsmittel
  - Fahrrad
  - Mofa/Moped usw.

- Motorrad
- Automobil

Sofern ein Automobil Kompetenzcharakter trägt, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Bei Benützung eines Automobils ohne Kompetenzcharakter: Auslagensatz wie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

5. *Rechtlich oder moralisch geschuldete Unterstützungs- und /oder Unterhaltsbeiträge*

welche die Schuldnerin oder der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesenermassen geleistet hat und vorraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird (BGE 121 III 22). Für solche Zahlungen sind Unterlagen, wie Urteile und Quittungen und dergleichen vorzuweisen.

Eine moralische Pflicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen besteht nur in Ausnahmefällen. Freiwillige erbrachte Unterstützungszahlungen an Eltern und Kinder können nicht berücksichtigt werden.

6. *Schulung der Kinder*

Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial und dergleichen). Das gilt auch für Studierende bis zu ihrer Volljährigkeit (BGE 98 III S. 34 ff. , wobei allfällige Stipendien und anderweitige Einkünfte derselben angemessen zu berücksichtigen sind.

Auslagen für ein Hochschulstudium volljähriger Kinder gehören nicht zum Notbedarf (BGE 98 III 34 ff.; 40 III 154).

7. *Abzahlung oder Miete von Kompetenzstücken*

Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur solange zu berücksichtigen, als die Schuldnerin bzw. der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlungen ausweist. *Voraussetzung:* Die Verkäuferin oder der Verkäufer muss sich das Eigentum vorbehalten haben. Die gleiche Regelung gilt für gemietete Kompetenzstücke (BGE 82 III S. 26 ff.).

Auch Abzahlungsraten für ein Darlehen sind nur zu berücksichtigen, wenn dieses für den Erwerb eines Kompetenzstückes aufgenommen wurde.

8. *Auslagen für ärztliche Behandlung, Arzneien, Geburt, Wartung und Pflege; Wohnungswechsel*

Stehen der Schuldnerin bzw. dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen Arzt, Arzneien, Geburt,

Wartung und Pflege vom Familienangehörigen oder für einen Wohnungswechsel bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen.

Gleiches gilt, wenn diese Auslagen der Schuldnerin oder dem Schuldner während der Dauer der Lohnpfändung erwachsen. Eine Änderung der Lohnpfändung erfolgt hier in der Regel jedoch nur auf Antrag der Schuldnerin resp. des Schuldners.

### III. Steuern

Diese sind bei der Berechnung des Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (BGE 95 III 42 Erw. 3.).

Bei ausländischen Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote vom Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich ausbezahlt wird (BGE 90 III 34).

### IV. Sonderbestimmungen über das anrechenbare Einkommen

#### 1. *Beiträge gemäss [Art. 163 ZGB](#)*

Verfügt der Ehegatte der Schuldnerin oder des Schuldners über ein eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Eheleuten (ohne Beiträge gemäss [Art. 164 ZGB](#)) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das der Schuldnerin oder dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum BGE 114 III 12 ff.).

#### 2. *Beiträge gemäss [Art. 323 Abs. 2 ZGB](#)*

Die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder, die in Haushaltgemeinschaft mit der Schuldnerin oder dem Schuldner leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenzminimum abzuziehen (BGE 104 III 77 f.). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag (Ziff. I 4) zu bemessen.

Der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit der Schuldnerin oder dem Schuldner lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist ein angemessener Anteil

der volljährigen Kinder an den Wohnkosten (Mietzins und Heizung, Ziff. V 2) in Abzug zu bringen.

## **V. Abzüge vom Existenzminimum**

1. *Naturalbezüge* wie freie Kost, Dienstkleidung usw. sind entsprechend ihrem Geldwert vom Existenzminimum in Abzug zu bringen.
2. *Angemessener Anteil* an den Wohnkosten (Mietzins und Heizung) der in gemeinsamen Haushalt mit der Schuldnerin bzw. dem Schuldner lebenden volljährigen Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen.
3. *Reisespesenvergütungen*, welche die Schuldnerin bzw. der Schuldner von den Arbeitgebenden erhält, soweit sie/er damit im Existenzminimum eingerechnete Nahrungsauslagen in nennenswertem Betrag einsparen kann.

## **VI. Barnotbedarf**

Der Barnotbedarf – bei freier Kost – entspricht 50% des Grundbetrages (Ziff. I).

## Anhang 5: Beitragspflicht von Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebender Personen

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare, bei denen die Ehefrau das 64. bzw. der Ehemann das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sowie auf in eingetragenen Partnerschaften lebende Frauen und Männer, die das 64. bzw. 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Die Beiträge von A gelten als bezahlt ( <a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a> ). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> )  Die Beiträge von A als Nichterwerbstätige/r gelten als bezahlt ( <a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a> ).  Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	<p>A schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r auf der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p>	<p>A schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r auf der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er aus Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
nichterwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er aus Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Die Beiträge von B als Nichterwerbstätige/r gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er aus Erwerbseinkommen entrichtet, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er aus Erwerbseinkommen entrichtet, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>A und B schulden grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie aus Erwerbseinkommen entrichtet haben, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>



Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>	<p>I. <sup>1</sup> A und B schulden grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er aus Erwerbseinkommen entrichtet, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p> <p>II. <sup>2</sup> Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>

<sup>1</sup> I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B als Nichterwerbstätige.

<sup>2</sup> II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>Eine weitere Beitragspflicht von B als Nichterwerbstätige/r entfällt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>I. <sup>3</sup> A und B schulden grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie/er aus Erwerbseinkommen/auf dem Barlohn entrichtet, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p> <p>II. <sup>4</sup> Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/ seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>

<sup>3</sup> I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B als Nichterwerbstätige.

<sup>4</sup> II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
			<p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>Eine weitere Beitragspflicht von B als Nichterwerbstätige/r entfällt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben.</p>	<p>A schuldet grundsätzlich Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er aus Erwerbseinkommen entrichtet, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf dem Barlohn erhoben.</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).	Bei A werden Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).  Die Beiträge von A als Nichterwerbstätige/r gelten als bezahlt ( <a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a> ).  Bei B werden Beiträge auf dem Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen ein Teil bereits das Rentenalter erreicht hat

Partner/in A Rentenalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (<a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p>
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (<a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p>

Partner/in A  Rentalter  Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
nichterwerbstätig	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).  B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner ( <a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a> , <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a> ), vgl. Rz 2073.	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).  B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner ( <a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a> , <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a> ).	A ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a> ).  B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner ( <a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a> , <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a> )

Partner/in A  Rentenalter  Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
nichterwerbstätig im Sinne von nicht dauernd voll erwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>), vgl. Rz 2073.</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er aus Erwerbseinkommen entrichtet, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er aus Erwerbseinkommen entrichtet, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (<a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er aus Erwerbseinkommen entrichtet, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>

<p>Partner/in A</p> <p>Rentenalter</p> <p>Partner/in B</p>	<p>erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages</p>	<p>erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht</p>
<p>im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>), vgl. Rz 2073.</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>



<p style="text-align: center;">Partner/in A</p> <p style="text-align: right;">Rentenalter</p> <p>Partner/in B</p>	<p>erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages</p>	<p>erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht</p>
<p>im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>), vgl. Rz 2073.</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>

Partner/in A  Rentenalter  Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p>
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p>

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen beide das Rentenalter erreicht haben

Partner/in A Rentenalter Partner/in B Rentenalter	erwerbstätig	nichterwerbstätig
erwerbstätig	Bei A und B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).	A ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a> ).  Bei B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).
nichterwerbstätig	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).  B ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a> ).	A und B sind nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1 AHVG</a> ).

<div style="text-align: center;">Partner/in A</div> <div style="text-align: right;">Rentenalter</div> <hr/> <div style="text-align: left;">Partner/in B</div> <div style="text-align: center;">Rentenalter</div>	erwerbstätig	nichterwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B ist nicht beitragspflichtig (<a href="#">Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>	
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn, soweit dieser den Freibetrag übersteigt (<a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p>	

## Anhang 6: Beispiele zur Vergleichsrechnung

### Beispiel 1: Teilzeittätigkeit

Ein Ehepaar wird im März 2004 geschieden. Der Frau werden nach Scheidungsurteil ein Vermögen von 1 000 000 Franken und eine monatliche Unterhaltsrente von 3 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhält sie Alimente von 3 500 Franken im Monat. Ab April ist sie zu 20% erwerbstätig und verdient 800 Franken im Monat.

Vorbemerkungen:

- Wenn der Mann erwerbstätig wäre und im Jahr 2004 Beiträge von mindestens 890 Franken leisten würde, würden die Beiträge der Frau für das ganze Jahr als bezahlt gelten (siehe Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Frau ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund der 20%-Tätigkeit gilt die Frau als „nicht voll erwerbstätig“ (siehe Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen April – Dezember:  $9 \times 800$  Franken =  
7 200 Franken

Beiträge:  $7\,200 \text{ Franken} \times 10.1\% = 727.20 \text{ Franken}$

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Im ganzen Kalenderjahr der Scheidung ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend (siehe Rz 2079):

– massgebendes Vermögen: 1 000 000 Franken

– massgebendes Renteneinkommen:  $20 \times 3 \times 3500$  Franken +  
 $20 \times 9 \times 3\,000$  Franken = 750 000 Franken

Somit beträgt die Bemessungsgrundlage 1 750 000 Franken. Der entsprechende Beitrag gemäss der Beitragstabelle beträgt  
3 434 Franken.

c) Vergleich: 3 434 Franken : 2 > 727.20 Franken → Die Frau ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

## Beispiel 2: Teilzeittätigkeit

Im März 2008 stirbt eine eingetragene Partnerin. Das Vermögen der eingetragenen Partnerinnen per Todestag beträgt 1 000 000 Franken, das Renteneinkommen der eingetragenen Partnerinnen beträgt 10 000 Franken im Monat. Ab dem Tod ihrer Partnerin erzielt die überlebende Frau ein Renteneinkommen von 5 000 Franken im Monat. Ihr Vermögen am 31.12.2008 beläuft sich auf 200 000 Franken. Während des ganzen Kalenderjahres 2008 wird sie für einen Nebenerwerb mit 1 000 Franken im Monat entschädigt.

Vorbemerkungen:

- Wenn die verstorbene eingetragene Partnerin erwerbstätig gewesen wäre und Beiträge von mindestens 890 Franken im Jahr geleistet hätte, würden die Beiträge ihrer Partnerin als bezahlt gelten (Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Partnerin ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund des Nebenerwerbs gilt die Partnerin als „nicht voll erwerbstätig“ (Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen Januar bis Dezember:  $12 \times 1\,000$  Franken = 12 000 Franken.

Beiträge:  $12\,000$  Franken  $\times 10.1\%$  = *1 212 Franken*

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Das *massgebende Vermögen* setzt sich zusammen aus der Hälfte des Vermögens der eingetragenen Partnerinnen am Todestag (es wird anteilmässig für die Monate bis zum Todestag berücksichtigt) und dem individuellen Vermögen am 31.12.2008 (anteilmässig für die Monate seit dem Todestag) (siehe Rz 2079):

- massgebendes Vermögen bis Todestag (Januar bis März):  
 $(1\,000\,000 \text{ Franken} : 2) : 12 \times 3 = 125\,000$  Franken
- massgebendes Vermögen ab Todestag (April bis Dezember):  
 $200\,000 \text{ Franken} : 12 \times 9 = 150\,000$  Franken
- massgebendes Vermögen insgesamt (Januar bis Dezember):  
 $125\,000 \text{ Franken} + 150\,000 \text{ Franken} = 275\,000 \text{ Franken}$

Das *massgebende Renteneinkommen* setzt sich zusammen aus der Hälfte des tatsächlich erzielten Renteneinkommens der eingetragenen Partnerinnen bis zum Todestag und dem ab dem Todestag tatsächlich erzielten individuellen Renteneinkommen.

- massgebendes Renteneinkommen bis Todestag (Januar bis März):  $20 \times (3 \times 10\,000 \text{ Franken}) : 2 = 300\,000 \text{ Franken}$
- massgebendes Renteneinkommen ab Todestag (April bis Dezember):  $20 \times 9 \times 5\,000 \text{ Franken} = 900\,000 \text{ Franken}$
- massgebendes Renteneinkommen insgesamt (Januar bis Dezember): *1 200 000 Franken*
- Summe Vermögen und Renteneinkommen:  $275\,000 \text{ Franken} + 1\,200\,000 \text{ Franken} = 1\,475\,000 \text{ Franken}$ . Dem entspricht der Beitrag von *2 828 Franken*.

c) Vergleich:  $2\,828 \text{ Franken} : 2 > 1\,212 \text{ Franken}$  → Die eingetragene Partnerin ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

### **Beispiel 3: Vorzeitige Pensionierung**

Eine verheiratete 60-jährige Frau geht Ende April 2004 vorzeitig in Pension. Sie bezieht ab Mai ein monatliches Renteneinkommen von 10 000 Franken. Das eheliche Vermögen beläuft sich auf 400 000 Franken. Von Januar bis April verdiente sie 48 000 Franken (12 000 Franken monatlich).

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:  
 $10.1\% \text{ von } 48\,000 \text{ Franken} = 4\,848 \text{ Franken}$ .

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:  
 Massgebend ist die Hälfte des ehelichen Vermögens sowie die Hälfte des im Beitragsjahr erzielten ehelichen Renteneinkommens:  
 $(400\,000 \text{ Franken} : 2) + (20 \times 8 \times 10\,000 \text{ Franken}) : 2 = 200\,000 \text{ Franken} + 800\,000 \text{ Franken} = 1\,000\,000 \text{ Franken}$ . Dem entspricht der Beitrag von *1 919 Franken*.

c) Vergleich:  $1\,919 \text{ Franken} : 2 < 4\,848 \text{ Franken}$  → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

#### Beispiel 4: Teilzeittätigkeit

Eine selbständigerwerbende, ledige Frau verdient im ganzen Jahr 2004 aus ihrer Dolmetschertätigkeit 10 000 Franken. Sie besitzt ein Vermögen von 40 000 Franken und erhält monatlich eine Rente eines ausländischen Staates von 1 500 Franken.

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

5.116% von 10 000 Franken = *511.20 Franken*.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

40 000 Franken + 20 x 12 x 1 500 Franken = 400 000 Franken. Dem entspricht ein Beitrag von *707 Franken*.

c) Vergleich: 707 Franken : 2 < 511.20 Franken → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

#### Beispiel 5: Eintritt in das Rentenalter

Ein verheirateter Mann erreicht im August 2004 das Rentenalter. Bis Ende Mai 2004 übte er eine Erwerbstätigkeit aus und leistete dabei Lohnbeiträge in der Höhe von 3 000 Franken. Das eheliche Vermögen beträgt am 31.12.2004 600 000 Franken. Es wird kein Renteneinkommen erzielt.

Da der Mann während weniger als 6 Monaten (3/4 der Beitragsdauer von 8 Monaten) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig (siehe Rz 2037). Somit ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen:

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge: *3 000 Franken*

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Das massgebende Vermögen beträgt 8/12 der Hälfte des ehelichen Vermögens: (600 000 Franken : 2) : 12 x 8 = 200 000 Franken (siehe Rz 2107 ff.). Er schuldet somit grundsätzlich den Mindestbeitrag von 445 Franken (siehe dazu auch Rz 2132). Da dieser Betrag unter 300 000 Franken liegt und A nur während acht Monaten beitragspflichtig ist, sind nur 8/12 des Mindestbeitrags geschuldet (siehe Rz 2132), also *297 Franken*.



c) Vergleich: 297 Franken : 2 < 3 000 Franken → Der Mann ist als Erwerbstätiger beitragspflichtig.

## Anhang 7: Stichwortregister

### A

Abfindungen 1096

Abgestufte Beiträge 2077

Abgrenzung

- Erwerbseinkommen – übriges Einkommen 1071 ff.
- Geschäftsvermögen – Privatvermögen 1109 ff.
- selbständiges Erwerbseinkommen – massgebender Lohn 1070 (bezüglich Steuermeldung: Anhang 1 4014 und Teil B)

Abkürzungen vgl. Abkürzungsverzeichnis und Anhang 1 A (Meldeverfahren)

Abschreibungen, Rückstellungen 1098 ff.

Abzüge

- Abzüge vom rohen Einkommen 1084 f., 1163, 4024 f.
- in Abzug gebrachte AHV/IV/EO-Beiträge 1086, 1160, 4024
- Geschäftsverluste 1099 f.
- Sozialabzüge 1087, 1202, 4025
- Zinsabzug, Eigenkapital 1107 ff., 1163 ff.,

Abzugsfähige Aufwendungen s. Aufwendungen

Akontobeiträge 1134 ff., 2139 ff.

- Anpassung von Akontobeiträgen 1143, 1148, 1185
- Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen 1138 ff.
- Festsetzung 1136 ff., 2141 f.
- wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Einkommen 1140, 1143 ff., 2143 ff.

Aktiengesellschaft 1052 ff., 2009, 2040

Alimente 2072, 2074, 2090, 2092

Anrechnung der vom Erwerbseinkommen geleisteten Beiträge 2149 ff.

Anpassung von Akontobeiträgen 1143, 1148, 1185

Anstalten

- Inhaftierte und Internierte 2031 f., 2054 f., 2180 f., Anhang 2
- Lehranstalten 2013, 2051, 2157 ff.,
- religiöse Gemeinschaften 2020 ff.
- Anstalten die zentral abrechnen, 2054, Liste Anhang 2

Aufmunterungsprämien 2027

Aufnahme der Erwerbstätigkeit 1049 f.

Aufrechnung persönlicher Beiträge 1086, 1160, 4024

## Aufteilung des Einkommens

- bei Eheleuten 1261 f.
- bei Erbengemeinschaften 1263
- bei fehlendem Geschäftsabschluss im Beitragsjahr der  
Tätigkeitsaufnahme 1130 ff.

Aufwendungen 1089 ff., 1101, 1103 ff.,

Ausgleich 2140, 2147 ff.

Auskunftspflicht 1138 ff.

Auslandseinkommen 1059, 1061 ff., 2090, 4012 f.

**B**

Bargeld 1116

Beiträge, die als bezahlt gelten 2071 ff., 2062 ff.

- Im Kalenderjahr der Heirat und der Auflösung der Ehe 2074
- bei Studierenden 2169 ff.

Beginn der Beitragspflicht s. Beitragspflicht

Begrenzung des Beitragsobjekts

- örtliche 1059 ff.
- zeitliche 1069

Begriff des Einkommens 1056 ff.

Begriff des Vermögens 2080 ff., 2104, 2112, 2115 ff.

Beitragsberechnung 1167 ff., 2128 ff.

Beitragsbezug 2135 ff.

Beitragsfestsetzung

- Akontobeiträge 1136 ff., 2141 ff.
- Definitive Festsetzung 1157 ff., 2133 ff.

Beitragsjahr 1124, 2079 ff.

Beitragspflicht

- Beginn 1049 ff., 2067
- Dauer 1049 ff., 2100 ff.
- Ende 1051, 2069 f.

Beitragstabellen 1168, 2129

Beitragsverfügung

- Akontobeiträge 1153 ff., 2142
- Definitive Festsetzung 1173 f., 2134

Berechnung der Beiträge s. Beitragsberechnung

Berichtigung von Steuermeldungen 4119 f.

Beschränkt arbeitsfähige Versicherte s. Nichterwerbstätige

## Bestandteile

- des im Betrieb arbeitenden Eigenkapitals 1114 ff.
- des Einkommens 1079 ff., 4010 ff.
- Besteuerung nach dem Aufwand 1066 ff., 2090
- Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland 1061 ff., 1080
- Betriebsinhaber/in 1010 f.
- Bewertung des Eigenkapitals 1114 ff., 1127 ff., 1197, 1235, 1255, 4005 f., 4027 ff.
- Bewertung von Grundstücken 1112, 1197, 4034
- Bezug s. Beitragsbezug
- Bruttoeinkommen s. rohes Einkommen
- Bürger/innennutzen 2090

**D**

- Darlehen 1117
- Dauer der Beitragspflicht s. Beitragspflicht
- Dauer der Erwerbstätigkeit 4026

**E**

- Eheleute 1015 ff., 1261 ff.
- Aufteilung des Einkommens 1019, 1261 f.,
- im Haushalt tätiger Ehegatte 1122
- Mitarbeit des Ehemannes 1020
- nichterwerbstätige, 2010 ff., 2049, 2062 ff., 2058, 2071 ff., 2078 ff., Anhang 5
- Steuerveranlagung 1017
- Überlebende Ehefrau, überlebender Ehemann 1038, 1044 f., 2062, 2071 ff, 2114, 2121, 2132
- Vermögen 1118, 2078 f., 3024, 3042
- Renteneinkommen 2078 f.
- Eigenkapital 1107 f., 1197, 1235, 1255, 4027 ff.
- Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen 1109 ff.
- Angabe im Steuermeldeformular 4005 f., 4027 ff.
- Bestandteile 1114, 4035, 4036
- Bewertung 1114 ff., 1127 ff., 1197 ff., 1235, 1255
- Stichtag 1127 f.
- Zins 1107

Eigenleistungen 1077 f.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Unternehmungen, Betrieben oder Geschäften 1005

Einfache Gesellschaft 1021 f., 1052 ff., 1061

Einkommen aus Erbgemeinschaften 1034 ff.

Einkommen aus Nebenerwerb 1083, 1121 ff., 1171 f., 4021

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- Abgrenzung gegenüber andern Einkommensarten 1071 ff.
- Abgrenzung gegenüber massgebendem Lohn 1070, Anhang 1 Bst. B
- Bestandteile, 1079 ff., 2090
- Einkommensbegriff, Beitragsobjekt 1056 ff., 4010 ff.
- Ermittlungsverfahren, 1193 ff.
- Höhe des Einkommens, 1233, 4016 ff., 4083
- massgebendes Einkommen 1157 ff.
- örtliche und zeitliche Eingrenzung 1059 ff.
- wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Einkommen 1140, 1143 ff.
- zeitliche Bemessung 1124 ff.

Einkommen der nach dem Aufwand besteuerten Personen 1066 ff., 2090

Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und 3. Säule 1103 ff.

Einschätzung des Einkommens durch die Ausgleichskasse

- Bei der Festsetzung der Akontobeiträge 1136 ff.
- bei fehlender oder unbrauchbarer Steuermeldung 1255 ff., 1264 ff.
- Eheleute und Gemeinschaft der Erbenden 1261, 1263

Eintrag im Handelsregister 1014, 1053

Eintrag im IK 1174, 2025, 2177 ff.

Einzelfirma 1014, 1061

- Entstehung bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft 1054
- Übernahme der Einzelfirma 1053

Ende der Beitragspflicht s. Beitragspflicht

Entschädigungen

- Abfindung an austretende Gesellschafter/innen 1096
- Entschädigung für die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit 4011
- Vergütungen für die Meldungen der Steuerbehörden 4124 ff.
- Taggelder von Krankenkassen und anderen Versicherungseinrichtungen 2090

Erbengemeinschaft 1034 ff.

- Aufteilung des Einkommens 1263
- Beitragspflicht von Erbengemeinschafterinnen und Erbengemeinschaftern 1034 ff.
- Dauer 1039
- Ermittlung des Einkommens 1041 ff.
- Minderjährige Erbengemeinschafterinnen und Erbengemeinschafter 1048
- Mitarbeit 1040
- Nutzniessung 1038

Erfahrungszahlen

- Festsetzung der Akontobeiträge 1136
- fehlende Steuermeldung, 1265
- Bewertung der Viehhabe 4036

Erfassung von Nichterwerbstätigen 2049 ff.

Erfinder/in 1076, 2090, 4011

Erlass der Steuerschuld 3036, 3045

Erlass von Beiträgen

- Begünstigte 3004 f.
- Formelle Voraussetzungen 3068 ff.
- Gesuch, 3003, 3070
- Kantonale Behörden Anhang 3
- Materielle Voraussetzungen 3071 ff.
- Prüfung des Gesuches, Abklärung 3077 ff.
- Übernahme durch den Wohnsitzkanton 3003
- Verfügung 3082 ff.
- Vereinfachtes Erlassverfahren 3085

Ermittlung des Einkommens

- Abzüge und Ausscheidungen 1084 ff.
- bei Erbengemeinschaften 1034 ff.
- bei fehlender oder unbrauchbarer Steuermeldung 1223 ff., 1255 ff.
- bei Nebenerwerb 1121 ff.
- bei Studierenden 2012 ff., 2166
- bei Wechsel der Ausgleichskasse 1218 f., Grundsatz 1056, 1082 ff., 1193 ff., 2122
- in Sonderfällen 1244 ff., 4083 f. 1082
- örtliche und zeitliche Eingrenzung 1059 ff.
- zeitliche Bemessung 1124 ff., 2097 ff.

Ermittlung des Renteneinkommens 2106, 2078 ff., 2088, 2114 f., 4002 ff., 4062 ff.

Ermittlung des Vermögens 2114 ff., 2078 ff, 2106, 2080 ff.  
 Erwerbseinkommen vgl. Einkommen aus selbständiger  
 Erwerbstätigkeit  
 Existenzminimum 3021, 3025, 3031 ff., 3044, 3048, 3072, Anhang 4

## F

Familienangehörige 1020, 1090  
 Fehlender Geschäftsabschluss im Jahr der Tätigkeitsaufnahme  
 1130 ff., 1173, 4001  
 Fehlen von Steuermeldungen 1191 ff., 1222, 1255 ff., 1264 ff.,  
 4001, 4091  
 Festsetzung der Beiträge s. Beitragsfestsetzung  
 Forderungsverzicht 1076  
 Forstwirtschaft 1079

## G

Geschäftsabschluss s. Geschäftsjahr und fehlender Geschäftsab-  
 schluss im Jahr der Tätigkeitsaufnahme  
 Geschäftserweiterung 1091  
 Geschäftsjahr  
 – vom Kalenderjahr abweichend 1126, 1129, 1158, 4016, 4026,  
 4028  
 Geschäftskapital, Geschäftsvermögen s. Eigenkapital  
 Geschäftsrisiko 1012, 1021, 1058  
 Gesellschaft s. Aktiengesellschaft, einfache Gesellschaft, juristische  
 Personen, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft  
 Geschäftsverluste 1099 f., 2008  
 geschiedene Eheleute 2074 ff., 2090  
 – Beispiel zur Vergleichsrechnung Anhang 6, Beispiel 1  
 Gewinnungskosten 1089 ff.  
 – bei Bar- und Naturalentschädigungen 1090  
 Goodwill 1119 ff., 4032  
 Grundstücke  
 – Bewertung 1112, 1197, 4034  
 – Handel 1074 f.  
 – Verwaltung eigener Grundstücke 1073, 1112  
 Güterstand, Eheleute 1017, 1118, 2078, 3024, 3042

**H**

Handelsregister, Eintrag 1014, 1053

Herabsetzung von Beiträgen 3012 ff.

- Abklärung 3040 ff.
- Ausschliessungsgründe 3036 ff.
- Begünstigte 3004 f.
- Beitragsberechnung 3055
- Existenzminimum 3031 ff.; Anhang 4
- Formelle Voraussetzungen 3012
- Gesuch 3014
- Herabsetzungsverfügung 3058 ff.
- Mass 3046 ff.
- Materielle Voraussetzungen 3001 ff., 3020 ff.
- Persönliche Beiträge 3008
- Schadenersatzansprüche 3006
- Wirkungen 3064 ff.
- Unzumutbarkeit, Begriff 3020 ff.
- Zahlungsplan 3002

Höhe

- Beiträge, 1167 ff., Beitragstabelle 2129
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 1233, 4016 ff., 4083
- im Betrieb investiertes Eigenkapital 1235
- Vermögen 2134, 4060 ff., 4083
- Renteneinkommen 2134, 4064 ff.

**I**

Inhaftierte und Internierte 2031 f., 2054, 2180 f.

**J**

Juristische Personen 1052 ff.



**K**

Kantonale Behörden für Erlass Anhang 3

Kapitalertrag

– Abgrenzung gegenüber Erwerbseinkommen 1072 ff.

Kapitalgewinn 4085 ff.

– Betriebsaufgabe 4087 ff.

– Meldung der Steuerbehörde

– bei Gegenwartsbesteuerung 4085 ff.

Kennzeichnung s. Steuermeldung

Kinderrenten, 2090 f.

Kollektivgesellschaft 1023 ff., 1052, 1061, 1095

Kollektivgesellschaftlerinnen und Kollektivgesellschaftler 1023 ff.,  
1052, 1061

Kommanditärinnen und Kommanditäre 1028 ff., 1253 f., 4018 ff.

Kommanditgesellschaft 1026 ff., 1052 ff., 1061

Komplementärinnen und Komplementäre 1027 ff., 1061

Konkubinats, 2011

Kontokorrent 1116 f.

**L**

Leibrenten 2082, 2090

Liegenschaftshandel 1073, 1075 f., 4011

Lizenzeinkommen 1076, 2090, 4011

Lohn s. massgebender Lohn

**M**

Mahnung 1141

Markenheft s. Verlust des ehemaligen Markenhefts

Markenschutzrechte 1076

Massgebender Lohn

– Arbeitsentgelt des Kommanditärs 1030, 1254

– Abgrenzung gegenüber selbständigem Erwerb 1071, 4014,  
Anhang 1 Bst. B

– bei beschränkt arbeitsfähigen Versicherten 2024 ff.

– bei Erbengemeinschaften 1040

- bei Ehegatten 1020
- in der Steuermeldung 1202, 1257
- Massgebendes Einkommen s. Massgebender Lohn , Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Renteneinkommen
- Massgebendes Vermögen, s. Vermögen
- Meldebegehren an die Steuerbehörden 1198 ff.
- Meldeverfahren s. Steuermeldung
- Mietwert der Wohnung 2090
- Minderjährige 1048, 1090
- Mindestbeitrag
  - Nichterwerbstätige 2017, 2076, 2128 ff., 2136, 2166
  - Selbständigerwerbende 1046, 1170 f.
  - Erlass 3001, 3003, 3005.1, 3011, 3068 ff.
- Minimalangaben für das Steuerformular 1198 f., 4009, 4058
- Anhang 1 Bst. C
- Mitglieder religiöser Gemeinschaften 2020 ff., 2052 f.
- Mitglieder von Personengesamtheiten 1021 ff.
- Mitwirkungspflicht, 1138 ff.

## N

- Nachforderung geschuldeter Beiträge 1183 ff.
- Nachsteuermeldung 1188 ff., 1252, 4083, 4133
- Nachzahlung geschuldeter Beiträge 1183 ff.
- Nebenerwerb 1083, 1121 ff.
  - geringfügiges Einkommen aus Nebenerwerb 1123
  - Mindestbeitrag 1171 f.
  - Steuermeldung 4021
- neue Teilhaber/innen 1036
- Nichterwerbstätige
  - Anrechnung bzw. Rückerstattung von Beiträgen 2149 ff., 2172 ff.
  - Begriff 2003 ff.
  - Bezug der Beiträge 2135 ff.
  - Beitragsfestsetzung
    - Akontobeiträge 2139 ff.
    - Definitive Beiträge 2128 ff., 2133 f.
  - Beitragsverfügung 2030, 2134, 2166
  - Berechnung der Beiträge 2128 ff.
  - beschränkt arbeitsfähige Versicherte 2024 ff.
  - Kassenzugehörigkeit 2047 ff.

- Kategorien 2001 ff., 2010 ff.
  - nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte 2001 f., 2033 ff., Vergleichsrechnungen Anhang 6
  - Stichtag 2033 ff., 2104, 2106, 2111, 2114, 2120, 2134
  - zeitliche Bemessung 2097 ff.
  - zuständig für die Erfassung 2056
- Nutzniessung 1006, 1025, 1038, 2081 f.

## O

Ordnungsbusse 1141

## P

Pächter/in 1007

Patent 1012 f.

Pauschalsteuer s. Besteuerung nach dem Aufwand

Peculium 2031, 2180

Personengesamtheiten 1021 ff.

Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge 1086, 1122, 1160, 1183, 1185, 3001 ff., 4024

Postcheckguthaben, Postkonto 1116

Prorata, vgl. Umrechnung sowie Aufteilung des Einkommens

## R

Reineinkommen 1082 ff.

Religiöse Gemeinschaften 2020 ff., 2052 f.

Renteneinkommen 2078 ff, 2088 ff., 2097 ff., 2115, 2122, 2134, 2143, 4002 ff., 4062 ff.

Rohes Einkommen 1084, 1088, 1107, 3022, 4065

Rückerstattung von Beiträgen 1173,

– Ausgleich 1152, 1179 ff. 2092 mit Verweis

– Nichterwerbstätige 2045, 2149 ff.

– Studierende 2172 ff.

Rücksendung und Rückweisung von Meldeformularen 1222, 4001, 4113

Rückstellungen 1098

**S**

- Scheidung 2074, 2079, 2106, 2114, 2090 f.
- Beispiel zu den Vergleichsrechnungen Anhang 6, Beispiel 1
- Schulderlass 1076
- Selbständige Erwerbstätigkeit
- Aufgabe 1051
  - Aufnahme 1049 f., 1131
  - Begriff 1058
- Selbständigerwerbende, Begriff 1004
- Sichtgeld 1116
- Sinkende Beitragsskala 1169 ff., 1174, 3051
- Sozialabzüge nach Steuerrecht 1087, 1202, 4025
- Sozialhilfe, Unterstützung 2076, 3054, 3071
- Sozialversicherungsabkommen 1059
- Sparheft 1115
- Steuer nach dem Aufwand 1066 ff., 2090
- Steuererlass 3036, 3045
- Steermeldeformular s. Steuermeldung
- Steuermeldung
- Berichtigung 1231, 1239 ff., 4119 ff., 4135, Anhang 1 Bst. A
  - Elektronische Auswertung der Angaben Anhang 1 Bst. D
  - Formulare 1198 ff., 1208, 4009 ff., 4056 ff., 4058 ff., Anhang 1 Bst. C
  - Gegenwartsbesteuerung 1208, 4009 ff., 4058 ff.
  - Kapitalgewinne 1274, 4085 ff.
  - Kennzeichnung 1223, 1226 ff., 1244, 4007 f., 4078, 4083 f., 4121, Anhang 1 Bst. A
  - Meldebegehren an die Steuerbehörden 1198 ff.
    - Rücksendung und Rückweisung von Meldebegehren 1222, 4001, 4113
    - Vorbereitung 1198 ff.
    - Zustellung 1206, 4001
  - Mutationen 1218 ff.
  - Nachsterverfahren 1230, 1246 ff., 1251, 4133
  - Rentenalter 4081
  - Sofortmeldungen 1223 ff., 4084, Anhang 1 Bst. A
  - Spontanmeldungen (communication spontanée) s. zusätzliche Meldung
  - Unbrauchbare Meldung 1191 ff.
  - Unverbindlichkeit 1221, 1238 ff., 2106

- Verbindlichkeit 1232 ff., 2118
- Vereinbarungen mit Steuerbehörde 1198, 1201 ff.
- Vergangenheitsbesteuerung 4037 ff., 4066 ff.
- Vergütung 4124 ff.
- Zusätzliche Meldung 1230 1244 f., 1251 f., 4131 ff., Anhang 1 Bst. A
- Zwischenveranlagungsmeldung 1229
- Zwischenveranlagung 1229
- Steuerperiode 1209, 4016, 4027
- Steuerpflicht 1011
- Steuerveranlagung 1114, 1173, 1194 ff., 1222, 1226 ff., 1233 ff., 4002 ff., 4117, 4120
- Stichtag
  - Eigenkapital 1127 ff., 1209, 4027 vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr 1129, 4028
  - Vermögen und Renteneinkommen 2086, 2104, 2111, 2120 f., 2106, 2114, 2121, 2134
- Stille Teilhaberinnen und Teilhaber 1032 ff.
- Stipendien 2090, 2016 ff.
- Studierende Befreiung von der Beitragspflicht 2169 ff.
  - Begriff 2012 ff.
  - Beiträge 2076
  - Beitragsbezug 2166 ff.
  - Beiträge vom Erwerbseinkommen, Anrechnung und Rückerstattung 2169, 2172 ff.
  - Erfassung 2012, 2051
  - Kassenzugehörigkeit 2051
  - Verlust des Markenheftes 2178 ff.

## T

Tod einer versicherten Person 1051, 2070, 2107 ff., 2131

## U

Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen 1009, 1080

Übernahme von Aktiven und Passiven 1053 ff.

Umrechnung 1159, 4016, 4064

Umwandlung von Firmen 1052  
 Unkosten s. Gewinnungskosten  
 Unselbständigerwerbende 1020, 1030, 1040, 1122, 3005  
 Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge 2091  
 Unzumutbarkeit  
 – Abklärung 3040 ff.  
 – Ausschliessungsgründe 3027  
 – Begriff 3020 ff.  
 Urheberrechte 2090

## V

Veränderung des voraussichtlichen Einkommens s. Akontobeiträge  
 Verbindlichkeit der Steuermeldung s. Steuermeldung  
 Vereinbarungen mit Steuerbehörden 1198, 1201 ff.  
 Verfügung  
 – Akontobeiträge 1153 ff., 2142  
 – Beiträge 1173 f., 2134  
 – Erlassverfügung, 3082 f.  
 – Herabsetzungsverfügung, 3058 f.  
 – Nachzahlungsverfügung 1188  
 Vergangenheitsbemessung s. Steuermeldung, Stichtag und Übergang  
 Verheiratete Personen 2048 f., 2062, 2071 ff., 2078 f. Anhang 5, 3051.1, 4060  
 Verjährung der Beiträge 1187, 1250 1259, 2155, 3002, 3039, 3061  
 Verjährung, Verwirkung  
 – bei Anrechnung oder Rückerstattung 2155  
 – Einholung einer Sofortmeldung 1223, 4084, Anhang 1 Bst. A  
 – Ermittlung des Einkommens durch die Ausgleichskasse 1258  
 – im Herabsetzungsverfahren 3061  
 – Berücksichtigung bei Festsetzung von Ratenzahlungen 3002  
 – bei Verrechnung 3039  
 – bei Nachforderung von Beiträgen 1187  
 – bei Nachsteuerveranlagung 1250  
 Verlust des Markenheftes 2178 f.  
 Vermögen  
 – Abgrenzung Geschäftsvermögen – Privatvermögen 1109 ff.  
 – abziehbare Schulden 2082  
 – Ermittlung 2115 ff.

- Geschäftsvermögen 1009, 1109 ff., 3035
- zu Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen 1081
- massgebendes Vermögen für die Berechnung der Beiträge Nicht-erwerbstätiger 2077 ff., 2080 ff., 2099 ff. 2113 ff., 4005, 4059 ff.
- Privatvermögen 1009, 1080, 1109 ff., 3035
- Verwaltung des Vermögens 1073 ff.,  
Verpfründung 2090
- Versicherte
- Beschränkt arbeitsfähige Versicherte 2024 ff.
- Nichterwerbstätige 2001 ff.
- Versicherungseigene Leistungen 2091
- Verwaltung von Grundstücken s. Grundstücke
- Verwitwung s. Tod eines Versicherten und überlebender Ehegatte  
2121, 2079, 2062, 2074, 2114
- Voraussichtliches Einkommen s. Akontobeiträge
- Vorbereitung der Meldebegehren s. Steuermeldung

## **W**

- Wegleitung für die Steuerbehörden Anhang 1
- Wertschriften 1115, 3029, 3044, 4011
- Witwer, Witwe s. Verwitwung
- Wohnsitz
- im Ausland 1060, 2019, 2171
- in der Schweiz 1001, 1059, 1066, 2019, 2031 f., 2069 f., 2178
- Beitragserlass 2055, 3003, 3077 ff., Anhang 3
- Kassenzugehörigkeit 2047 ff, 2056

## **Z**

- Zeitliche Bemessung 1124 ff., 2097 ff.
- Zinsabzug für das im Betrieb arbeitende Eigenkapital s. Eigenkapital
- Zusätzliche Meldung s. Steuermeldung
- Zustellung der Meldebegehren s. Steuermeldung
- Zuwendungen für Personalwohlfahrt und gemeinnützige  
Zwecke 1101 ff.
- Zwischenveranlagung 1229